



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz

info.strafrecht@bj.admin.ch

19. März 2025

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des Bundesgesetzes Stellung nehmen zu können und äussert sich dazu wie folgt:

Der Regierungsrat begrüsst den Erlass des VNSG im Grundsatz. Zu den einzelnen Bestimmungen des Erlassentwurfs haben wir die folgenden Bemerkungen:

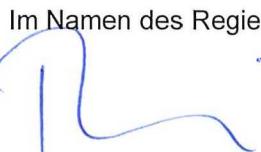
Zu Art. 4

Die maximale Strafandrohung einer Busse von Fr. 1'000.–, insbesondere bei Wiederholungstäterinnen und Wiederholungstätern, erachtet der Regierungsrat als zu gering. Er beantragt deshalb, dass eine Widerhandlung gegen das VNSG mit einer Busse von bis zu Fr. 10'000.– bestraft werden kann. Es besteht kein Grund, um vom üblichen Bussenrahmen von bis zu Fr. 10'000.– gemäss Art. 106 Abs. 1 des Schweizerisches Strafgesetzbuchs (StGB) abzuweichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Dieter Egli
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
info.strafrecht@bj.admin.ch

Appenzell, 6. März 2025

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüßt die Stossrichtung des Verbots des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen, sieht jedoch im Bereich des Vollzugs Umsetzungsschwierigkeiten sowie eine zusätzliche Belastung der Strafverfolgungsbehörden, namentlich von Staatsanwaltschaft und Polizei.

Aufgrund der Wichtigkeit des Verbots und des Unrechtsgehalts wird eine Sanktionierung mittels Ordnungsbusse bis maximal Fr. 1'000.-- aus general- und spezialpräventiver Sicht als nicht zielführend erachtet. Dafür sei eine Busse im Sinne von Art. 106 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) bis zu einer Höhe von Fr. 10'000.-- vorzusehen. Die Auswirkungen mittels Ordnungsbussenverfahren klein halten zu wollen, erachten wir als unrealistisch und dürfte auf die meisten Anzeigekonstellationen nicht zutreffen. So kann eine Widerhandlung im öffentlichen Raum (z.B. anlässlich einer Kundgebung) durch die Polizei aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur erschwert direkt sanktioniert werden.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 20. März 2025

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 unterbreitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die eingangs erwähnte Vorlage zur Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 31. März 2025.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüßt die Schaffung eines strafbewehrten Verbotes nationalsozialistischer Symbole im Grundsatz.

Der Regierungsrat hält indessen nicht für zielführend, das Verbot in einem Spezialgesetz zu regeln. Nebenstrafrecht soll nach Auffassung des Regierungsrates nur dort geschaffen werden, wo ein verwaltungsrechtlicher Regelungskontext dies gebietet. Einzelne Verbote ohne einen solchen Zusammenhang sind nicht in Spezialgesetzen zu regeln, sondern im Strafgesetzbuch.

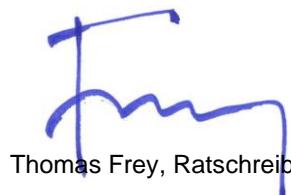
Der Regierungsrat ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Einordnung des Tatbestandes als blosse Übertretung respektive als eine im Ordnungsbussenverfahren zu ahndende Ordnungswidrigkeit der zugrundeliegenden Thematik nicht gerecht wird. Er fordert folglich, den Straftatbestand als Vergehen auszugestalten.

Dem Anliegen, den Anwendungsbereich des Ordnungsbussenverfahrens auszuweiten, ist nicht mit Spezialgesetzen, die faktisch nur in einer Strafnorm bestehen, zu begegnen. Vielmehr sollte – wenn ein entsprechender Bedarf besteht – erwogen werden, die Einschränkung des Ordnungsbussenverfahrens auf das Nebenstrafrecht zu überdenken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz
Bundestrain 20
3003 Bern

Per E-Mail: info.strafrecht@bj.admin.ch

RRB Nr.: 310/2025 26. März 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG)
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Bern stimmt der Einführung eines Verbots des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen zu.

Die schweizerische Rechtsordnung kennt ein solches Verbot nicht. Das öffentliche Verwenden von nationalsozialistischen Symbolen ist nach geltender Rechtsprechung zu Art. 261^{bis} Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) nur dann strafbar, wenn für die entsprechende Ideologie geworben wird. Das blosse öffentliche Verwenden solcher Symbole ist dagegen ein strafloses Bekenntnis, wenn es nicht dem öffentlichen Herabsetzen oder Diskriminieren einer Person oder Personengruppe dient (Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB). Diese Lücke soll die Vorlage schliessen, indem sie das öffentliche Verwenden und Verbreiten von nationalsozialistischen Symbolen ohne Verbreitung einer Ideologie oder Herabsetzung oder Diskriminierung einer Person/Personengruppe schweizweit unter Strafe stellt (vgl. Erläuterungsbericht, S. 9).

2. Anträge

2.1 Antrag

Das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen soll im StGB und nicht in einem Spezialgesetz verankert werden.

2.2 Begründung

Strafrechtlich verpöntes Verhalten sollte grundsätzlich im StGB geregelt werden. Mit der Verankerung des Verbots des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen im StGB wären zudem die koordinationsrechtlichen Probleme gelöst. Beim subjektiven Tatbestand ist Vorsatz in Bezug auf die öffentliche Verwendung oder Verbreitung erforderlich (vgl. Erläuterungsbericht, S. 29). Die in anderen Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen sind jedoch auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist (Art. 333 Abs. 7 StGB). Bei einer Regelung im Spezialgesetz müsste deshalb (wenn den Ausführungen im Erläuterungsbericht gefolgt wird) der Gesetzestext explizit zum Ausdruck bringen, dass nur eine vorsätzliche Zuwerbung gegen das Verbot mit Busse geahndet wird. Mit einer Regelung direkt im StGB würde diesbezüglich Klarheit geschaffen.

Die Regelung in einem Spezialgesetz und unter Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens ist aus Sicht des Regierungsrates auch kritisch, weil der Interpretationsspielraum, über den die Staatsanwaltschaften und Gerichte verfügen, den vollziehenden Mitarbeitenden der Polizei nicht zusteht. Unklarheiten bezüglich Strafbarkeit sollten möglichst vermieden werden. Weiter kann im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht adäquat beurteilt werden, ob beispielsweise religiöse Symbole oder Buchstabenkombinationen auf Kleidung etc., die einen engen Bezug zu nationalsozialistischen Symbolen aufweisen, unter die Verbotsnorm fallen. Ebenfalls liegt es nicht in der Natur des Ordnungsbussenverfahrens, über Ausnahmeregelungen zu befinden. Eine Verbotsnorm kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie konsequent und effizient umgesetzt werden kann.

3. Weiteres

Der Erläuterungsbericht geht davon aus, dass sich die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone «bei der Umsetzung des Verbots mittels einer spezialgesetzlichen Lösung und der Möglichkeit der Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens» in einem moderaten Rahmen halten sollten (S. 34). Dies trifft nicht zu. Vielmehr wird die geplante Regelung mit Sicherheit zu einer Mehrbelastung der bereits heute massiv überlasteten Staatsanwaltschaften und Strafgerichte führen. Das Ordnungsbussenverfahren ist nur anwendbar, wenn die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Organs (in diesem Fall die Polizei) die Widerhandlung selbst festgestellt hat (Art. 3 Abs. 1 des Ordnungsbussengesetzes, OBG; SR 314.1). Bei Anzeigen von Privatpersonen hingegen kommt das ordentliche Strafverfahren zur Anwendung. Mit solchen Anzeigen wird in nicht geringer Zahl zu rechnen sein, insbesondere wenn entsprechende Symbole von Privatpersonen beispielsweise auf Social Media oder anderen digitalen Plattformen festgestellt und zur Anzeige gebracht werden (vgl. Erläuterungsbericht, S. 27 f.). Hier wäre das Ordnungsbussenverfahren von vornherein nicht anwendbar. In solchen Fällen wird es sich zudem oftmals um eine unbekannte Täterschaft handeln, die - sofern möglich - in einem ordentlichen Strafverfahren zu ermitteln sein wird. Die Identifizierung der Täterschaft wird sich diesfalls regelmäßig schwierig gestalten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.


Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Verteiler
– Justizverwaltungsleitung
– Sicherheitsdirektion
– Finanzdirektion
– Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

info.strafrecht@bj.admin.ch

Liestal, 11. Februar 2025

Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen das vorgeschlagene Verbot nationalsozialistischer Symbole.

Als ergänzende Anregung zum vorgeschlagenen Gesetzentext ist indes zu überdenken, ob nicht auch bereits die Herstellung derartiger Symbole vom vorgeschlagenen Verbot sinnvollerweise mit umfasst sein sollte.

Da nationalsozialistische Symbole in bestimmten Bevölkerungsgruppen entsprechender Gesinnung häufig als Tätowierungen getragen und zur Schau gestellt werden, wäre ebenfalls zumindest in den Erläuterungen zum Gesetzentext darauf hinzuweisen, dass die Tathandlungen «verwenden, tragen oder zeigen» inkriminierter Tätowierungen auch vom Verbotstatbestand mit umfasst sind.

Im erläuternden Bericht vom 13. Dezember 2024 ist ausgeführt, dass das geplante Gesetz auch auf die Verwendung verbotener Symbole im Internet Anwendung finden soll (Ziff. 4.1.1, S. 27 f.). Hierbei könnte sich – wie auch im erläuternden Bericht eingeräumt wird – die Identifizierung der Täterschaft und die Beweissicherung schwierig gestalten (Ziff. 4.1.1, S. 28). Angesichts der zu erwartenden Flut an Anzeigen aus der Bevölkerung, die sich auf Internetseiten, Posts in sozialen Medien, etc. beziehen, sollte eine Anpassung im Gesetz erfolgen, die es ermöglicht, den Grundgedanken der Vorlage zu verwirklichen, ohne einen enormen Aufwand zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für digitale Veröffentlichungen betreiben zu müssen.

Vorliegend wird vorgeschlagen, den Katalog in Art. 58 der Verordnung über Internet-Domains (VID, SR 784.104.2) um einen Verstoss gegen das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG) zu erweitern, um im Bereich der nicht-körperlichen Veröffentlichungen eine Ergänzung zur Einziehungsnorm von Art. 3 VE-VNSG zu schaffen. Damit hätten die Strafverfolgungsbehörden zumindest im Fall von Internetseiten die Möglichkeit, diese gestützt auf Art. 30 Abs. 2 lit. g VID ausser Betrieb setzen zu lassen.

Im Bereich der digitalen Veröffentlichungen müsste Art. 4 VE-VNSG somit um die Möglichkeit ergänzt werden, auf die Strafverfolgung zu verzichten, wenn die weitere Verbreitung verbotener Symbole durch andere Massnahmen (wie etwa die Ausserbetriebsetzung einer Internetseite oder

die Löschung eines Posts durch die Betreibenden einer Plattform) verhindert werden kann. Diese Möglichkeit könnte durch einen Verweis im Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG) auf Art. 8 Abs. 1 StPO (Verzicht auf Strafverfolgung / Opportunitätsprinzip) geschaffen werden.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an:
info.strafrecht@bj.admin.ch

Basel, 18. März 2025

Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2025

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VEVNSG) unterbreitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt begrüßt die Vorlage. Sie zielt darauf ab, die öffentliche Verwendung nationalsozialistischer Symbole zu verbieten, um der Zunahme antisemitischer Vorfälle in der Schweiz entgegenzuwirken und ein klares Zeichen gegen Rassismus und Antisemitismus zu setzen.

Gleichzeitig ist jedoch auf die komplexen Herausforderungen in der Umsetzung des Gesetzes und den daraus entstehenden Mehraufwand für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden hinzuweisen.

Auch wenn die Vorlage eine Strafbarkeitslücke schliesst, wird es für die Angehörigen der Polizei jedoch anspruchsvoll sein, die neue Norm korrekt anzuwenden, mithin den festgestellten Sachverhalt richtig zu subsumieren, diesen insbesondere gegenüber dem Tatbestand «Diskriminierung und Aufruf zu Hass» (Art. 261^{bis} StGB) korrekt abzugrenzen und gegebenenfalls die Ausnahmeregelung (Art. 2 Abs. 2 VE-VNSG) korrekt zu berücksichtigen. Hierfür wird eine gefestigte Rechtsprechung notwendig sein.

Bis eine solche vorliegt, haben die ohnehin stark belasteten Strafverfolgungsbehörden auf allen Stufen mit einem signifikanten Mehraufwand zu rechnen. Zudem weisen wir daraufhin, dass das Ordnungsbussenverfahren nur angewendet werden kann, wenn eine Polizistin oder ein Polizist die Widerhandlung selbst festgestellt hat (Art. 3 Abs. 1 OBG). Auf einen grossen Teil der Straftaten wird dies eher nicht zutreffen, da sie anonym beziehungsweise inmitten anderer Personen begangen werden, ohne dass die Polizeiorgane direkt eingreifen können. Entsprechend sind Beweissicherung und Täterermittlung sowie ein allfällig anschliessendes Strafverfahren mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden. Wie hoch dieser ausfällt, wird sich im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zeigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : info.strafrecht@bj.admin.ch

Fribourg, le 18 mars 2025

2025-326

Loi fédérale sur l'interdiction de l'utilisation publique de symboles nazis – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance des documents mis en consultation dans le cadre de l'affaire citée en titre et nous vous en remercions.

De manière générale et sur le principe, nous saluons la volonté de sanctionner l'utilisation de symboles nazis dans l'espace public, et nous approuvons donc le projet, sous réserve des remarques suivantes.

Tout d'abord, nous sommes d'avis que la procédure de l'amende d'ordre devrait être écartée au profit de la procédure pénale ordinaire. En effet, la procédure d'amende d'ordre n'est applicable que si la police constate l'infraction et non en cas de plaintes qui pourraient être déposées par des particuliers qui auraient, par exemple, identifié des symboles nazis sur des plateformes numériques. À noter que le rapport explicatif avoue lui-même que la poursuite des infractions commises sur internet s'avère souvent difficile à cause de l'anonymat des utilisateurs (p. 26). En outre, l'exception en faveur des symboles religieux identiques ou semblables à des symboles nazis implique que nombre de cas devront faire l'objet d'examen approfondis et d'interprétations, ce qui va à l'encontre de la procédure d'amende d'ordre. Enfin, toute procédure ouverte contre inconnu obligerait à mener une procédure ordinaire.

Par ailleurs, nous sommes d'avis que l'interdiction en cause n'a pas sa place dans une loi spéciale mais doit figurer dans le code pénal suisse, compte tenu de son importance. À ce propos, il convient de soulever la question de l'infraction réalisée par négligence. En application de l'article 333 al. 7 CP, si cette infraction demeure réglée dans une loi spéciale, le texte de loi devra indiquer explicitement que seule une infraction intentionnelle est passible d'une amende.

En outre, s'agissant du champ d'application de la peine, il serait préférable que le projet précise que l'interdiction des symboles nazis ne s'applique pas uniquement dans les lieux accessibles au public, mais qu'elle englobe également les symboles nazis sur des terrains privés lorsque ceux-ci sont visibles depuis des lieux accessibles au public.

Finalement, nous estimons que la quotité, voire le type de la peine devrait être revus. En effet, si la volonté politique est d'accorder la place à laquelle doit pouvoir prétendre l'interdiction pénale des symboles nazis, la sanction proposée d'une amende d'ordre limitée à 1 000 francs ne rend manifestement pas justice à l'infraction. Nous proposons soit de sanctionner l'auteur-e d'une amende ordinaire, allant jusqu'à 10 000 francs (art. 106 al. 1 CP), de sorte que les amendes de plus de 5 000 francs puissent être inscrites au casier judiciaire (ce qui serait indiqué notamment en cas de récidive), soit que cette nouvelle interdiction soit formulée comme un délit de sorte que son non-respect soit sanctionné d'une peine privative de liberté de 3 ans ou plus ou d'une peine pécuniaire.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—
à la Direction de sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la justice, et par ce dernier aux instances concernées du Pouvoir judiciaire ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 26 mars 2025

Le Conseil d'Etat

1068-2025

Département fédéral de justice et police
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : projet de loi fédérale sur l'interdiction de l'utilisation publique de symboles nazis (LISN)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 13 décembre 2024, aux termes duquel vous sollicitez la détermination de notre canton quant au projet cité en marge et vous en remercions.

Le Conseil d'Etat considère que l'idéologie nazie et l'usage de symboles s'y rapportant porte une atteinte grave à la dignité humaine et aux valeurs fondamentales de notre Etat de droit. Il souligne que plus de 84% de la population genevoise a adopté l'article constitutionnel qui interdit l'usage des symboles nazis dans l'espace public, démontrant la volonté genevoise de lutter contre cette idéologie non seulement par la prévention, mais également par l'interdiction de l'exposition des symboles qui l'incarnent.

Bien que nous saluions la décision de l'Assemblée fédérale de charger le Conseil fédéral d'élaborer une base légale en ce sens, notre Conseil estime en revanche, à l'instar du Pouvoir judiciaire, qu'une loi fédérale autonome n'est pas l'instrument juridique approprié compte tenu du niveau de danger évalué. Les raisons sont développées dans l'annexe jointe à la présente.

Pour ces raisons, le Conseil d'Etat se voit contraint de rejeter le projet soumis et invite instamment votre département à proposer une modification du code pénal dans le sens évoqué. Dans le cadre d'une nouvelle consultation, le contenu matériel de l'interdiction et ses exceptions pourrait être débattu.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet

Annexe mentionnée

Copie à (format Word et pdf) : info.strafrecht@bj.admin.ch

Projet de loi fédérale sur l'interdiction de l'utilisation de symboles nazis (LISN)

ANALYSE
République et canton de Genève

Comme le département fédéral de justice et police (DFJP) le rappelle dans son rapport explicatif, l'utilisation publique de symboles nazis n'est actuellement pas sanctionnée par l'article 261^{bis} CP, à moins qu'elle ne découle d'une volonté de propagande auprès de tiers. Cette lacune a été constatée par le Tribunal fédéral qui a estimé que le symbole nazi, en tant que tel, n'était que la "*manifestation objective d'une profession de foi*" ou "l'*expression d'une conviction personnelle*", dont la seule exhibition est pénalement indifférente.

Dans la mesure où il est établi que la source de la lacune de notre ordre juridique se situe au niveau de l'article 261^{bis} CP, il est logique et adéquat de traiter le problème à ce niveau et de privilégier l'introduction d'un nouveau paragraphe ou article dans le code pénal pour combler cette lacune. Le texte pourrait être bref, puisqu'il lui suffirait d'indiquer que l'utilisation publique des symboles nazis est assimilée à la propagation d'une idéologie telle que décrite dans le deuxième paragraphe de l'article 261^{bis} CP.

Le DFJP expose les objections politiques et juridiques qui l'ont amené à écarter la modification du code pénal, mais aucune ne constitue réellement un obstacle. Les objections politiques quant à la primauté de la prévention et l'absence de nécessité de légitérer ont été, de fait, écartées par l'adoption par l'Assemblée fédérale de la motion 23.4318. Les objections juridiques trouvent leur propre réfutation dans le rapport explicatif. En effet, ce dernier reconnaît que la notion de « symboles nazis » est suffisamment claire et qu'il appartiendra à la jurisprudence de préciser l'inventaire de ces symboles dans sa pratique². Il admet enfin que l'introduction d'un nouvel article (261^{ter}) sous le titre 12 du code pénal serait envisageable sous l'angle du bien juridique protégé..

Certaines voix se sont d'ores et déjà élevées pour considérer qu'il serait excessif que la clause punitive de l'article 261^{bis} CP soit applicable à la seule exhibition des symboles nazis. Si l'exhibition du symbole est assimilée à un acte de propagande, garder la même clause punitive aurait tout son sens. Si l'exhibition fait l'objet d'un article distinct du code pénal, elle pourrait prévoir uniquement la peine pécuniaire à l'instar de l'article 261 CP qui punit la perturbation des cultes. Ces options peuvent rester ouvertes. Il suffit à ce stade de retenir que la solution du code pénal est non seulement envisageable, mais bien plus cohérente.

Le Conseil d'Etat estime également que le code pénal doit être privilégié en tant que droit pénal fondamental qui regroupe les comportements importants réprouvés par la loi. Un tel choix permet d'envoyer un message de fermeté dépourvu d'ambiguïté aux propagateurs des idéologies de haine. Il évitera de surcroît la multiplication de lois minuscules de circonstance qui complexifie sans nécessité la lisibilité de la législation.

Force est par ailleurs de constater que l'introduction d'une base légale dans le code pénal rendrait impossible la procédure simplifiée de l'amende d'ordre qui a ici pour but unique d'alléger la charge de travail élevée des ministères publics et des tribunaux³. Si la question de la quotité de la peine mérite de se poser, elle ne doit en revanche pas être tranchée (et se réduire) en fonction de la facilité de sa mise en œuvre. Il est primordial de ne pas inverser le but et le moyen.

¹ "bekundung eines bekenntnisses", ATF 140 IV 102 du 28 avril 2014 consid. 2.2.5

² Rapport explicatif, p. 14

³ Rapport explicatif, p. 11

A cet égard, nous observons que la procédure simplifiée de l'amende d'ordre ne se prête pas à la répression des symboles nazis. En effet, outre le fait de réprimer par la contravention le comportement incriminé qui constitue la sanction pénale la plus faible de notre ordre juridique, cette contravention serait plafonnée à 1000 francs au maximum et ce plafond, très théorique, se verrait finalement supplanté par le recours à une amende d'ordre de 200 francs dans la plupart des cas. L'atteinte à la dignité humaine serait ainsi pareillement sanctionnée que, par exemple, la pratique du commerce itinérant sans autorisation. Ce projet, voulu pour combattre la banalisation de l'idéologie de haine, propose une sanction si faible qu'elle minimise très fortement l'acte incriminé et contribue à le banaliser.

En sus de manquer le but présidant à la création de cette infraction, la procédure de l'amende d'ordre implique que le comportement réprimé puisse être immédiatement constaté. Or, de nombreuses exhibitions publiques des symboles nazis sont constituées de graffitis de croix gammée qui sont visibles après coup et non au moment de leur perpétration. La procédure simplifiée de l'amende d'ordre conduirait dans les faits à punir différemment le salut hitlérien, immédiatement constatable, et le tag nazi. Cette inégalité de traitement pour deux comportements d'utilisation similaires n'est pas justifiable.

Pour ces raisons, le Conseil d'Etat rejette le projet de loi soumis et soutient qu'une modification du code pénal s'avère nécessaire, dont les contours précis restent à débattre.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Glarus, 25. März 2025
Unsere Ref: 2024-306 / SKGEKO.4799

Vernehmlassung i. S. Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VE-VNSG)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Aus der Sicht des Kantons Glarus ist der Entwurf in zweierlei Hinsicht anzupassen:

1. Die vorgesehene Sanktion einer Ordnungsbusse wird dem Verstoss angesichts dessen Unrechtsgehalt nicht gerecht und ist zu gering, weshalb bei Widerhandlung eine ordentliche Busse (Maximalbetrag Fr. 10'000.00) anzudrohen ist. Dies hätte auch zur Folge, dass bei einer Busse von mehr als Fr. 5'000.00 ein Eintrag ins Strafregister erfolgt, was gerade bei wiederholter oder schwerer Tatbegehung bzw. bei unbelehrbarer Täterschaft angezeigt wäre.
2. Weiter erscheint uns die vorgeschlagene Ausgestaltung des Verbots in einem Spezialgesetz nicht als angebracht, da wesentliches, strafrechtlich verpöntes, Verhalten im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt werden sollte.

Im Weiteren erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass Artikel 333 Absatz 7 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestimmt, dass die in anderen Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen strafbar sind, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist. Gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 29) ist beim subjektiven Tatbestand Vorsatz erforderlich, und zwar in Bezug auf die öffentliche Verwendung oder Verbreitung. Falls es bei einem Spezialgesetz bleiben sollte, müsste der Gesetzestext somit explizit zum Ausdruck bringen, dass nur eine vorsätzliche Zu widerhandlung gegen das Verbot mit Busse geahndet wird. Damit würde die notwendige Klarheit geschaffen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

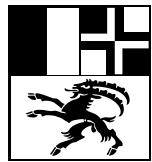


Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): info.strafrecht@bj.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden



La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

4. März 2025

Mitgeteilt den

5. März 2025

Protokoll Nr.

142/2025

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an:

info.strafrecht@bj.admin.ch

**Vernehmlassung EJPD - Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Verbot des
öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst die Schaffung eines strafrechtlichen Verbots von nationalsozialistischen Symbolen. Der öffentliche Raum ist vor der Verwendung entsprechender Symbole zu schützen und die Vorlage stellt ein Mittel dar, um diesem gesamtgesellschaftlichen Konsens Nachachtung zu verschaffen. Sie misst diesem Verbot einen grossen Stellenwert bei. Es ist deshalb nicht zielführend, wenn die Regelung wie nun vorgesehen in einem Spezialgesetz und eine Sanktionierung einer entsprechenden Widerhandlung nur als Übertretung und auch im Ordnungsbussenverfahren erfolgen kann. Das Verbot ist im

Schweizerischen Strafgesetzbuch zu verankern und als Vergehenstatbestand auszuformulieren.

1. Regelung als Vergehenstatbestand im Kernstrafrecht

Gemäss dem Erläuternden Bericht seien einige kürzlich erfolgte Ereignisse geeignet gewesen "*das Sicherheitsgefühl, insbesondere der jüdischen Bevölkerung in der Schweiz, zu erschüttern*" (Erläuternder Bericht Ziff. 1.1, S. 7). Die neu zu schaffende Norm soll diese Lücke schliessen und "*das öffentliche Verwenden und Verbreiten von nationalsozialistischen Symbolen ohne Verbreitung einer Ideologie oder Herabsetzung oder Diskriminierung einer Person/Personengruppe bestrafen sowie einer schweizweiten rechtsgleichen und einheitlichen Handhabung einer solchen Regelung Vorschub leisten*" (Erläuternder Bericht Ziff. 1.3, S. 9). Der neu einzuführende Straftatbestand soll lediglich eine Übertretung begründen. Der maximale Betrag der Busse wird auf CHF 1'000.00 begrenzt (sonst CHF 10'000.00). Eine Widerhandlung soll zudem im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Ob das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung mit der vorgeschlagenen Regelung verstärkt werden kann, ist zweifelhaft.

Grundlegende und wichtige strafrechtlich sanktionierte Verhaltensweisen sind im Kernstrafrecht, also im Schweizerischen Strafgesetzbuch, zu verankern. Eine Sanktionierung bloss über das Ordnungsbussengesetz wird dem nicht gerecht. Auch sollte sie nicht bloss als Übertretung ausgestaltet sein. Das Argument, dass über das Ordnungsbussenverfahren die Wirksamkeit der Norm erhöht werden kann, da eine relativ unmittelbare Sanktion nach der Tat erfolgt, greift nur teilweise. Die Sanktion ist zwar unmittelbar, die Reaktion als solche ist aber nicht besonders stark. Dies wiederum wird damit begründet, dass die Tathandlung nicht sehr schwer wiege. Wenn es Ziel sein soll (vgl. Erläuternder Bericht Ziff. 1.4, S. 9), (rechts-)extremistische Positionen nicht zu dulden und damit der Banalisierung entsprechender Taten entgegenzuwirken, kann auch die Tathandlung eben gerade nicht als "nicht sehr schwer wiegend" bezeichnet werden. Die vorgesehene Sanktionierung bedeutet auch, dass Wiederholungstäter nicht eruierbar sind. Das Verbot ist dementsprechend im Schweizerischen Strafgesetzbuch zu verankern und nicht wie vorgeschlagen in einem Spezialgesetz. Zudem ist das neue Verbot als Vergehenstatbestand auszuformulieren.

Das Verbot soll sodann nicht nur in öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten gelten, sondern auch nationalsozialistische Symbole auf privatem Grund umfassen, wenn diese von öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten einsehbar sind.

2. Dringlichkeit der Einführung

Die Einführung eines entsprechenden Verbots erachten wir im aktuellen Umfeld hingegen nicht als derart dringlich, dass sich eine stufenweise Umsetzung und die Behandlung der geplanten Ausweitung des Verbots auf andere rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole erst in einer zweiten Etappe aufgedrängt hätte, zumal eine Etappierung auch gewichtige Nachteile mit sich bringt.

Denn durch die Etappierung wird bei der Behandlung der Einführung des Verbots von nationalsozialistischen Symbolen auf eine ganzheitliche Sicht auf die Problematik verzichtet. Zudem werden dadurch gegebenenfalls Wertungskohärenzen geschaffen bzw. in Kauf genommen. Zur in Aussicht gestellten zweiten Etappe der Umsetzung, welche als komplexer erachtet wird (vgl. Erläuternder Bericht Ziff. 1.2, S. 8), sei bereits jetzt angemerkt, dass bei der Ausweitung des Verbots auf andere rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole die Gefahr einer Konturlosigkeit und Ausuferung der Strafbarkeit besteht.

3. Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden

Sollte die Möglichkeit der Sanktionierung von Verstößen gegen das Verbot im Ordnungsbussenverfahren beibehalten werden, ist entgegen der Darstellung im Erläuternden Bericht (Ziff. 5.2, S. 34) nicht davon auszugehen, dass sich die Staatsanwaltschaften und Gerichte aufgrund der Anwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens nur in seltenen Fällen (bei Einsprache gegen Busse) mit Verstößen gegen das Verbot befassen müssen. Denn das Ordnungsbussenverfahren wird nur in jenen Fällen zur Anwendung kommen, wenn ein Verstoss gegen das Verbot von Polizeiorganen oder Behörden festgestellt wird, die vom kantonalen Gesetzgeber für den Vollzug dieses Gesetzes und der gestützt darauf allenfalls erlassenen Verordnung für zuständig bezeichnet worden sind (Art. 2 Abs. 1 Ordnungsbussengesetz, OBG; SR 314.1).

Bei Anzeigen von Privatpersonen kommt jedoch das ordentlichen Strafverfahren zur Anwendung. Mit solchen Anzeigen wird zu rechnen sein, wenn entsprechende Symbole von Privatpersonen beispielsweise auf digitalen Plattformen oder elektronischen Medien festgestellt und zur Anzeige gebracht werden (vgl. Erläuternder Bericht

Ziff. 4.1.1, S. 27/28). Da es sich dabei anfangs oft um eine anonyme Täterschaft handelt dürfte, ist davon auszugehen, dass sich die Identifizierung der Täterschaft regelmässig schwierig gestalten wird.

4. Klarheit der Verbotsnorm für das Ordnungsbussenverfahren

Für den Fall, dass dennoch die Variante mit einem Spezialgesetz und dem damit verbundenen Ordnungsbussenverfahren umgesetzt werden sollte, gilt es eine möglichst klare und einfach umsetzbare Verbotsnorm zu erlassen. Der Interpretationsspielraum, über welchen die Staatsanwaltschaften und Gerichte verfügen, steht den vollziehenden Polizeibeamten nicht zu. Vor diesem Hintergrund sind Unklarheiten bezüglich Strafbarkeit möglichst im Voraus zu vermeiden. So ist es im Verhältnis zum aktuellen Entwurf zwingend angezeigt beispielsweise im Hinblick auf religiöse Symbole, die einen engen Bezug zu nationalsozialistischen Symbolen aufweisen, zu präzisieren, welche Symbole unter das Verbot fallen, sofern sie zweckentfremdet verwendet werden. Auch sei die sog. "Quenelle" nicht mit dem Hitlergruss gleichzusetzen, sondern sollte unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips explizit im Verbot erwähnt werden, wenn sie denn unter dieses fallen solle. Eine Verbotsnorm kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie konsequent umgesetzt werden kann.

Als Kontaktperson für Rückfragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt lic. iur. Gianni Scandella, Juristischer Mitarbeiter Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, zur Verfügung (Tel. Nr. 081 257 25 15; gianni.scandella@djsg.gr.ch).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Marcus Caduff".

Marcus Caduff

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police DFJP
Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par email : info.strafrecht@bj.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 18 mars 2025

Consultation concernant une loi fédérale sur l'interdiction de l'utilisation publique de symboles nazis

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accueille réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation notée sous rubrique et il vous remercie de l'avoir consulté.

Il salue la création d'une interdiction pénale des symboles nazis. Il accorde en effet une grande importance à cette thématique. Néanmoins, il vous fait part de ce qui suit. À son article 6, le projet de loi fait référence à une modification de la loi du 18 mars 2016 sur les amendes d'ordre (LAO). La LISN viendrait ainsi s'ajouter à la liste de 18 lois qui sanctionnent d'une amende la commission d'une contravention dans une procédure simplifiée.

Or, le Gouvernement jurassien est d'avis que la sanction par amende d'ordre pour le type d'infraction concernée pose problème, pour les raisons suivantes :

- La sanction n'est pas suffisante au regard de la gravité de l'infraction. En lieu et place d'une contravention, elle devrait être considérée comme un délit.
- Une amende d'ordre fera certainement réfléchir la personne qui ne se rend pas compte de son acte, mais il n'est pas garanti qu'elle incitera celle qui entend provoquer ou répandre une idéologie nauséabonde à modifier son comportement.
- L'amende d'ordre étant anonyme, les agents de police sur le terrain n'auront pas de données sur d'éventuels antécédents des contrevenants en la matière. Ils se trouveront peut-être face à un récidiviste qui mériterait d'être dénoncé au ministère public.
- Le manque de données à disposition concernant des antécédents rendra plus compliqué l'accomplissement de la tâche de prévention qui lui est assignée par le plan d'action national de lutte contre la radicalisation et l'extrémisme violent pour la période 2023-2027.

Le Gouvernement relève que la norme pénale antiraciste (art. 261bis CPS) permet déjà de punir l'utilisation publique de symboles nazis, racistes, extrémistes ou faisant l'apologie de la violence,

lorsque l'auteur entend propager publiquement une idéologie raciste. Toutefois, au vu de son importance au niveau politique, l'interdiction des symboles nazis dans l'espace public pourrait être inscrite spécifiquement dans le code pénal.

A considérer que le projet de loi soit soumis tel quel aux Chambres fédérales, le Gouvernement jurassien vous fait part de son appréciation concernant l'article 2, dans lequel sont mentionnés les symboles interdits et les exceptions. Dans son rapport explicatif du 13 décembre 2024, le DFJP estime que la satire fait partie des exceptions à des fins culturelles. Néanmoins, il pourrait être utile de prendre en compte le cas particulier du dessin de presse en l'ajoutant à la liste de l'alinéa 2, afin que ces personnes ne risquent pas d'être sanctionnées dans le cadre de leur activité.

Le Gouvernement n'a pas d'autres remarques à formuler concernant le projet qui lui est soumis et il demeure à votre entière disposition pour tout complément d'information que vous pourriez souhaiter concernant ce qui précède.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtet
Président



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
info.strafrecht@bj.admin.ch

Luzern, 11. März 2025

Protokoll-Nr.: 246

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Dezember 2024 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Nationalsozialistische Symbole stehen für die Vernichtung von Millionen Jüdinnen und Juden, für ein menschenverachtendes Regime, für Rassenwahn, Hass und Krieg. Wir teilen die Ansicht, dass solche Symbole keine Berechtigung im öffentlichen Raum haben. Wir sind auch überzeugt, dass ein explizites Verbot solcher Symbole eine grosse gesellschaftliche Bedeutung hat und ein Zeichen gegen das Vergessen setzt. Aus diesen Gründen begrüssen wir es, dass mit dem Vorentwurf eine Lücke geschlossen und das blosse Zurschaustellen von nationalsozialistischen Symbolen in der Öffentlichkeit strafbar wird. Zwar ändert man mit dem Strafrecht keine Gesinnung. Ein Gesetz wirkt aber immer auch als Richtschnur und schärft das Bewusstsein für Missstände. Zusätzlich zur Prävention bei der Bekämpfung von Antisemitismus sind deshalb auch repressive Massnahmen notwendig. Wir erachten es zudem für richtig, ein solches Verbot jetzt umzusetzen.

In Bezug auf die erste Etappe erachten wir es als sinnvoll und zweckmäßig, dass der unbestimmte Rechtsbegriff «nationalsozialistische Symbole» im Vorentwurf durch Begriffe wie Fahnen, Abzeichen, Gesten, Parolen oder Grussformeln oder Abwandlungen davon präzisiert

wird. So ist das formulierte Verbot von klassischen und unbestrittenen Symbolen des Nationalsozialismus für alle verständlich und bietet gleichzeitig Gewähr für eine einheitliche Umsetzung in der ganzen Schweiz. Um die ressourcenbedingten Auswirkungen auf die kantonalen Strafverfolgungsbehörden möglichst gering zu halten, begrüssen wir die Möglichkeit der Ahndung von Verstößen gegen das Verbot im Ordnungsbussenverfahren.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (Word et PDF)

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

info.strafrecht@bj.admin.ch

Loi fédérale sur l'interdiction de l'utilisation publique de symboles nazis

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir donné l'opportunité de nous exprimer sur le projet cité en titre. Nous vous transmettons par la présente notre réponse.

Considérations générales

Considérant l'augmentation de l'expression des haines racistes ou discriminatoires et la multiplication des vecteurs de cette expression par les médias sans contrôle éthique comme les réseaux sociaux, les messageries instantanées et les publications indépendantes hostiles aux droits humains, le renforcement des normes pénales existantes est pertinent aux yeux du Conseil d'État neuchâtelois.

Ainsi, l'élaboration d'une norme concernant l'utilisation publique des symboles racistes qui fait l'objet de cette consultation est souhaitable. Nous rejoignons donc le Conseil fédéral dans sa volonté de légiférer conformément à la motion parlementaire à l'origine de cette initiative. Sur le projet proposé, nous transmettons les remarques suivantes.

Forme juridique

Le Conseil d'État neuchâtelois partage la position de la CCDJP qui estime que la sanction proposée dans l'avant-projet, à savoir une amende d'ordre conformément à la loi sur les amendes d'ordre, est beaucoup trop faible. Il rejoint l'analyse que les comportements les plus importants qui doivent être réprouvés par le droit pénal devraient être réglés dans le Code pénal suisse. Plutôt que l'option d'une loi spéciale pour pouvoir réprimer les actes visés, nous souhaitons proposer une alternative, en introduisant cette infraction dans le code pénal, par exemple par l'ajout d'un nouvel article 261ter sous le titre 12, intitulé « Infractions contre la paix publique » par exemple, pour qualifier l'infraction.

NE

Par ailleurs, le projet de loi pour lequel notre position est requise choisit d'aborder les symboles interdits en rapport avec le national-socialisme auquel ils sont associés, plutôt qu'en fonction de la population visée ou de la manifestation de haine. Il nous semble que cela rend l'élaboration d'une seconde étape telle que mentionnée dans le rapport d'accompagnement complexe. En effet, si les manifestations de racisme principales signalées par le rapport de la Commission fédérale contre le racisme sont retenues pour la seconde phase évoquée, il sera compliqué de distinguer les idéologies à l'origine de la discrimination anti-Noirs, anti-Arabs ou de la xénophobie. Nous proposons donc que la modification légale condamne d'emblée toutes les formes et symboles extrémistes et stigmatisants, comme c'est le cas dans la [motion 23.229](#) « Pour en finir avec les symboles extrémistes et stigmatisants, notamment les symboles nazis, dans l'espace public neuchâtelois », acceptée par 87 voix sans opposition par le Grand Conseil neuchâtelois le 27 mars 2024.

Mise en œuvre

Concernant la mise en œuvre, nous transmettons les remarques suivantes :

1. La proposition de lister les symboles interdits limite la liberté d'appréciation des autorités de poursuite pénale de ce qui peut être considéré ou non comme un symbole interdit. Ainsi, une fois connus des justiciables, ces symboles pourraient être volontairement modifiés afin de contourner la loi. Il serait en outre fastidieux pour un-e agent-e de terrain de vérifier systématiquement si un symbole tombe sous le coup de la loi, d'autant que la liste pourrait être continuellement mise à jour et complétée.
2. La mise en œuvre par étapes (pour les symboles racistes et extrémistes) nécessiterait des réglementations supplémentaires (ordonnances), ce qui complexifierait considérablement l'application de l'infraction unique d'« interdiction publique de symboles nazis, racistes, extrémistes ou faisant l'apologie de la violence » visée.
3. Il nous semble que la délimitation du caractère public pour ce qui est affiché ou partagé sur les réseaux sociaux ou sur d'autres profils et les implications pour faire constater et sauvegarder les preuves par la police, risquent de poser des problèmes pratiques. Il en va de même de la nécessité, pour les personnes arborant des tatouages pouvant tomber dans le champ d'application de cette loi, de devoir les cacher. Quelles sont les autres alternatives si cela n'est pas possible considérant qu'il n'est légalement pas possible de leur imposer de les effacer ? Qu'en est-il également des objets ayant une connotation historique, pouvant par exemple être mis en vente lors de brocante ou enchères publiques. Ces éléments méritent encore des précisions.
4. Finalement, la procédure d'amende d'ordre dans ce cas de figure paraît complexe à mettre en œuvre : cette procédure simplifiée est opportune lorsque l'agent verbalisateur a peu ou pas de pouvoir d'appréciation et doit uniquement constater qu'un acte est contraire à une norme simple et claire. Or la loi elle-même prévoit un certain nombre d'exceptions qui ne semble dès lors pas judicieux de laisser à l'appréciation d'un-e agent-e de police, voire de sécurité publique. Ainsi, même si cela est susceptible de charger les autorités de poursuite pénale de quelques nouvelles procédures, il apparaîtrait plutôt dans l'ordre des choses de leur soumettre ces infractions.

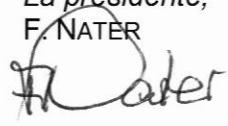
Comme demandé, en cas de questions, vous pouvez sans autre contacter M. Grégory Jaquet, chef du service de la cohésion multiculturelle (gregory.jaquet@ne.ch).

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous transmettons, Monsieur le conseiller fédéral, nos meilleures salutations.

Neuchâtel, le 26 mars 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER



La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 25. März 2025

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VE-VNSG). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1 Allgemeine Haltung und Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüßt die Schaffung eines strafrechtlichen Verbots von nationalsozialistischen Symbolen, da dies ein wichtiges gesellschaftspolitisches Signal gegen Rassismus und Extremismus setzt. Die öffentliche Sichtbarkeit von nationalsozialistischen Symbolen birgt das Risiko, den öffentlichen Frieden zu gefährden und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu beeinträchtigen. Das Verbot leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Menschenwürde und zur Sicherung des sozialen Zusammenhalts. Gleichzeitig teilt der Regierungsrat die Ansicht der KKJPD, dass die im Vorentwurf vorgesehene Sanktionierung als Ordnungsbüsse nicht ausreicht, um die Schwere der Tathandlung angemessen zu sanktionieren.

2 Kritische Analyse des Vorentwurfs

2.1 Verankerung im Strafgesetzbuch statt in einem Spezialgesetz

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden schliesst sich der Forderung der KKJPD an, das Verbot von nationalsozialistischen Symbolen im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) zu verankern und nicht wie im Vorentwurf vorgesehen in einem Spezialgesetz. Die wesentlichen und wichtigsten strafrechtlich verpfändeten Verhaltensweisen müssen im Kernstrafrecht geregelt sein, um die gesellschaftliche Relevanz klar zu kommunizieren und eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Eine Verankerung im Strafgesetzbuch stärkt zudem die präventive Wirkung des Gesetzes und unterstreicht die Bedeutung der Norm im Gesamtkontext der strafrechtlichen Bestimmungen.

2.2 Erhöhung der Strafandrohung und Einstufung als Vergehen

Die im Vorentwurf vorgesehene Sanktionierung als Ordnungsbusse wird als unzureichend betrachtet. Eine Ordnungsbusse von 200 Franken wird weder der Schwere des Unrechtsgehalts noch der gesellschaftlichen Relevanz der Tat gerecht. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden fordert, dass die Missachtung des Verbots als Vergehenstatbestand ausgestaltet und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird. Eine solche Ausgestaltung würde nicht nur der besonderen Schwere des Unrechtsgehalts Rechnung tragen, sondern auch eine stärkere abschreckende Wirkung entfalten.

2.3 Erweiterung des Geltungsbereichs auf private Grundstücke

Darüber hinaus befürwortet der Regierungsrat des Kantons Nidwalden eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Verbots auf nationalsozialistische Symbole auf privatem Grund, sofern diese von öffentlich zugänglichen Orten einsehbar sind. Diese Erweiterung ist notwendig, um Umgehungen des Gesetzes zu verhindern und die öffentliche Ordnung sowie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung umfassend zu schützen. In der aktuellen Fassung könnte das Gesetz zu Schlupflöchern führen, die das Ziel der Norm unterlaufen. Eine klare und umfassende Regelung schafft Rechtssicherheit und erleichtert die Durchsetzung durch die Strafverfolgungsbehörden.

2.4 Präzisierung der Ausnahmeregelungen

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden sieht zudem Anpassungsbedarf bei den Ausnahmeregelungen. Diese sollen zwar die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Kunst, Wissenschaft und Berichterstattung schützen, jedoch dürfen sie nicht zu einer Aushöhlung des Verbots führen. Der Regierungsrat fordert deshalb, dass die Ausnahmeregelungen klar und restriktiv definiert werden, um Missbrauch zu vermeiden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Ausnahmen nur dann greifen, wenn eine klare Distanzierung von nationalsozialistischem Gedankengut erkennbar ist und die Verwendung der Symbole zwingend notwendig ist, um den jeweiligen Zweck zu erfüllen.

3 Übereinstimmung mit der Haltung der KKJPD

3.1 Unterstützung der Forderung nach Verankerung im StGB

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt die Position der KKJPD in allen wesentlichen Punkten. Das Verbot nationalsozialistischer Symbole soll als Vergehenstatbestand im Strafgesetzbuch verankert und nicht in einem Spezialgesetz geregelt werden. Die vorgeschlagene Sanktionierung als Ordnungsbusse wird als zu gering bewertet, weshalb eine Strafandrohung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe gefordert wird.

3.2 Ausweitung des Geltungsbereichs auf private Grundstücke

Der Geltungsbereich des Verbots soll auf private Grundstücke erweitert werden, wenn die Symbole von öffentlich zugänglichen Orten aus sichtbar sind. Diese Forderung entspricht der Haltung der KKJPD und stellt sicher, dass keine Umgehungsmöglichkeiten für die Täterinnen und Täter bestehen.

3.3 Notwendigkeit restriktiver Ausnahmeregelungen

Darüber hinaus bekräftigt der Regierungsrat des Kantons Nidwalden die Notwendigkeit einer restriktiven Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen, um die gesetzgeberische Intention konsequent umzusetzen und Missbrauch zu vermeiden. Die Einbeziehung von Symbolen auf privatem Grund, sofern sie öffentlich einsehbar sind, trägt zu einer effektiveren Umsetzung bei und schützt die öffentliche Ordnung umfassend.

4 Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden befürwortet das Ziel des Bundesgesetzes, nationalsozialistische Symbole in der Öffentlichkeit zu verbieten, sieht jedoch erheblichen Anpassungsbedarf in der Ausgestaltung des Gesetzes. Er unterstützt die Haltung der KKJPD vollumfänglich und fordert eine Verankerung im Strafgesetzbuch, eine strengere Sanktionierung und eine Ausweitung des Geltungsbereichs.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- info.strafrecht@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement
3003 Bern

Mail an:
Info.strafrecht@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5266
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 7. April 2025

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen danken wir Ihnen.

Es wird vorgeschlagen, mittels eines Spezialgesetzes ein Verbot des Verwendens, Verbreitens, Tragens und Zeigens von nationalsozialistischen Symbolen in der Öffentlichkeit einzuführen. Das Verbot ist als Übertretungstatbestand konzipiert und soll im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Dieses Spezialgesetz ist als erste Etappe der Umsetzung der von beiden Räten angenommenen Motion 23.4318 RK-S vorgesehen. In einer zweiten Etappe soll ein Verbot des öffentlichen Verwendens von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen folgen.

Dass das öffentliche Verwenden nationalsozialistischer Symbole in der Öffentlichkeit verboten sein soll, steht für den Regierungsrat des Kanton Obwalden ausser Frage. Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt jedoch keinen Mehrwert. Der Kanton Obwalden erachtet ihn als zu wenig fundiert und letztlich nicht stringent, weshalb die Vorlage in der aktuell vorgeschlagenen Form aus den nachfolgend ausgeführten Gründen abgelehnt wird.

Die Verwendung nationalsozialistischer Symbole ist bereits heute unter dem Titel von Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar, wenn damit zu Hass oder Diskriminierung aufgerufen werden soll, Ideologien verbreitet werden, die auf die systematische Herabsetzung oder

aufgerufen werden soll, Ideologien verbreitet werden, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind, wenn damit Personen oder Personengruppen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabgesetzt oder diskriminiert werden oder wenn damit aus einem der vorgenannten Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelehnt, gerechtfertigt oder gröslich verharmlost werden. Das öffentliche Verwenden resp. Verbreiten dieser Symbole ist damit aktuell nur dann nicht strafbar, wenn damit keine Ideologie gegenüber Dritten verbreitet werden soll, oder wenn dies nicht in gegen die Menschenwürde verstossender Weise und ohne Diskriminierung oder Herabsetzung einer Person oder Personengruppe geschieht. Diese zwei Sachverhaltsvarianten wiegen jedoch, aus Sicht des Regierungsrats nicht derart schwer, dass sich eine eigene Strafbestimmung rechtfertigen würde. Dass der Unrechtsgehalt eher klein ist, anerkennt auch der vorliegende Entwurf, in dem der Tatbestand lediglich als Übertretung ausgestaltet und mit einer Ordnungsbusse von Fr. 200.– bewehrt wird. Zudem ist es gemäss Art. 13e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) bereits heute möglich, Material sicherzustellen, das Propagandazwecken dienen kann, und dessen Inhalt konkret und ernsthaft zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen aufruft. Damit können Symbole, welche in einem entsprechenden Kontext getragen oder mitgeführt werden, bereits heute, unabhängig von einem Strafverfahren, durch die Behörden beschlagnahmt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf ist, mindestens wenn, wie vorgeschlagen, auf eine ergänzende Verordnung verzichtet wird, dem Bestimmtheitsgebot zu wenig Rechnung getragen. Im Bericht wird zwar darauf verwiesen, dass die Bezeichnung „Nationalsozialistische Symbole“ ausreiche, um für den Rechtsanwender, die Strafverfolgungsbehörden und die Bevölkerung deutlich zu machen, was verboten sei. Entgegen dieser Auffassung gibt es aber unzählige Symbole, welche mit dem Nationalsozialismus in Verbindung gebracht werden. Es sind bei weitem nicht nur die genannten Kernsymbole Hakenkreuz, SS-Rune und römischer Gruss. So wird im Bericht selbst darauf verwiesen, dass es sich dabei lediglich um die gängigsten und bekanntesten Symbole handle. Unter Ziff. 4.2.1 des Berichts werden zusätzlich Abwandlungen, namentlich die Ziffern „18“ und „88“ genannt, und es wird geltend gemacht, dass die Bandbreite der unter die Bezeichnung fallenden Symbole durch die Rechtsprechung definiert, präzisiert und aktualisiert werden könne. So könnte ausreichende Rechtsicherheit bei gleichzeitiger Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet werden. Gerade diese Haltung jedoch steht dem Vorhaben, den Tatbestand dem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen, diametral entgegen. Für die handelnde Polizistin bzw. den handelnden Polizisten muss klar abgrenzbar sein, welche Symbole verboten und deren Verwendung in welchem Kontext zu büßen sind und welche nicht. Es kann ihnen nicht zugemutet werden, die gesamte Rechtsprechung zum Thema zu kennen. Sollte die Verwendung nationalsozialistischer Symbole auch unabhängig von Art. 261^{bis} StGB unter Strafe gestellt werden, dann müsste zwingend eine ergänzende Verordnung erlassen werden, welche die verbotenen Symbole konkret bezeichnet. Letztlich ist es die Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der Gerichte, die Grenzen der Strafbarkeit zu ziehen.

Weitere Anwendungsschwierigkeiten sieht der Regierungsrat vor dem Hintergrund, dass das Verfahren als Ordnungsbussenverfahren ausgestaltet werden soll und damit einer gewissen Willkür in der Anwendung Vorschub geleistet wird. Einerseits wird nicht jeder Polizist resp. jede Polizistin alle nationalsozialistischen Symbole als solche erkennen. Andererseits besteht die Gefahr, dass Symbole als nationalsozialistische Symbole interpretiert werden, welche mit diesem Kontext nichts zu tun haben. Eine weitere Gefahr in diesem Kontext – und diese zeigt sich exemplarisch in Staaten, welche bereits ein entsprechendes Verbot kennen – ist das Ausweichen auf Substitute für die verbotenen Symbole. Diese erlangen, wie beispielsweise die Ziffern „18“ und „88“, in der öffentlichen Wahrnehmung mit der Zeit dieselbe Bedeutung wie das ursprünglich verbotene Symbol. Dass dies passieren könnte, wird auch im Bericht unter Ziff. 1.5.2 antizipiert. Entsprechend wird die Strafnorm richterlich stetig ausgeweitet werden müssen, was längerfristig zu noch grösserer Rechtsunsicherheit führt. Es kann den Angehörigen der Polizei auch nicht zugemutet werden, im Ordnungsbussenverfahren die Ausnahmetatbestände der religiösen, edukativen, historischen, journalistischen, kulturellen oder künstlerischen oder der wissenschaftlichen Verwendung und damit auch den Vorsatz zu prüfen. Diese Problematik existiert heute mit Art. 261^{bis} StGB nicht, da hier auf den Kontext der Verwendung abgestellt wird.

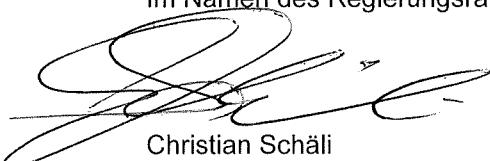
Nebst den aufgeführten grundsätzlichen Vorbehalten geht der Regierungsrat davon aus, dass der Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden durch die neue Gesetzgebung klar steigen wird. Anlässlich der Durchsuchungen von Mobiltelefonen werden bereits heute immer wieder nationalsozialistische Symbole gefunden. Diese Befunde werden zukünftig in der Regel an die Staatsanwaltschaft rapportiert werden müssen, wenn ein Austausch nicht in klar geschlossenen Gruppen stattgefunden, da die Frage der rechtlichen Definition von „Öffentlichkeit“ einer Einzelfallauslegung bedarf (Ziff. 4.1.1 des Berichts). Das Ordnungsbussenverfahren kann in diesen Konstellationen nicht anwendbar sein, da es sich um Zufallsfunde handelt. Ebenso verhält es sich, wenn das Verwenden von nationalsozialistischen Symbolen durch Drittpersonen angezeigt wird. Das Ordnungsbussenverfahren kann nur zur Anwendung gelangen, wenn die Widerhandlung durch die Polizei unmittelbar selbst festgestellt wurde. Zusätzlich werden nationalsozialistische Symbole auch im Internet, mitunter in öffentlich zugänglichen Bereichen, verwendet. Hier wird in der Regel von einer vorerst unbekannten Täterschaft auszugehen sein (Ziff. 4.1.1 des Berichts). Die Strafverfolgungsbehörden werden, auch wenn es sich nur um eine Übertretung handelt, gezwungen sein, entsprechende Ermittlungen vorzunehmen und Beweise zu sichern. Dies ist erfahrungsgemäß sehr aufwändig und auch diese Konstellation kann nicht im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden. Entsprechend wird es, anders als im Bericht statuiert, nicht nur zu einer moderaten Aufwandssteigerung kommen. Einerseits, weil der Bericht von zu tiefen Fallzahlen ausgeht, andererseits, weil die meisten Fälle, wie ausgeführt, nicht einfach im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden können. Damit werden vielfach – und nicht nur in Einzelfällen – trotzdem auch die Staatsanwaltschaft und die Gerichtsbehörden involviert werden müssen.

Sollte das Vorhaben trotz der geäußerten Vorbehalte weiterverfolgt werden, so müsste der aktuelle Entwurf zwingend überarbeitet werden. Die Strafverfolgung müsste im ordentlichen Verfahren nach StPO erfolgen und es müsste eine ergänzende Verordnung mit einer Auflistung der konkret verbeten Symbole erlassen werden.

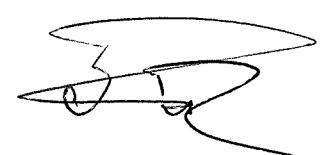
Schliesslich regt der Regierungsrat an, auf die stufenweise Umsetzung der geplanten Ausweitung des Verbots auf andere rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole zu verzichten und die beiden Vorhaben, unter Berücksichtigung des oben Ausgeführten, im gleichen Zug zu verwirklichen. Durch die Etappierung wird auf eine ganzheitliche Sicht auf die Problematik verzichtet. Dadurch werden gegebenenfalls Wertungsinkohärenzen geschaffen bzw. in Kauf genommen. Die in Aussicht gestellte zweite Etappe der Umsetzung wird gemäss dem Erläuternden Bericht als komplexer erachtet. Hierzu sei bereits jetzt angemerkt, dass bei der Ausweitung des Verbots auf andere rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole die Gefahr einer zusätzlichen Konturlosigkeit und Ausuferung der Strafbarkeit besteht.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christian Schäli
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. März 2025

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (abgekürzt VE-VSNG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Mit der vorgesehenen Regelung wird eine Lücke geschlossen, in dem das generelle Verwenden von nationalsozialistischen Symbolen in der Öffentlichkeit verboten wird. Der Vorentwurf kann daher im Grundsatz zugestimmt werden. Gerne weisen wir auf folgende Punkte hin:

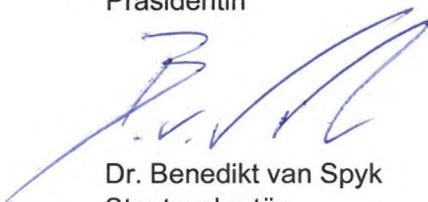
- Betreffend Art. 2 Abs. 2 Bst. b VE-VSNG wird vorgeschlagen, anstelle einer «Und»-eine «Oder»-Bestimmung zu verwenden, um unnötige Ausschlüsse zu vermeiden.
- Zur Schaffung von Klarheit wird angeregt, in Art. 4 VE-VSNG explizit festzuhalten, dass nur eine *vorsätzliche* Zu widerhandlung gegen das Verbot mit Busse geahndet wird.
- Die Maximalhöhe der Busse erscheint im Vergleich zu dem üblicherweise geltenden Höchstbetrag als zu tief. Es wird vorgeschlagen, in Art. 4 VE-VSNG auf die Angabe des Maximalbetrags von Fr. 1'000.– zu verzichten.
- Die Ergänzung im Ordnungsbussengesetz hat in Abs. 1 Ziff. 19 – und nicht wie vorgesehen in Ziff. 18 – zu erfolgen. Die Nummerierungsregeln in der Ordnungsbussenverordnung sind zwingend einzuhalten.
- Als Übertretungstatbestand kann das Verbot im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Es ist dennoch davon auszugehen, dass eine Vielzahl der Verfahren (z.B. bei Anzeige durch Privatpersonen, Grossveranstaltungen) im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens geführt werden müssen, was unweigerlich zu einer Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft sowie der Gerichte führen wird.
- Eine zeitnahe Umsetzung der zweiten Etappe der Motion wäre wünschenswert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Susanne Hartmann
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
Info.strafrecht@bj.admin.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

per E-Mail an info@strafrecht@bj.admin.ch

Schaffhausen, 18. März 2025

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Dem Verbot nationalsozialistischer Symbole wird – insbesondere aufgrund des Anstiegs antisemitischer Vorfälle – sowohl politisch als auch rechtlich ein hoher Stellenwert beigemessen. Entsprechend wird die Schaffung eines Verbots sowie die Bestrafung von Verstößen begrüßt. Dennoch sind wir der Auffassung, dass der Entwurf in der vorliegenden Fassung abzulehnen ist. Dies aus folgenden Gründen:

Der Entwurf sieht einen Übertretungstatbestand vor, wobei die Busse auf maximal Fr. 1'000.– beschränkt sein soll. Ausserdem soll bei Widerhandlungen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommen. Zunächst ist zweifelhaft, ob sich das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung mit Ordnungsbussen stärken lässt. Dem strafrechtlichen Verbot von nationalsozialistischen Symbolen wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Aus unserer Sicht handelt es sich um eine wichtige strafrechtliche Verbotsnorm. Die vorgeschlagene Sanktion wird dem Unrechtsgehalt eines Verstosses nicht gerecht und ist viel zu gering. Eine Alternative dazu wäre die Bestrafung mit einer ordentlichen Busse mit Maximalbetrag von Fr. 10'000.–. Dies würde insbesondere auch dazu führen, dass bei einer Bestrafung mit einer Busse von mehr als Fr. 5'000.– ein Eintrag

ins Strafregister erfolgen würde. Damit könnte eine höhere abschreckende Wirkung geschaffen werden. Eine weitere Alternative wäre die Ausgestaltung des Verbots als Vergehenstatbestand. Damit wäre als Sanktion eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen. Weiter sieht die Vorlage die Schaffung eines Spezialgesetzes vor. Dies erscheint nicht als opportun, zumal wesentliches und wichtiges strafrechtlich verpöntes Verhalten im Kernstrafrecht, d.h. im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt werden muss. Das Verbot von nationalsozialistischen Symbolen stellt eine wichtige strafrechtliche Verbotsnorm dar, der ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Das Verbot ist deshalb im Strafgesetzbuch und nicht wie vorgeschlagen in einem Spezialgesetz zu regeln. Schliesslich sollte das Verbot von nationalsozialistischen Symbolen nicht nur in öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten gelten, sondern auch die Verwendung solcher Symbole auf privatem Grund umfassen, wenn diese von öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten einsehbar sind.

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht würde die geplante Regelung zu einer erheblichen Mehrbelastung von Staatsanwaltschaft und Gerichten führen. Angesichts der Wichtigkeit der Thematik wäre eine solche Mehrbelastung jedoch hinzunehmen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Martin Kessler

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail an:
info.strafrecht@bj.admin.ch

25. März 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Zur Gewährleistung der staatlichen Schutzwicht gegenüber dem einzelnen Menschen sowie zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des friedlichen Zusammenlebens erachten wir das Verbot, in der Öffentlichkeit nationalsozialistische Symbole zu verwenden, als erforderlich. Dementsprechend unterstützen wir die Einführung des Verbots und die Möglichkeiten der Sanktionierung und der Einziehung.

Die stufenweise Umsetzung der Motion 23.4318 erscheint uns geboten, weil auch in der Schweiz ein Anstieg antisemitischer Vorfälle zu verzeichnen ist. Die Notwendigkeit eines Verwendungsverbots zeigt sich im Übrigen auch im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen deutlich. In der Vergangenheit mussten entsprechende Rechtshilfesuchen abgewiesen werden, weil ein solches Verhalten in der Schweiz nicht strafbar ist.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb das Verbot nicht im Schweizerischen Strafgesetzbuch verankert wird. Weiter beurteilen wir die geplante Ausgestaltung des Verbots als Übertretungstatbestand sowie die vorgesehene Ahndung im Ordnungsbussenverfahren (OBV) als nicht angemessen. Unter Berücksichtigung geltender Strafbestimmungen erweist es sich u.E. als gerechtfertigt, das Verbot als Vergehenstatbestand auszustalten. Das anonyme OBV sollte ohnehin Bagatelldelikten mit geringem Unrechtsgehalt vorbehalten sein. Die im Vorentwurf gemachten Vorschläge werden demzufolge weder dem Unrechtsgehalt noch dem Einschüchterungs- und Gefährdungspotential der Tathandlung gerecht. Aus denselben Gründen lehnen wir auch den vorgeschlagenen Strafrahmen von maximal 1'000 Franken ab. Ungeachtet des höheren Gefahrenpotentials handelt es sich dabei um denselben Strafrahmen, der bei der Missachtung des Verbots der Verhüllung des Gesichts gemäss dem Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG; SR 311.6) zur Anwendung gelangt.

Abschliessend machen wir beliebt, die enge Begrenzung des Verbots auf die öffentliche Verwendung zu überdenken. Es sollte u.E. auch verboten sein, nationalsozialistische Symbole im privaten Raum zu verwenden, sofern sie von öffentlich zugänglichen Orten aus einsehbar sind. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern
info.strafrecht@bj.admin.ch

Schwyz, 18. März 2025

Verbot Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VE-VNSG) zur Vernehmlassung bis 31. März 2025 unterbreitet. Dafür bedanken wir uns.

Die Vorlage beinhaltet die Schaffung eines Spezialgesetzes, das ein Verbot des Verwendens, Verbretens, Tragens und Zeigens von nationalsozialistischen Symbolen in der Öffentlichkeit vorsieht. Das Verbot ist als Übertretungstatbestand konzipiert. Das Spezialgesetz regelt ausserdem die Ausnahmen von diesem Verbot. Eine Ausnahme kann aus edukativen, kulturell und künstlerischen, historischen, journalistischen oder wissenschaftlichen Gründen (Art. 2 Abs. 2 VE-VNSG) gegeben sein. Bereits existierende religiöse Symbole (insbesondere aus dem Buddhismus, Hinduismus, Jainismus), die Nazisymbole gleich sind oder ähneln, sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Die neue Regelung kommt dann zur Anwendung, wenn eine Tathandlung sich im Bereich des bis anhin straflosen Zeigens, Verbretens, Tragens und Verwendens von Symbolen befindet, das bedeutet, wenn damit keine Ideologie gegenüber Dritten verbreitet werden soll oder, wenn dies in nicht gegen die Menschenwürde verstossender Weise und ohne Diskriminierung oder Herabsetzung einer Person oder Personengruppe geschieht; insofern soll mit der neuen Regelung die eine Lücke geschlossen werden.

Der Kanton Schwyz lehnt die Vorlage ab, da die bestehende Gesetzeslage auf Stufe Bund und Kantone gemäss dem erläuternden Bericht für die meisten Situationen ein ausreichendes Instrumentarium bietet, um den öffentlichen Gebrauch von nationalsozialistischen Symbolen zu unterbinden. Ein neues Gesetz ist deshalb nicht notwendig und eine Gesetzeslücke ist nicht zu schliessen. Der erläuternde Bericht geht weiter davon aus, dass sich die finanziellen und perso-

nenlichen Auswirkungen auf die Kantone bei der Umsetzung des Verbots mittels einer spezialgesetzlichen Lösung und der Möglichkeit der Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens in einem moderaten Rahmen halten sollten. Der Kanton Schwyz teilt diese Auffassung nicht. Vielmehr dürften die neuen Bestimmungen zu einer Mehrbelastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten führen. Denn das Ordnungsbussenverfahren ist nur anwendbar, wenn die Polizeiorgane die Widerhandlung selbst festgestellt haben. Bei Anzeigen von Privatpersonen hingegen kommt das ordentliche Strafverfahren zur Anwendung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Herr Beat Jans
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 18. März 2025

Nr. 161

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

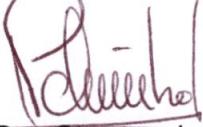
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen und teilen Ihnen mit, dass wir die Schaffung eines strafrechtlichen Verbots grundsätzlich begrüssen. Die vorgeschlagene Ausgestaltung eines solchen Verbotes lehnen wir indessen ab. Wir gestatten uns, für die Einzelheiten auf die Vernehmlassung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 25. Februar 2025 zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber





Numero
1110

sl

0

Bellinzona
12 marzo 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP
Palazzo federale ovest
3003 Berna

info.strafrecht@bj.admin.ch (Word e pdf)

Procedura di consultazione concernente la legge federale sul divieto di utilizzare pubblicamente simboli nazionalsocialisti (LDSN)

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 13 dicembre 2024 in merito alla summenzionata procedura di consultazione concernente la legge federale sul divieto di utilizzare pubblicamente simboli nazionalsocialisti (LDSN). Il progetto, unitamente al rapporto esplicativo, è stato da noi esaminato e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, non abbiamo particolari osservazioni e accogliamo positivamente il progetto qui sottoposto in consultazione.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Comando della Polizia cantonale (servizio.giuridico@ti.ch; polizia-segr@polca.ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum neuen Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüssen die beabsichtigte Schaffung eines strafrechtlichen Verbots für das öffentliche Verwenden, Verbreiten, Tragen und Zeigen von nationalsozialistischen Symbolen. Die Ausgestaltung des Verbots in einem Spezialgesetz erachten wir als sinnvoll. Auch erscheinen die in Artikel 2 Absatz 2 des Spezialgesetzes genannten Ausnahmen als gerechtfertigt und ermöglichen den Strafverfolgungsbehörden, den Einzelfall auch hinsichtlich der Meinungsausserungsfreiheit gesondert zu betrachten und zu beurteilen. Angesichts des zur Debatte stehenden Unrechtsgehalts erachten wir auch die Ausgestaltung der Strafbestimmung als Übertretung und die Möglichkeit der Ahndung von Verstößen gegen das Verbot im Ordnungsbussenverfahren als verhältnismässig und begrüssen dies grundsätzlich. Damit können insbesondere auch die ressourcenbedingten Auswirkungen auf die kantonalen Strafverfolgungsbehörden möglichst geringgehalten werden. Mit Blick auf den im Jugendstrafrecht geltenden Grundsatz «Schutz und Erziehung» sollen Widerhandlungen gegen das Verbot jedoch nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, wenn sie von einer Person begangen werden, die zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr nicht vollendet hat.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 14. März 2025



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Chef du Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courriel : info.strafrecht@bj.admin.ch

24_COU_7910

Lausanne, le 19 mars 2025

Procédure de consultation - Avant-projet de loi fédérale sur l'interdiction de l'utilisation publique de symboles nazis (LISN)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud remercie le Département fédéral de justice et police de l'avoir consulté sur l'avant-projet de loi cité en titre.

Après avoir mené une large consultation auprès des organismes et institutions concernés du canton, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

La nouvelle loi spéciale (LISN) met en œuvre la motion 23.4318 CAJ-E « *Interdiction de l'utilisation publique de symboles racistes, faisant l'apologie de la violence et extrémistes, comme les symboles nazis* » dans une première étape sous la forme d'une interdiction des symboles nazis et prépare le terrain pour sa mise en œuvre complète (deuxième étape).

Le Conseil d'Etat soutient le projet de loi fédérale sur l'interdiction de l'utilisation publique de symboles nazis. Si le droit actuel offre certes des moyens suffisants pour empêcher, dans la plupart des situations, l'utilisation publique de symboles nazis, certains cas n'apparaissent pas punissables en l'état. En effet, l'utilisation et la diffusion publique de symboles nazis n'entrent pas dans le champ d'application de l'art. 261^{bis} CP, lorsqu'ils ne découlent pas d'une volonté de propager une idéologie auprès de tiers (art. 261^{bis} al. 2 CP *a contrario*), et lorsqu'ils n'abaissent ni ne discriminent une personne ou un groupe de personnes, d'une façon qui porte atteinte à la dignité humaine (art. 261^{bis} al. 4 CP *a contrario*). C'est donc sur ces points qu'il s'agit de combler une lacune.

Si le Conseil d'Etat est favorable à la création de cette loi spéciale, il relève que l'art. 2 al. 1 prévoit certes une liste énumérative de symboles interdits, mais également une formulation très générale interdisant « *des formules de salutations, des variations de ces symboles ou encore des objets qui représentent ou contiennent de tels symboles ou variations* ». Sur ce point, le Conseil d'Etat émet quelques réserves concernant la mise en œuvre qui pourrait s'avérer difficile, voire peu réalisable tant les symboles concernés sont nombreux et difficiles à décrire.



Il est dès lors favorable à l'élaboration d'une ordonnance dressant la liste des symboles interdits, afin de faciliter le travail des autorités de poursuite cantonales, à tout le moins lorsque l'interdiction sera étendue (deuxième étape) à l'utilisation publique des symboles racistes, extrémistes, et faisant l'apologie de la violence.

Enfin, le Conseil d'Etat relève que l'application de la LISN pourrait également donner lieu à des situations délicates, notamment lorsqu'il s'agira d'évaluer un cas limite nécessitant une appréciation au regard de la liberté d'expression et des exceptions prévues à l'art. 2 al. 2 du projet de loi.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELLIER

Michel Staffoni

Copies

- OAE
- Direction générale des affaires institutionnelles et des communes, Direction des affaires juridiques



2025.00860

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Monsieur
Beat Jans
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral
de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne



Notre réf. MT/SD

Date 26 MAR. 2025

Consultation – Loi fédérale sur l'interdiction de l'utilisation publique de symboles nazis

Monsieur le Conseiller fédéral,

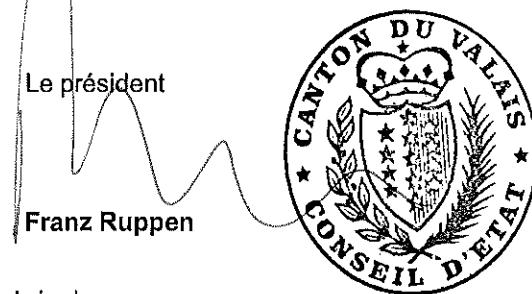
Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté pour l'objet cité en exergue et vous communique, ci-après, sa détermination.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat salue l'avant-projet mis en consultation, une loi spéciale qui interdit de montrer, de diffuser, d'arborer et d'utiliser publiquement des symboles nazis. La violation de cette interdiction a rang de contravention et des exceptions à l'interdiction sont prévues, pour des raisons éducatives, culturelles et artistiques, historiques, journalistiques ou scientifiques. La nouvelle règle concerne des actes qui ne sont pas punis aujourd'hui. En ce sens, elle comble cette lacune.

Si le Conseil d'Etat approuve, sur le principe, la proposition mise en consultation, il constate que la nouvelle loi spéciale engendrera des tâches supplémentaires pour les cantons, en matière de poursuite pénale et de jugement. En effet, si la Confédération est compétente pour légiférer en matière de droit pénal (art. 123 al. 1 de la Constitution fédérale du 18 avril 1999 [ci-après : Cst ; RS 101]), la mise en œuvre du droit pénal est en premier lieu du ressort des cantons (art. 123 al. 2 Cst.). Selon le Conseil fédéral cependant, les ministères publics et les tribunaux ne devraient intervenir que rarement pour cette nouvelle infraction, soit lors d'un recours contre une amende (point 5.2 du rapport explicatif). A ce titre, le Conseil d'Etat soutient la solution retenue, soit une nouvelle loi spéciale, parce qu'elle permet d'appliquer la procédure de l'amende d'ordre, dont l'avantage est de ne pas engorger le pouvoir judiciaire. Il est à relever cependant que les effectifs des polices cantonales devront être renforcés en conséquence, sans qu'un cofinancement par la Confédération ne soit prévu par le projet.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions d'agrérer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat



Le président

Franz Ruppen

La chancelière

Monique Albrecht

Copie à info.strafrecht@bj.admin.ch



Place de la Planta 3, CP 670, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Fax 027 606 21 04

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 25. März 2025 sa

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 31. März 2025 vernehmen zu lassen. Nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug nehmen wir zur Vorlage gerne wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug spricht sich gegen die stufenweise Umsetzung der Motion 23.4318 RK-S aus. Stattdessen begrüßt er ein zeitgleiches Verbot des öffentlichen Verwendens von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen, wie in der erwähnten Motion gefordert. Der Lagebericht des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) weist regelmässig auf die Gefahr von links- und rechtsextremer sowie islamistisch motivierter Gewalt hin. Zudem droht bei einer etappierten Umsetzung die Verschleppung des weiteren Gesetzgebungsverfahrens. In diesem Kontext in einem ersten Schritt nur auf das Verbot von nationalsozialistischen Symbolen abzuzielen, ist aus Sicht des Kantons Zug nicht angezeigt.

Materiell begrüßt der Kanton Zug das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen. Mit dem in der Vorlage vorgesehenen Verbot unterstreicht die Schweiz ihre Bereitschaft zur Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus. Das Bundesgesetz sorgt zudem für eine schweizweit einheitliche Regelung und verhindert dadurch Inkonsistenzen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass zur effektiven Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus nicht nur strafrechtliche, sondern insbesondere auch präventive und aufklärerische Massnahmen angezeigt sind. Das Gesetzesvorhaben muss in eine umfassende Strategie gegen (Gewalt-)Extremismus eingebettet sein.

Wir unterstützen die Ausgestaltung der Strafnorm als Übertretung und die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens, wobei gewisse allgemeine Vorbehalte angebracht sind. Es wird sich etwa weisen müssen, ob die zu beurteilenden Sachverhalte wirklich so klar sein werden, dass sie sich für das Ordnungsbussenverfahren eignen.

Zudem erwarten wir, dass die Strafverfolgungsbehörden durch das Bundesgesetz einem Strafverfolgungsdruck ausgesetzt sein werden, der bei anderen Übertretungen nicht in diesem Ausmass besteht. Da die Politik die Aufklärung von Verstößen gegen das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen verlangt, gleichzeitig die Identifikation der Täterschaft insbesondere aus der Menge heraus mit grossem Aufwand verbunden ist, können die Strafverfolgungsbehörden mit entgegengesetzten Interessen von Politik und Strafverfolgung konfrontiert sein.

Zuletzt erscheint uns der Begriff «Abwandlungen» (Art. 2 Abs. 1) unter dem Aspekt des im Bereich des Strafrechts zentralen Bestimmtheitgebotes als nicht unproblematisch. Dieses Gebot ist zwingend einzuhalten. Alle möglichen Abwandlungen von Nazisymbolen oder neue, ähnlich verwendete Symbole zu erfassen, wird in der Praxis schwierig umzusetzen sein. Wir erachten den alternativen Weg über eine Verordnung aber als unverhältnismässig, sofern das Bestimmtheitsgebot eingehalten werden kann. Stattdessen sollen die urteilenden Behörden im Rahmen der Auslegung und kontextabhängig entscheiden können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- info.strafrecht@bj.admin.ch
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (marc.siegwart@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)



Elektronisch an info.strafrecht@bj.admin.ch



Kanton Zürich

Regierungsrat

staatskanzlei@sk.zh.ch

Tel. +41 43 259 20 02

Neumühlequai 10

8090 Zürich

zh.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

16. April 2025 (RRB Nr. 430/2025)

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie uns den Entwurf für ein Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen ein Verbot und schliessen uns im Übrigen der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren vom 25. Februar 2025 an.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli





Per Mail: info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 17. März 2025

Vernehmlassung: Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Dieses neue Bundesgesetz markiert den ersten Schritt der Umsetzung der Motion 23.4318 RK-S *Verbot der öffentlichen Verwendung von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistischen Symbolen*. In einem zweiten Schritt soll dann das Verbot des öffentlichen Verwendens von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen folgen.

Nationalsozialistische Symbolik effizient und wirksam unter Strafe stellen

Die Mitte begrüßt den Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Verbot der öffentlichen Verwendung nationalsozialistischer Symbole. Mit ihrer Motion 21.4354 *Keine Verherrlichung des Dritten Reiches. Nazisymbolik im öffentlichen Raum ausnahmslos verbieten* hatte Die Mitte den Weg für diese Lösung geebnet.

Aus Sicht der Mitte stärkt das vorgeschlagene Verbot nationalsozialistischer Symbole die freiheitlich-demokratische Ordnung der Schweiz und trägt zur Wahrung des öffentlichen Friedens bei. Es ist richtig und wichtig, dass das öffentliche Verwenden, Tragen, Zeigen und Verbreiten solcher Symbolik künftig unter Strafe gestellt wird. Diesbezüglich unterstützt Die Mitte die Bestrafung im Ordnungsbussenverfahren, welches eine effiziente und wirksame Sanktionierung ermöglicht. Weiter anerkennt Die Mitte die Notwendigkeit von Ausnahmen für Bildungs-, Kunst- und Wissenschaftszwecke, und sie spricht sich für eine zügige Umsetzung aus.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 31. März 2025

Vernehmlassung - Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG)

Sehr geehrter Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Ausgangslage

Verschiedene Studien zeigen, dass die Zahl antisemitischer und rassistischer Vorfälle in der Schweiz seit der Eskalation der Gewalt im Nahen Osten nach dem Angriff der Hamas am 7. Oktober 2023 gestiegen ist.

Nach geltendem Recht (Art. 261bis StGB) wird eine Person nur dann bestraft, wenn sie ein rassendiskriminierendes, gewaltverherrlichendes, extremistisches oder nationalsozialistisches Symbol verwendet und gleichzeitig für die entsprechende Ideologie wirbt. Wer ein solches Symbol jedoch zeigt, ohne aktiv für die Ideologie zu propagieren, bleibt derzeit straflos. Diese Gesetzeslücke wollen Bundesrat und Parlament schliessen.

Der Bundesrat schlägt ein stufenweises Vorgehen vor: In einem ersten Schritt soll die Verwendung nationalsozialistischer Symbole im öffentlichen Raum durch ein Spezialgesetz verboten werden. Wer gegen das Verbot verstösst, soll mit einer Busse bestraft werden. Damit setzt der Bundesrat den ersten Teil eines parlamentarischen Auftrags ([Motion 23.4318](#)) um. Ein weitergehendes Verbot extremistischer, rassendiskriminierender und gewaltverherrlicher Symbole soll zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Stellungnahme der EVP

Die EVP stellt sich klar gegen jegliche Form von Rassismus und Antisemitismus. Aus christlicher Sicht ist Rassismus unvereinbar mit der Überzeugung, dass alle Menschen nach Gottes Ebenbild geschaffen sind und die gleiche Würde besitzen.

Die EVP begrüßt den vorliegenden Vorentwurf für ein Spezialgesetz, das die Verwendung, Tragen, Zeigen und Verbreiten nationalsozialistischer Symbole im öffentlichen Raum verbietet. Sie unterstützt zudem die Bestrafung im Ordnungsbussenverfahren, was eine effiziente und wirksame Sanktionierung ermöglicht. Solche Symbole verherrlichen Rassismus, Antisemitismus, totalitäre Herrschaft und imperialistischen Krieg. Sie widersprechen den Grundwerten der Schweiz, wie sie in der Bundesverfassung festgehalten sind, und sind daher inakzeptabel. Besonders für betroffene Minderheiten lösen sie berechtigte Angst und Unsicherheit aus, während Anhänger extremistischer Ideologien sich in ihrer Gesinnung bestärkt fühlen. Ein solches Verbot setzt daher ein klares Signal an die gesamte Gesellschaft: Die Schweiz steht für eine offene und tolerante Gesellschaft, in der rassistische Ideologien keinen Platz haben.

Die EVP unterstützt die Lösung des Bundesrats, ein Spezialgesetz zu erlassen. Eine per Verordnung festgelegte Liste verbotener Symbole könnte sich jedoch als problematisch erweisen, insbesondere in der zweiten Phase der Gesetzgebung, wenn weitere extremistische Symbole einbezogen werden sollen. Solche Listen müssten laufend aktualisiert werden. Eine sinnvollere Lösung könnte in der regelmässigen Veröffentlichung aktualisierter Richtlinien durch das Fedpol bestehen.

Die EVP anerkennt die Notwendigkeit von Ausnahmen für Bildungs-, Kunst- und Wissenschaftszwecke, so wie sie im Vorentwurf vorgesehen sind.

Die EVP weist zudem auf eine zentrale Herausforderung hin: **Extremistische Gruppierungen verwenden oft doppeldeutige Symbole**, die es ihnen ermöglichen, sich gegenseitig zu erkennen, ohne dass Aussenstehende die Bedeutung unmittelbar erfassen können – namentlich etwa durch die Zahlen 18 oder 88. Dies birgt die Gefahr, dass Personen, die solche Zeichen unwissentlich tragen, fälschlicherweise bestraft werden oder unter Generalverdacht geraten.

Für die Beurteilung zweideutiger Symbole sind sowohl der *Kontext* als im Zweifelsfall auch eine erkennbare *Absicht* entscheidend. Diese Absicht festzustellen, kann jedoch in der Praxis schwierig sein, da oft mehrere Indizien erforderlich sind. **Trotzdem sollte das Gesetz bei der Verwendung von nicht eindeutigen Symbolen ausdrücklich festlegen, dass eine strafbare Handlung nur dann vorliegt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass eine bewusste Bezugnahme auf nationalsozialistische Ideologie vorliegt.**

Zudem hält die EVP fest, dass das Verbot in einem nächsten Schritt nicht auf nationalsozialistische Symbole beschränkt bleiben darf. Es muss, wie von der obengenannten Motion gefordert, auf weitere rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole ausgeweitet werden. Dies darf kein leeres Versprechen bleiben, sondern muss zeitnah umgesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lilian Studer

Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzer

Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Bern, 31. März 2025 / SO
20250331_VL_VNSG_d

Elektronischer Versand: info.strafrecht@bj.admin.ch

**Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Wir möchten im Folgenden die Position der FDP Schweiz darlegen, um den zunehmenden gesellschaftlichen Herausforderungen durch den öffentlichen Einsatz nationalsozialistischer Symbole wirksam zu begegnen. Insbesondere angesichts der jüngsten Zunahme antisemitischer Vorfälle und der verstärkten Präsenz nationalsozialistischer Symbole im öffentlichen Raum sehen wir einen dringenden Handlungsbedarf.

Wir unterstützen den Ansatz, den öffentlichen Gebrauch, das Zeigen, Tragen und Verbreiten nationalsozialistischer Symbole strafrechtlich zu sanktionieren. Dabei halten wir es jedoch für unabdingbar, diese Normierung nicht als Nebenstrafe bzw. verwaltungsrechtliche Regelung zu gestalten, sondern im Strafgesetzbuch (StGB) zu verankern. Eine derartige Regelung im StGB gewährleistet einerseits die notwendige Präzision und Bestimmtheit in der Rechtsanwendung, wie sie auch bei vergleichbaren Strafnormen – beispielsweise Art. 260ter und 260quinquies – zu finden ist und andererseits lässt sie den erforderlichen Raum für kontextbezogene und differenzierte Ausnahmen, etwa für edukative, kulturelle, künstlerische, historische, journalistische und wissenschaftliche Zwecke.

Gleichzeitig regen wir an, dass das Ordnungsbussenverfahren künftig nicht mehr zwingend auf das Nebenstrafrecht beschränkt wird. Dies würde ermöglichen, dass bei weniger schwerwiegenden Tatbeständen, in denen zwar ein strafrechtlicher Eingriff gerechtfertigt ist, dennoch ein flexibleres Sanktionsregime Anwendung finden kann. Eine solche Lösung könnte den Anforderungen an einen einheitlichen und nachvollziehbaren Rechtsrahmen gerecht werden, der insbesondere in Zeiten verstärkter rassistischer und antisemitischer Hetze von zentraler Bedeutung ist.

Wir möchten zudem betonen, dass diese Massnahme keinesfalls als generelle Einschränkung der Meinungsfreiheit verstanden werden darf. Vielmehr handelt es sich um einen zielgerichteten Eingriff, der nur dann Anwendung findet, wenn Symbole und Gesten in einer Weise verwendet werden, die das subjektive Sicherheitsempfinden und die gesellschaftliche Menschenwürde erheblich beeinträchtigen. So soll ein einheitlicher und nachvollziehbarer Rechtsrahmen geschaffen werden, der gerade in Zeiten vermehrter rassistischer und antisemitischer Hetze von zentraler Bedeutung ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer



Les VERT-E-S suisses
Joanna Haupt
Waisenhausplatz 21
3011 Bern
joanna.haupt@gruene.ch
031 511 93 20

Département fédéral de justice et police DFJP
Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
CH-3003 Berne

Par e-mail :
info.strafrecht@bj.admin.ch

Berne, le 22 mars 2025

Réponse à la consultation relative à la Loi fédérale sur l'interdiction de l'utilisation publique de symboles nazis

Monsieur le Conseiller fédéral,

Vous avez invité les VERT-E-S à prendre position dans le cadre de la consultation mentionnée dans le titre. Nous vous en remercions et nous prononçons comme suit.

Remarques générales

Les VERT-E-S soutiennent la création d'une loi portant sur l'interdiction des symboles nationaux-socialistes. Jusqu'à présent, arborer des symboles nazis par « sympathie » envers cette idéologie, mais sans volonté de la propager, n'était pas punissable par la loi. Cette situation ne peut plus durer, à l'heure où les actes antisémites connaissent une hausse dramatique en Suisse. L'interdiction de l'usage des symboles et des gestes faisant l'apologie du régime hitlérien et de son idéologie est une victoire pour la protection des minorités religieuses et culturelles persécutées par le régime national-socialiste et ses alliés, notamment les communautés juives et rroms. Les VERT-E-S sont engagés en faveur de cette interdiction depuis de nombreuses années et ont voté à l'unanimité en faveur de la motion 23.4318 de la Commission des affaires juridiques du Conseil des États sur laquelle est basée cette loi. L'interdiction des symboles et des gestes nazis compte parmi l'arsenal de lutte contre la violence et la haine et leur interdiction est aujourd'hui essentielle.

Le but de cette loi est de lutter contre la diffusion silencieuse de l'idéologie nazie. Il est donc important de souligner à ce stade que l'usage de symboles nazis dans le cadre d'une critique politique explicite visant à dénoncer des comportements ou des idéologies assimilables au nazisme, et non à promouvoir l'idéologie nazie elle-même, ne saurait être considéré comme équivalent à une utilisation visant à glorifier, banaliser ou légitimer cette idéologie. Les juges qui appliqueront la loi auront le devoir de l'interpréter à la lumière de la protection des droits fondamentaux et notamment de la liberté d'expression. C'est la raison pour laquelle nous

sommes favorables à l'adoption d'une loi spéciale sans ordonnance, afin de permettre aux tribunaux de disposer d'une marge d'appréciation leur permettant de prendre en compte le contexte.

Les VERT-E-S considèrent que les symboles nazis doivent être traités séparément des autres symboles extrémistes et nous nous réservons le droit de nous prononcer ultérieurement sur l'interdiction d'autres symboles. À ce stade, nous tenons à souligner la singularité et le caractère sans équivoque des symboles nazis. Ces derniers font référence à une histoire exclusivement empreinte de violence et sont aujourd'hui indissociables de la mémoire des crimes contre l'humanité et du génocide qu'ils évoquent.

Remarques détaillées

Art. 1, al. 2

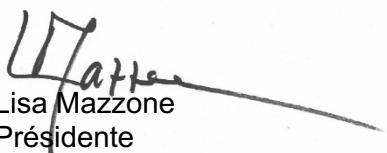
Il est essentiel de prévoir une exception d'usage, afin de protéger les minorités religieuses hindoues, bouddhistes et jaïnistes qui utilisaient le symbole de la croix gammée des siècles avant son appropriation par le régime nazi.

Art. 2

Cette liste des exceptions est capitale. L'utilisation de symboles nazis dans le cadre éducatif, culturel et artistique, historique, journalistique ou scientifique est nécessaire au bon fonctionnement de notre démocratie et à la sauvegarde du droit fondamental à la liberté d'expression. Ces exceptions sont essentielles par exemple pour perpétuer le devoir de mémoire via une sensibilisation et une information des jeunes générations aux horreurs de la Shoah.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position et restons à votre disposition en cas de questions.

Avec nos salutations distinguées,



Lisa Mazzone
Présidente



Joanna Haupt
Secrétaire politique

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: info.strafrecht@bj.admin.ch

31. März 2025

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grünliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen Stellung zu beziehen. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzungen und Überlegungen zur Vernehmlassungsvorlage.

Historische Verantwortung und Handlungsbedarf

Der Nationalsozialismus verursachte in Europa und weltweit unermessliches Leid, indem Millionen Menschen aufgrund rassistischer und menschenverachtender Ideologien verfolgt und ermordet wurden. Diese Vergangenheit verpflichtet uns, wachsam zu bleiben und entschieden gegen jede Form von Extremismus vorzugehen.

In den letzten Jahren beobachten wir eine besorgniserregende Entwicklung: Extremistische Gruppen nutzen öffentliche Räume in der Schweiz, um ihre Ideologien zu verbreiten und zu Hass sowie Gewalt aufzurufen. Diese Aktivitäten gefährden den gesellschaftlichen Frieden und widersprechen den Werten unserer offenen und demokratischen Gesellschaft.

Unterstützung des vorgeschlagenen Verbots

Die GLP unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen wie dem Hakenkreuz oder dem Hitlergruss. Wir begrüßen auch die Erfassung abgewandelter Symbole, wie die Buchstabencodes «18» oder «88», wobei der Kontext bei der Beurteilung der Strafbarkeit eine entscheidende Rolle spielen muss.

Zudem befürworten wir die vorgesehenen Ausnahmen für schulische, wissenschaftliche, künstlerische oder journalistische Zwecke, um die Meinungs- und Kunstrechte zu gewährleisten. Es ist uns ebenfalls wichtig, dass, wie im Entwurf vorgeschlagen, bereits existierende religiöse Symbole, die den Nazisymbolen ähnlich sind, vom Verbot ausgeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhhausen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

10. März 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen einzureichen.

Wir begrüssen im Grundsatz ein Verbot des Zeigens der Nazisymbolik. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist jedoch aus mehreren Gründen unzureichend bis gefährlich.

Die Ausnahme für bestehende religiöse Symbole, welche Nazisymbolen zum Verwechseln ähnlich sehen, ist ein zu grosses und offensichtliches Schlupfloch. Diese Symbole sollten nur dann ausgenommen oder erlaubt werden, wenn sie im offensichtlich religiösen Kontext benutzt werden, da sonst Rechtsextreme diese Symbole zur Gesetzesumgehung verwenden werden.

Andererseits fehlen zwei wichtige Ausnahmetatbestände: Zum einen sollten Nazisymbole politisch verwendet werden dürfen, wenn aus der Verwendung oder dem Kontext klar hervorgeht, dass die verwendende Person damit ihre Gegnerschaft zu nationalsozialistischen oder rechtsextremen Ideologien zum Ausdruck bringen will. Es wäre extrem kontraproduktiv, antifaschistische Bestrebungen mit einem Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen zu behindern.

Zum anderen sollten Nazisymbole auch zu Unterhaltungszwecken, beispielsweise in Filmen, Videospielen, Brettspielen und so weiter erlaubt sein. Dies, um eine Situation wie in Deutschland zu vermeiden, wo Filme und Spiele teilweise nicht oder nicht im englischen

Original verfügbar sind, weil Nazisymbole sichtbar sind. Zwar könnte argumentiert werden, dass Filme und Spiele auch immer künstlerische Zwecke verfolgen, aber durch die Erwähnung von Unterhaltungszwecken würde Rechtsunsicherheit vermieden, welche Anbieter von Produkten davon abhalten würde, diese in der Schweiz anzubieten.

Freundliche Grüsse

Stefan Thöni

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 13.12.2024 nehmen wir gerne Stellung.

Vorab, wir Piraten finden es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:



Allgemein:

Wir empfehlen die Streichung des Gesetzesvorschlags

Begründung:

1 Meinungsäusserungsfreiheit

Die Piratenpartei setzt sich für eine möglichst weitreichende Auslegung der Meinungsäusserungsfreiheit ein. Wir heissen extreme, insbesondere nationalsozialistische Ansichten, keineswegs gut, jedoch verschwinden die Ansichten auch nicht mit einem Verbot.

Der vorliegende Entwurf sieht sodann eine weitere Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit vor, indem schon das blosse öffentliche Darstellen (etc.) z.B. eines nationalsozialistischen Symbols als Übertretung geahndet werden soll.

Wie der erläuternde Bericht aber zurecht schon auf Seite 6 festhält, gelte "die Meinungsäusserungsfreiheit [...] zwar nicht absolut [...], da sie zum Schutz der Rechte Dritter eingeschränkt werden könne, es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber hinzunehmen sei, dass auch stossende Ansichten vertreten werden dürfen, selbst wenn sie für die Mehrheit unhaltbar seien."

Auf Seite 37 wird dann aber argumentiert, dass die Verhältnismässigkeit der Einschränkung gewährleistet und die neue Strafnorm ein notwendiges Mittel sei. Dem ist zu widersprechen. Wenn auch Meinungen, die für die Mehrheit unhaltbar sind, vertreten werden können sollen, dann ist das verhältnismässige Mittel weiterhin *keine Strafnorm* für alle Sachverhalte die nicht unter Art. 261bis StGB fallen.

Das blosse zur Schau stellen eines Symbols u.ä. ohne Aussage i.S.v. Art. 261bis StGB kann, anders als im Bericht dargestellt, problemlos von der Öffentlichkeit ertragen werden. Hier wird für eine - zwar ernstzunehmende aber dennoch nur - abzulehnende Äusserung, ohne Art. 261bis StGB zu erfüllen, die Meinungsäusserungsfreiheit einmal mehr eingeschränkt.

Da mit Art. 36 BV die Grundrechte zu leicht eingeschränkt werden können, muss bei der Gesetzgebung jeder Schritt zu einem Präzedenzfall leichtfertiger Umsetzung genau geprüft werden. Mit diesem Entwurf wird potenziell eine Vorlage für die schlechende Einengung der Meinungsäusserungsfreiheit geschaffen, die mit einem, in diesem Fall, nicht illegitimen Anliegen eine Zensurgewöhnung für weitere, harmlosere aber unbeliebte Meinungen herbeiführt. Allein Art. 261bis StGB bietet noch genügend Grundlagen, das blosse öffentliche Darstellen weiterer Symbole (etc.) ebenfalls zu verbieten.

Dies ist insbesondere für die Demokratie eine Gefahr, da mit dem Wegfallen tatsächlich extremer Meinungen das Overton-Fenster für akzeptable Meinungen kleiner wird: Randmeinungen, die aktuell noch als akzeptabel gelten, werden, durch das Wegfallen heutiger extremer Meinungen, zukünftig als extrem empfunden und damit inakzeptabel

werden. Das Endergebnis ist eine unfreie Gesellschaft, die keine Meinungsverschiedenheiten mehr toleriert, obwohl sie weiterhin bestehen werden. Hier soll ein gesellschaftliches Problem mit einem Verbot gelöst werden.

Durch den Ausschluss von extremen Meinungen wird die Gesellschaft aber nicht nur intoleranter, sondern sie verliert auch ihre Immunisierung gegen solche Gesinnungen. Wenn Argumente für und wider nicht mehr offen besprochen werden können (ausserhalb des weiterhin erlaubten Kontexts), wird früher oder später die heutige breite Ablehnung aus dem Bewusstsein verschwinden und die Empfänglichkeit könnte, insbesondere auch gegenüber neuen Ideen, erneut steigen.

2 Symptombekämpfung

Es ist zu gleichen Teilen erfreulich und befremdlich, dass der erläuternde Bericht viele Probleme der Vorlage identifiziert und dennoch eine Umsetzung angestrebt wird.

So hielt es der Bundesrat bisher für angebracht mit Prävention statt Verboten, also Symptombekämpfung, zu reagieren. Weil sich im Ausland der Wind etwas gedreht hat, soll dies nun nicht mehr gelten. Dies geschieht in vielen Ländern allerdings trotz und nicht mangels umfassender Verbote. Welchen Nutzen diese also bringen, ist nicht ersichtlich. Es sollte stattdessen weiterhin angestrebt werden, den Menschen, durch Bildung, zu erklären, wieso nationalsozialistische sowie andere extreme Ansichten unvernünftig sind; unterstützt durch weitere, vielleicht noch mehr, präventive Massnahmen.

Durch das Verbot wird außerdem ein weiterer wichtiger Bestandteil der öffentlichen Nutzung untergraben:

Die Nutzung kann ein Gradmesser für die Verbreitung dieser Ansichten sein. Eine komplette Einschränkung kann zu Blindheit gegenüber einer um sich greifenden Gesinnung führen, bis sie sich im Schatten tief eingenistet hat. In Deutschland verhinderte ein vollständiges Verbot (vgl. S. 18 Bericht) und eine ideologische Brandmauer gegen Rechts keineswegs den fortschreitenden Aufstieg der AfD.

Weiter scheint die Vorlage auch mehrheitlich untauglich zum Schutz vor Antisemitismus, da zwar ein Problem gesehen wird, aber mehrheitlich die falsche Ursache in den Fokus gerückt wird. Spätestens seit dem Angriff der Hamas auf Israel und dem darauffolgenden Gegenschlag kommt es insbesondere im Westen zu einer unheiligen Allianz aus muslimischem und linkem Antisemitismus. Keine der beiden Gruppen ist vom geplanten Verbot betroffen, womit ein grosser Teil der Übergriffe (z.B. Messerattacke in Zürich) unbeantwortet bleibt.

3 Sinnloses Gesetz

Zuletzt möchte man sich auch fragen, was dieses Gesetz überhaupt bewirken soll. Wenn man den Bericht durchliest, wird einem spätestens die Absurdität dieses Gesetzes bewusst: Das neue Gesetz soll den Umstand regeln, wenn jemand ein Symbol öffentlich benutzt, OHNE unter Art. 261bis StGB zu fallen:

Es soll "die Lücke" geschlossen werden, dass "das öffentliche Verwenden und Verbreiten von nationalsozialistischen Symbolen ohne Verbreitung einer Ideologie oder Herabsetzung oder Diskriminierung einer Person/Personengruppe" nicht bestraft wird. (S. 8 Erläuternder Bericht):

- "1. wenn damit keine Ideologie gegenüber Dritten verbreitet werden soll (Art. 261bis Abs. 2 StGB e contrario);
- 2. wenn dies in nicht gegen die Menschenwürde verstossender Weise und ohne Diskriminierung oder Herabsetzung einer Person oder Personengruppe (Art. 261bis Abs. 4 StGB e contrario) geschieht."

Das Gesetz behandelt also Fälle, bei denen jemand ein solches Symbol "nutzt", ohne damit erkennlich etwas zu machen oder wollen. Sobald eine Aussage damit gemacht wird, steht es heute schon praktisch unter Strafe.

Mit der Einführung der Strafbarkeit kann zuletzt auch keine juristische Vereinfachung erreicht werden, da eine Abgrenzung zu Art. 261bis StGB sowie Art. 2 Abs. 2 VE-VNSG weiterhin geschehen müsste.

Es kann nicht anders gesagt werden: Alle relevanten Fälle sind vom Gesetz bereits abgedeckt und dieses Entwurfes sollte in dieser Form nicht weiter verfolgt werden.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 2 Abs. 1 VE-VNSG

Anregung: Streichung oder eindeutige Bestimmung in Form einer Liste

Begründung:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 VE-VNSG soll die Verwendung (etc.) von nationalsozialistischen Symbolen unterbunden werden. Die Liste sowohl der Verwendungsarten als auch der "Symbole" ist dabei äusserst umfassend. Mit anderen Worten: Der Absatz ist äusserst allgemein gehalten. Dies widerspricht in dieser Form dem Legalitätsprinzip, welches u.a. eine genügende Bestimmtheit erfordert:



«Das Gesetz muss so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach einrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann.» (BGE 109 Ia 273, 283)

Nach aktueller Formulierung kann aber, was auch immer jemand in entferntester Weise als nationalsozialistisches Symbol betrachten könnte, unter diesen Artikel subsumiert werden. Was darunter fällt, kann selbst von Person zu Person unterschiedlich ausgelegt werden. Ein Hakenkreuz mag man schnell erkennen, aber ist "Suum cuique" stets nationalsozialistisch, wenn es nicht unter die Ausnahmen von Abs. 2 fällt? Ist eine Nummer mit 88 drin ein Problem? Werden die Symbole dynamisch erweitert, wenn jemand propagiert, dass z.B. eine oft genutzte Geste in Wirklichkeit eine "Hundepfeife" (dog whistle) von Nationalsozialisten sei? (vgl. z.B. Debatte um OK-Geste und "White Power"). Der Vorschlag versucht ein gesellschaftliches Problem mit einem Verbot zu lösen, das letztlich sehr einfach umgehbar ist und nur zu einem Katz-und-Maus-Spiel führen wird. Es ist eine Symptombekämpfung einer falsch identifizierten Ursache.

Schon im Bericht des EJPD zur Frage, ob es eine Regelung braucht, kamen "Praktiker" (u.a. Vertreter aus dem Kreis der Polizeikräfte, Bundesrichter) zum Schluss, dass eine solche Norm "viele neue praktische Probleme aufwerfen würde, insbesondere in Bezug auf die Definition des Katalogs der Symbole" (S. 11 Bericht: Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole, 15. Dezember 2022, EJPD).

Nicht nur aus rechtsstaatlicher, sondern auch aus praktischer Sicht wäre also ein Katalog sinnvoll. Aber drei Jahre später scheint das Ergebnis zu sein, dass man die Augen verschliesst und das erfolgreich identifizierte Problem stattdessen zum Gesetz erheben will. Ohne eine einsehbare vollständige Liste wird hier der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontaktdetails für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.



Bern, 24. März 2025

**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern**

info.strafrecht@bj.admin.ch



Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP begrüßt, dass der Bundesrat mit dem vorliegenden Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen ein klares Zeichen gegen Rassismus und Antisemitismus setzt. Dies stellt einen wichtigen Schritt dar, um die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz zu stärken und die Würde der Menschen zu schützen. Bereits die Motion RK-S 23.4318 «Verbot der öffentlichen Verwendung von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistischen Symbolen», auf welcher die Vorlage beruht, wurde von der SP-Fraktion im National- und im Ständerat unterstützt. Zudem hat die SP Schweiz mit der Pa. Iv. Barrile 21.524 und Pa. Iv. Suter 21.525 selbst dieses wichtige Thema im Parlament vorangetrieben. Insbesondere mit Hinblick auf den starken Anstieg antisemitischer Vorfälle in der Schweiz und Europa ist es richtig und wichtig, die erste Etappe der Umsetzung der Motion vorzuziehen. Zudem adressiert der Entwurf bestehende Lücken im Strafrecht, indem er das öffentliche Verwenden nationalsozialistischer Symbole auch dann unter Strafe stellt, wenn keine aktive Propagierung der Ideologie erfolgt. Anzumerken ist jedoch, dass auch die zweite Etappe und ein damit einhergehendes Verbot des öffentlichen Verwendens von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen aufgrund der grundsätzlich steigenden Delikte im Bereich der Diskriminierung und des Aufrufs zu Hass so rasch als möglich eingeführt werden sollte.

Zu erwähnen ist, dass die Ausnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 zu edukativen, künstlerischen und kulturellen, historischen, journalistischen und wissenschaftlichen Zwecken, ebenfalls zu begrüßen sind. Das zum Zweck der Berichterstattung (Presse, Internet, Fernsehen etc.) oder auch im Bereich Kunst und Kultur diese Symbole straffrei verwendet werden können, ist von Bedeutung. Jedoch ist auszuführen, dass die Ausnahmen nach Ansicht der SP Schweiz nicht dazu führen dürfen, dass das Spezialgesetz umgangen wird.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALEDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Mattea Meyer

Co-Präsidentin

Cédric Wermuth

Co-Präsident

Jessica Gauch

Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
CH-3003 Bern

Elektronisch an:
info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 27. März 2025

Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage beinhaltet die Schaffung eines Spezialgesetzes das ein Verbot des Verwendens, Verbreitens, Tragens und Zeigens von nationalsozialistischen Symbolen in der Öffentlichkeit vorsieht. Das Verbot ist als Übertretungstatbestand konzipiert. Das Spezialgesetz regelt ausserdem die Ausnahmen von diesem Verbot. Eine Ausnahme kann aus edukativen, kulturell und künstlerischen, historischen, journalistischen oder wissenschaftlichen Gründen gegeben sein. Bereits existierende religiöse Symbole sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes von vorneherein ausgeschlossen. Die neue Regelung kommt dann zur Anwendung, wenn eine Tathandlung sich im Bereich des bis anhin straflosen Zeigens, Verbreitens, Tragens und Verwendens von Symbolen befindet, das bedeutet, wenn damit keine Ideologie gegenüber Dritten verbreitet werden soll oder, wenn dies in nicht gegen die Menschenwürde verstossender Weise und ohne Diskriminierung oder Herabsetzung einer Person oder Personengruppe geschieht.

Die Vorlage vermag offensichtlich nicht «die bisherige Lücke» schliessen, sondern schränkt die Meinungsfreiheit auf dem linken Auge blind ein. Grundsätzlich sollte mit Verweis auf die schrecklichen historischen - und aktuellen - Tatsachen keine Einstufung vorgenommen werden, weshalb die Vorlage im Minimum auf alle extremistischen Symbole anwendbar sein sollte. Aus Sicht der SVP muss unsere Gesellschaft damit umgehen können, dass es immer einen Sockel von unbedeutenden Spinnern geben wird. Wer verwerfliche Symbole zeigt, offenbart damit seine verwerfliche Gesinnung. Insofern wäre das Tragen solcher Symbole selbst entlarvend. Zudem ist das Zeigen solcher Symbole bereits heute strafbar, wenn damit die Absicht verbunden ist, für eine entsprechende Ideologie zu werben oder Angehörige einer Ethnie, Rasse oder Religion herabzusetzen - eine Strafverfolgung findet also grundsätzlich statt. Der Entwurf ist aus heutiger Sicht, insbesondere unter besonderer Gewichtung der Meinungsfreiheit, abzulehnen.

Die Meinungsfreiheit in einem pluralistischen und demokratischen Gemeinwesen geht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung weit: Der Meinungsbegriff ist weit gefasst über «die Gesamtheit der Mitteilungen menschlichen Denkens» und umfasst auch unhaltbare, offensichtlich falsche Mitteilungen, «provozierende oder schockierende Äusserungen», Vereinfachungen oder Übertreibungen. In einer Demokratie ist es von zentraler Bedeutung, dass auch

Standpunkte vertreten werden können, die einer Mehrheit missfallen oder für viele schockierend wirken. Die SVP teilt diese Ansicht – Meinungsfreiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht und ein wesentlicher Pfeiler einer demokratischen Gesellschaft.

Aus Sicht der SVP müssten im vorliegenden Fall wenn überhaupt, auch andere extremistische Symbole berücksichtigt werden, wie z.B. aktuell das - auch gestalterisch - bedrohlich wirkende Symbol der Hamas bzw. der Hizbullah (*«beides Synonyme für ein faschistisches, rassistisches und antisemitisches Regime»*) oder das Symbol der gewaltbereiten, extremistischen und im Kern faschistischen Antifa.



Ein Verbot von Symbolen verhindert aber grundsätzlich keine Übergriffe und verhindert auch nicht den Antisemitismus, der auch an unseren Hochschulen und in intellektuellen Kreisen grassiert. Im Gegensatz zum linken und migrantischen Antisemitismus ist der neonazistische Antisemitismus in der Schweiz bereits gesellschaftlich geächtet. Ein Verbot von Hakenkreuzen und dergleichen kann deshalb kein grosses gesellschaftliches Signal mehr aussenden. Die Vorlage setzt - symbolisch - am falschen Ort an.

Mit Blick auf Europa wissen wir schon heute, dass mögliche Verbote die Macht demonstrieren von Tausenden, die offen islamistische, dschihadistische und salafistische Zeichen tragen, derzeit nicht verhindern können - und auch diese Symbole werden geächtet. Das eigentliche Kernproblem ist, dass diese Spinner und Messermänner bei uns eigentlich nichts zu suchen haben. Unsere Gesellschaft tut gut daran, zu verhindern, dass die Schweiz noch stärker von den gleichen verwerflichen Strömungen erfasst wird und dieser unerwünschte Teil der Migration weiter zunimmt - ganz ohne Symbolik.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Marcel Dettling
Nationalrat

Der Generalsekretär

Henrique Schneider

Vernehmlassung 2024/74: Stellungnahme zum geplanten

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Das am 13.12.2024 vorgeschlagene Gesetz weist massive Mängel auf und mindestens wie frühere, abgelehnte Gesetzesentwürfe Unsicherheit, so dass es nicht als Basis für die Ausstellung von Ordnungsbussen geeignet ist. Es ist daher abzulehnen.

Vorgeschichte

Bereits am 30.06.2010 wurde die Einführung eines diesbezüglichen Strafgesetzes abgelehnt: «Der Bundesrat stellt fest, dass eine klare Definition von bekannten, weniger bekannten und unbekannten, von neuen und zum Verwechseln ähnlichen rassistischen Symbolen nicht möglich ist. Die Forderung, Strafnormen so bestimmt wie möglich zu fassen, erhalte aber gerade dann ein besonderes Gewicht, wenn ein zentrales Grundrecht wie die Meinungsäusserungsfreiheit eingeschränkt werden soll.» Das geltende Recht reiche aus.

Es wird im erläuternden Bericht auch verschwiegen, dass Deutschland vergeblich versucht hat, ein EU-weites Verbot von Nazi-Symbolen zu erreichen. In östlichen EU-Ländern, wie z.B. Bulgarien, werden nationalsozialistische Gegenstände und Uniformteile mit Symbolen (Hakenkreuzen, Reichsadlern, Inschriften usw.) öffentlich auf Märkten gehandelt.

Es scheint, dass dieser Gesetzentwurf aus dem einseitigen Blickwinkel entworfen wurde, eine auf Nazisymbole sensibilisierte Person in der Öffentlichkeit vor jedwelchem möglichen Kontakt mit einer Nazi-Symbolik fernzuhalten. Dabei werden die zahlreichen ähnlichen und harmlosen Baudenkmäler, Anwendungen, Sichtweisen oder Interpretationen von Symbolen, Gesten, Grüßen, Abkürzungen, Zeichen und Codes ausser Acht gelassen, die nichts mit dem kurzlebigen nationalsozialistischen Regime zu tun haben, das vor 80 Jahren beendet wurde.

Generelles zu Ordnungsbussen

Gegenüber den ursprünglich vorgeschlagenen Strafgesetzen wird im jetzigen Spezialgesetz das Strafmaß mit Ordnungsbussen zwar reduziert. Jedoch sind die Kriterien für Vergehen für die breite Öffentlichkeit noch wesentlich weiter gefasst und deshalb viel unklarer: Es braucht nun keine Absicht dahinter zu stehen, und zusätzlich wird das Verbot unscharf erweitert auf Codes und ähnliche Symbole, so dass für die breite Öffentlichkeit eine Busse als willkürliche Bestrafung einer angenommenen Gesinnung erscheint. Auch kann eine Ordnungsbussse von Polizei- und sogar Hilfspolizeikräften ausgestellt werden; es braucht dazu keinen Richter, so dass die Schwelle zur Bestrafung viel tiefer liegt. Natürlich kann eine ungerechtfertigte Ordnungsbussse angefochten werden, aber die mit einem Verfahren verbundenen Aufwendungen und Kosten sind massiv höher und führen wegen der Unsicherheit auf Erfolg zu einer effektiv abschreckenden «höheren Strafe» oder zu einer ungerechtfertigten allgemeinen Verängstigung (ähnlich wie bei der Gestapo vor 80 Jahren).

Damit Ordnungsbussen gerechtfertigt werden können, müssten die Vergehen wie im Straßenverkehr (Rotlicht, Geschwindigkeit) eindeutig bezeichnet werden. Weil der Bewohner nicht ohne weiteres erkennen kann, ob er straffällig wird, muss das Gesetz abgelehnt werden.

Codes

Es soll auch die Verwendung gewisser Buchstabencodes bzw. Zahlen unter Strafe gestellt werden. Am Beispiel des Codes «88» soll gezeigt werden, dass dies völlig unverhältnismässig, ja sogar absurd ist.

Ein Code ist das Ergebnis einer Verschlüsselung. Ein Rückschluss bzw. eine Entschlüsselung des Codes ist nur möglich, wenn der Schlüssel bekannt und die Verschlüsselung eindeutig ist.

In den Erläuterungen wird folgende Verschlüsselung verwendet: Zuerst Abkürzung des Begriffes, dann die Verschlüsselung wie folgt: Ziffern 1 bis 9 für die ersten oder die letzten Buchstaben im schweizerischen Alphabet:

Text	→ Abkürzung	→ Code
Heil Hitler!	→ HH	→ 88
Helly Hansen	→ HH	→ 88
Hansi Hinterseer	→ HH	→ 88
Hansestadt Hamburg	→ HH	→ 88
Helvetia Sacra	→ HS	→ 88
Schutzstaffel	→ SS	→ 88
Sécurité Sociale	→ SS	→ 88
Sandra Sollberger	→ SS	→ 88
Sieg Heil!	→ SH	→ 88
Schaffhausen	→ SH	→ 88
(Rückschluss auf Text nicht möglich)	← HH, HS, SH, SS	← 88

Alle oben genannten Texte führen wie unzählige weitere zum gleichen Code «88». Offensichtlich ist diese Verschlüsselung praktisch unbrauchbar, denn die Buchstaben J bis Q können damit nicht verschlüsselt werden. Jeder Text, also unzählige weitere mögliche, der zu HH, HS, SH oder SS abgekürzt wird, führt zum verbotenen Code «88». Eine eindeutige Entschlüsselung ist wegen der vorangehenden Abkürzung beliebig vieldeutig. Auch unzählige andere Verschlüsselungen können aus irgendeiner Buchstabenkombination zu «88» führen und sind keineswegs strafbar.

In der internationalen Funk-Kommunikation wurden schon immer Abkürzungen verwendet, wie heute bei Kurzmitteilungen wie SMS. Basierend auf einer 1859 eingeführten Liste (*2) ist der Code «88» für «Love and Kisses» als Grussformel auch heute noch im öffentlichen Funk (unter anderen CB und Amateurfunk) üblich. Es befremdet deshalb, dass dessen Verwendung verboten werden soll. Den meisten Funkern ist die Interpretation ihres Grusses als «Heil Hitler» oder «Schutzstaffel» völlig unbekannt.

Für ca. 1.3 Milliarden Menschen, die Chinesisch sprechen, bedeutet die Ziffer «8» eine Glückszahl, da sie ähnlich wie «Wohlstand» ausgesprochen wird. Zudem sind Wiederholungen dieser Ziffer zu «88», «888» usw. sehr beliebt. Beispielsweise wurde für das Nummernschild «ZH 888» im Juni 2022 194'000 Fr. bezahlt (*3), stolz präsentiert vom Zürcher Sicherheitsdirektor. Zehntausende von Franken kosteten weitere Autonummern mit ausschliesslich Ziffern 8.

Aus diesen Beispielen wird offensichtlich, dass die Autoren des Gesetzes tausendfach häufigere, völlig harmlose Verschlüsselungen bzw. Bedeutungen der Zahl «88» ausser Acht gelassen haben. Wie oben gezeigt, kann nicht gerichtsfest bewiesen werden, dass ein Code das bedeuten soll, was bei der Verhängung einer Ordnungsbusse behauptet wird. Jeder Rekurs ist demzufolge erfolgreich und verursacht Kosten zulasten der Steuerzahler.

Symbole / Runen

Bei den Symbolen entstehen ähnliche Probleme wie bei den Codes, wo die Verwendung von Zahlen verboten werden soll. Runen sind Schriftzeichen aus dem nordischen und germanischen Alphabet. Wegen der damaligen Schriftwerkzeuge enthalten sie üblicherweise keine Rundungen.

Die von den Nationalsozialisten in Abzeichen verwendeten und nun umstrittenen Runen sind Buchstaben für unsere Schriftzeichen. Zum Beispiel für den Buchstaben «O» («Odal»-Rune):

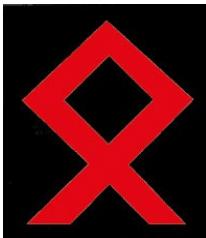


Fig. 1 Odal-Rune (*1)



Fig. 2 Bundeswehr (*1)(*4)



Fig. 3 Schleife (*5)

Fig. 1 ist in Deutschland strafbar, falls als Kennzeichen der verbotenen Wiking-Jugend verwendet
Fig. 2 (Kopfwinkel), auch eine Odal-Rune, wird als Rangabzeichen in der Bundeswehr verwendet
Fig. 3 Solidaritätsschleife oder «Awareness Ribbon», in verschiedenen Farben gebräuchlich

Die Strafbarkeit in Deutschland ist offensichtlich nur gegeben, wenn das Symbol als Kennzeichen einer verbotenen Organisation verwendet wird. Mit geringfügiger Veränderung die Symbole nicht strafbar, auch wenn sie offensichtlich ähnlich sind. (*1)

Es ist unklar, ob mit dem neuen Gesetz die Verwendung einer solchen Rune in der Schweiz strafbar wäre. Falls ja, wie wäre dann die Ähnlichkeit definiert? Definition und Abgrenzung fehlen. Für viele weitere Fälle wie in (*1) fehlen die Angaben für die Schweiz.

Fazit

Wenn Abzeichen oder Ausrüstungsgegenstände aus der Nazi-Zeit bis 1945 nicht in der Öffentlichkeit verwendet werden sollen, dann müssen sie klar definiert sein. Ebenso fehlen die Abgrenzungen zu nicht sanktionierten Fällen. Die im Gesetz vorgesehene Erweiterung auf fehlenden Vorsatz und Verbot von gewissen Buchstaben und Zahlen beschränkt jedoch die öffentliche Kommunikation in unzulässiger Weise.

Das Gesetz ist völlig ungeeignet für die Ausstellung von Ordnungsbussen, denn

- Zahlen sollen nicht verboten werden
- Buchstaben und Schriftzeichen oder Schriftarten sollen nicht verboten werden
- die Vergehen sind nicht eindeutig definiert und abgegrenzt
- der Begriff «ähnlich» bietet unangemessenen Spielraum für willkürliche Bestrafung
- Rekurse sind bei Codes mit grösster Wahrscheinlichkeit immer erfolgreich
- die Kostenfolgen werden vermutlich massiv unterschätzt: Ausbildung von Polizei und Hilfspolizeikräften, die Ordnungsbussen ausstellen dürfen, sowie Kosten bei erfolgreichen Rekursen gegen Bussen, insbesondere zulasten des Staates.
- es erzeugt Angst durch seine Unklarheit und behindert die für eine funktionierende Demokratie nowendige freie Kommunikation unverhältnismässig
- es ist absolut unverständlich, dass die Schweiz massiv stärkere Kriterien für Vergehen einführen sollte als Deutschland oder der gesamte Rest europäischer Länder
- die vorhandenen Gesetze genügen, um Rassismus zu bestrafen.

Referenzen

(*1)

https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2022-02-rechtsextremismus-symbole-zeichen-organisationen.pdf?__blob=publicationFile&v=10

(*2) <https://hamradiocanada.blogspot.com/2015/06/ham-radio-73-and-88.html>

(*3) <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2022/06/strassenverkehrsamt-versteigert-kontrollschild-zh-888.html>

(*4) https://de.wikipedia.org/wiki/Dienstgradabzeichen_der_Bundeswehr

(*5) https://de.wikipedia.org/wiki/Awareness_Ribbon

Figuren-Nachweis:

Fig. 1, Fig. 2 aus (*1),

Fig. 3 aus <https://www.netladen.ch/produkt/solidaritaesschleife-awareness-ribbon-2/>

Autor

Fin Bomholt, Mittlere Gstücktstrasse 14b, 8180 Bülach, stellungnahmen@vario.8shield.net

Gasser Annemarie BJ

Von: Gasser Annemarie BJ
Gesendet: Mittwoch, 9. April 2025 11:35
An: Gasser Annemarie BJ
Betreff: Verbot von nationalsozialistischen Symbolen; Eröffnung
Vernehmlassungsverfahren

Von: _BA-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ba.admin.ch>

Gesendet: Montag, 31. März 2025 13:41

An: Gasser Annemarie BJ <annemarie.gasser@bj.admin.ch>

Cc: Tränkle Stefan BA <stefan.traenkle@ba.admin.ch>

Betreff: AW: Verbot von nationalsozialistischen Symbolen; Eröffnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Gasser

Besten Dank für Ihre Nachricht betreffend titelerwähnte Vernehmlassung.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die Bundesanwaltschaft keine Anmerkungen anzubringen hat.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Besna Karatas

Juristin Rechtsdienst
Bundesanwaltschaft BA
Guisanplatz 1, 3003 Bern
Tel.: +41 58 464 64 74
besna.karatas@ba.admin.ch
www.bundesanwaltschaft.ch



Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura pubblica federale

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



Der Generalsekretär

Av. du Tribunal fédéral 29

CH - 1000 Lausanne 14

Tel. +41 (0)21 318 91 11

www.bger.ch

Geschäftsnummer 003.1

DOCID 12168547

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat
Beat Jans

per E-Mail:

info.strafrecht@bj.admin.ch

Lausanne, 11. März 2025 / ron

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in der oben erwähnten Vernehmlassung, Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Generalsekretär

Nicolas Lüscher

Kopie:

- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht



Verwaltungskommission

Viale Stefano Franscini 7
CH-6500 Bellinzona
Tel. +41 58 480 68 68
Fax +41 58 480 68 32
info@bstger.ch

Registratur Nummer: 1.1.1.8

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herrn Bundesrat
Beat Jans

per E-Mail an
info.strafrecht@bj.admin.ch

Bellinzona, 25. März 2025/bom

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie das Bundesstrafgericht eingeladen, in der oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesstrafgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Alberto Fabbri
Präsident



Marc-Antoine Borel
Generalsekretär

Kopie an

- Bundesgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail an: info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, den 28. März 2025

Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen VNSG (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) dankt für die Möglichkeit, sich an der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG) zu beteiligen. Als ausserparlamentarische Kommission setzt sich die EKR seit ihrer Ernennung durch den Bundesrat am 23. August 1995 kontinuierlich und auf vielfältige Weise für den Schutz vor Rassismus und rassistischer Diskriminierung in der Schweiz ein – ein wichtiger Bestandteil der Wahrung der grundrechtlichen Prinzipien unseres Rechtsstaates.

1) Grundsatzposition der EKR

Das Zeigen, Verbreiten, Tragen und Verwenden von rassistischen und nationalsozialistischen Symbolen in der Öffentlichkeit ist gemäss Art. 261^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB) nur strafbar, wenn dies mit der Verbreitung rassistischer Ideologien, der Anstiftung zu rassistischer Diskriminierung oder der Herabwürdigung einer Person oder Personengruppe einhergeht. Wie die EKR unter anderem in ihrer Studie «Die Rassismusstrafnorm in der Gerichtspraxis» (2021) darlegt, wird die Strafnorm in Bezug auf die Verbreitung rassistischer und nationalsozialistischer Symbole leider sehr eng ausgelegt. In der Vergangenheit kam es in einigen Fällen, in denen die EKR eindeutig rassistische Ideologien verbreitet sah, zu Freisprüchen oder Einstellungsverfügungen. Das erklärte Ziel der Gesetzesvorlage ist es, diese Gesetzeslücke zu schliessen: Auch das blosse Verbreiten von rassistischen oder nationalsozialistischen Symbolen ohne die oben genannten Voraussetzungen soll künftig strafbar sein.

Angesichts der teils engen Auslegung der Strafnorm erachtet die EKR die Einführung eines allgemeinen Verbots der öffentlichen Verwendung rassistischer, nationalsozialistischer, extremistischer und gewaltverherrlicher Symbole als notwendig. Bereits bei der Vernehmlassung zur Ergänzung der Strafnorm 261^{bis} im Oktober 2009 sowie in einer Stellungnahme im Juni 2022 hat sich die EKR öffentlich für ein solches Verbot ausgesprochen.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag basiert auf der Motion 23.4318 der Rechtskommission des Ständerates (RK-S), die ein Verbot der öffentlichen Verwendung rassendiskriminierender, gewaltverherrli-

chender oder extremistischer Symbole – wie etwa nationalsozialistischer Zeichen – fordert. Der Bundesrat hat beschlossen, die Umsetzung dieser Motion in zwei Etappen vorzunehmen. Zunächst soll ein Verbot von nationalsozialistischen Symbolen und Zeichen eingeführt werden, gefolgt von einem zweiten Schritt, in dem auch rassistische, extremistische und gewaltverherrlichende Symbole und Zeichen verboten werden. Dieser zweistufige Ansatz wird vom Bundesrat mit der fachlichen und politischen Komplexität der Umsetzung eines umfassenden Verbots sowie dem Anstieg von antisemitischen Vorfällen und Hassreden begründet.

Die EKR kann den Beschluss für ein zweistufiges Verfahren nachvollziehen. **Dennoch ist es der EKR wichtig zu betonen, dass das eigentliche Ziel ein umfassendes Verbot aller rassendiskriminierenden, nationalsozialistischen, extremistischen und gewaltverherrlichenden Symbole sein muss.** Nur dieses weiter gefasste Verbot stellt eine tatsächliche Lösung für die oben beschriebene Lücke in der Rechtsprechung dar. Die Umsetzung des zweiten Schritts muss daher zügig erfolgen, wobei sowohl der Bundesrat als auch das Parlament diesem Vorhaben hohe Priorität einräumen sollten.

2) Bemerkungen zum Vorentwurf VNSG

Artikel 2, Absatz 1: Verbotene Symbole

Die für die EKR zentralste Frage des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs ist, ob die Definition von nationalsozialistischen Symbolen im Gesetz offen formuliert werden soll oder ob im Sinne des Bestimmtheitsgebots ein Katalog mit einer Aufzählung der vom Gesetz erfassten Symbole erforderlich ist. Der Bundesrat hat sich für eine sehr offene Definition im Gesetz entschieden. Damit wird die Auslegung, welche Symbole erfasst sind, den rechtsanwendenden Behörden und Gerichten überlassen.

Die EKR erachtet eine explizite Aufzählung der vom Gesetz erfassten Symbole, gerade auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot, für angezeigt und spricht sich dafür aus, die verbotenen Symbole explizit in einer Verordnung festzuhalten. Bereits jetzt bestehen Uneinigkeiten darüber, welche Symbole aufgrund der vorgeschlagenen Definition auf Gesetzebene verboten sein sollen. Ein Beispiel dafür ist der gelbe Davidsstern. Durch die Definition auf Verordnungsebene wäre gewährleistet, dass der Bundesrat den Katalog laufend und ohne Gesetzgebungsprozess anpassen kann.

Auch im Hinblick auf die angekündigte zweite Etappe des Gesetzes, das Verbot von rassistischen, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen, empfiehlt sich eine Verordnung, welche die verbotenen Symbole explizit festhält. Für das Verbot von rassistischen, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen wird der Bundesrat wohl eine Aufzählung in einer Verordnung umsetzen müssen, da hier noch weniger Klarheit über die verbotenen Symbole besteht als bei den nationalsozialistischen Symbolen. Es wäre schwer nachzuvollziehen, wenn für die nationalsozialistischen Symbole eine sehr offene Definition gelten würde, für rassistische, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole jedoch eine Aufzählung auf Verordnungsebene erfolgen würde.

Laut dem Bundesrat soll das Verbot sowohl eindeutig nationalsozialistische Symbole als auch abgeänderte Symbole wie die Zahlencodes «18» oder «88» umfassen. Bei den abgeänderten Symbolen wird der Kontext eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Strafbarkeit spielen. Hier könnte es jedoch für die rechtsanwendenden Behörden im Rahmen eines Ordnungsbussenverfahrens schwierig werden festzustellen, welche Absicht eine Person hat, die eine bestimmte Zahlenkombination verwendet, zumal viele diese Codes nicht kennen. Zudem sind Zahlencodes oft mehrdeutig. Ein Beispiel ist die Zahl «88»: Sie wird von Neonazis als «Heil Hitler» interpretiert, kann aber auch für «Hiphop» stehen oder in einem Online-Nutzernamen den Jahrgang der betreffenden Person anzeigen. Die EKR empfiehlt, dass Zahlencodes nicht vom Verbot erfasst werden. In Fällen, wo die Zahlencodes benutzt werden, um eine Ideologie zu verbreiten oder um Menschen aufgrund ihrer «Rasse» Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung herabzusetzen, würde immer noch Art. 261^{bis} StGB zur Anwendung kommen.

Artikel 2, Absatz 2: Ausnahmen

Das Gesetz erlaubt weiterhin die Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen für edukative, kulturelle und künstlerische, historische, journalistische und wissenschaftliche Zwecke. Obwohl diese Ausnahmen zweifelsohne notwendig und angebracht sind, ist es der EKR wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese Ausnahmen einerseits auch zur Normalisierung der verbotenen Symbole beitragen können und andererseits die Gefahr für Schlupflöcher bieten. Insbesondere darf die Berufung auf künstlerische oder kulturelle Zwecke kein Freipass für die Verwendung verbotener Symbole sein, insbesondere wenn der Kontext oder die Wertung der Symbole nicht klar ist.

Wir hoffen, dass unsere Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung hilfreich sind und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

ekr-cfr@gs-edi.admin.ch
www.ekr.admin.ch

Falun Dafa Schweiz
Frank Moser
Jägerweg 5
3014 Bern

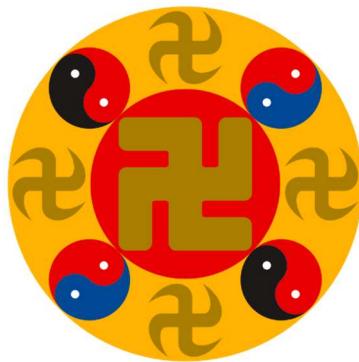
Bern, 30.03.2025

Vernehmlassung: Stellungnahme zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussern wir uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen wie folgt:

Falun Dafa Schweiz (auch unter dem Namen Falun Gong Schweiz bekannt) ist eine Kultivierungspraktik aus China. Das Symbol von Falun Dafa beinhaltet unter anderem diverse Swastika-Zeichen (vgl. Bild).



Wir äussern uns im Rahmen dieser Vernehmlassung, weil das Symbol von Falun Dafa unter anderem Swastiken beinhaltet, die von der Form her dem nationalsozialistischen Hakenkreuz ähnlichsehen.

Grundsätzliches

Wir sind der Auffassung, dass in einer gesunden, lebendigen und liberalen Demokratie ein solches Gesetz eigentlich nicht notwendig ist. Rassismus, Antisemitismus und vergleichbare Vergehen sind bereits durch die Anti-Rassismus-Strafnorm gedeckt. Das neue Gesetz bringt für Gerichte und Behörden einen Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen. Die Schweiz hat die Zeit des Nationalsozialismus ohne ein entsprechendes Gesetz weitgehend unbeschadet überstanden. Und auch in den letzten 80 Jahren seit dem Ende des Nationalsozialismus ist uns kein Anlass bekannt, der die Schaffung eines solchen Gesetzes gerechtfertigt hätte. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein solches Gesetz gerade in der heutigen Zeit notwendig ist.

Wir anerkennen jedoch, dass Sie die Vernehmlassungsvorlage im Auftrag des Parlaments ausgearbeitet haben und sich dabei auf das absolute Minimum beschränken.

Zu Art. 1 VNSG

Es ist uns bewusst, dass das Symbol von Falun Dafa unter Art. 1 Abs. 2 des neuen Gesetzes fällt. Somit wäre das neue Gesetz in unserem Fall gar nicht anwendbar. Trotzdem haben wir Bedenken, dass das neue Gesetz von der Kommunistische Partei China (KPCh) für die Verfolgung von Falun Dafa in der Schweiz missbraucht werden könnte.

Wie Sie bestimmt wissen, wird Falun Dafa in China brutal verfolgt. Aber die KPCh verfolgt Falun Dafa (mit anderen Methoden) längst auch im Ausland, so auch in der Schweiz. Unsere chinesischen Mitpraktizierenden werden auch im Ausland drangsaliert, überwacht und eingeschüchtert. Ihre Angehörigen in China werden ebenfalls verfolgt. Auch unsere Projekte werden regelmässig sabotiert. Zudem bringt die KPCh durch ihr wirtschaftliches Gewicht internationale Unternehmen, internationale Organisationen und sogar ganze Staaten dazu, die Verfolgung von Falun Dafa in China stillschweigend hinzunehmen oder sich gar aktiv an der Überwachung und Verfolgung zu beteiligen.

Im Herbst 2022 hat die KPCh eine neue Strategie für die Verfolgung von Falun Dafa beschlossen. Dabei setzt sie unter anderem auf Lawfare, um dem Ruf von Falun Dafa nachhaltig zu schaden. Beispielsweise hat die New York Times seit Sommer 2024 eine ganze Serie von negativen Berichten über Falun Dafa veröffentlicht. Aus unserer Sicht war das kein Zufall. Es gibt Hinweise, dass die New York Times indirekt über ihre Geldgeber an der Wallstreet oder im Gegenzug zur Duldung von Korrespondenten in China von der KPCh unter Druck gesetzt wurde.

Wir befürchten daher, die Kommunistische Partei China könnte befreundete Organisationen in der Schweiz dazu bringen, Falun Dafa auf Basis des neuen Gesetzes anzuzeigen. Selbst wenn Falun Dafa keine Verurteilung fürchten muss, entsteht durch die Vorverurteilung in den Medien ein Imageschaden. Die rechtliche Entlastung kommt jeweils zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Medien nicht mehr für das Thema interessieren. Was aber in den Köpfen der Menschen hängen bleibt ist der negative Eindruck von Falun Gong als rassistische Gruppierung.

Wie lässt sich also verhindern, dass das neue Gesetz von der KPCh zur Verfolgung von Falun Dafa verwendet wird? ***Wir schlagen vor, dass Art. 1 durch einen dritten Absatz ergänzt wird, in welchem der Bundesrat, das Departement oder das Amt verpflichtet wird Symbole mit gewissen Ähnlichkeiten mit den nach diesem Gesetz strafbaren Zeichen auf Antrag nach Art. 1. Abs. 2 VNSG zu prüfen und in einem geeigneten Erlass oder einem Register Symbole aufzuführen bzw. einzutragen.*** Betroffene Organisationen (wie beispielsweise Falun Dafa) können sich danach um einen Eintrag in den betreffenden Erlass bemühen. Das zuständige Amt wäre mit der vorgängigen Prüfung des Symbols nach Art. 1 Abs. 2 VNSG betraut. Ist eine Ähnlichkeit vorhanden und die «Nicht-Anwendbarkeit» belegt, muss das betreffende Symbol in den Erlass bzw. das Register aufgenommen bzw. eingetragen werden. Dies würde politisch motivieren Anzeigen gegen Falun Dafa weitgehend den Boden entziehen, weil bereits von Anfang an klar ist, das Symbol von Falun Dafa explizit ausgenommen ist.

Fazit

Wir würden es begrüssen, wenn die Gesetzesvorlage aus den eingangs erwähnten Gründen vom Bundesrat zurückgezogen wird. Da diese Option jedoch unwahrscheinlich ist, schlagen wir vor, dass Art. 1 durch einen dritten Absatz ergänzt wird, der es betroffenen Organisationen und Gruppierungen ermöglicht, eine vorgängige Prüfung ihres Symbols nach Art. 1 Abs. 2 VNSG vornehmen zu lassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse
Frank Moser

Gasser Annemarie BJ

An: Gasser Annemarie BJ
Betreff: Verbot von nationalsozialistischen Symbolen; Eröffnung
Vernehmlassungsverfahren

Von: Info Fids <info@fids.ch>

Gesendet: Montag, 31. März 2025 10:21

An: _BJ-Strafrecht <info.strafrecht@bj.admin.ch>

Cc: Gasser Annemarie BJ <annemarie.gasser@bj.admin.ch>; Fathima Ifthikar <fathima.ifthikar@fids.ch>; Önder Günes <office-gunes@fids.ch>

Betreff: AW: Verbot von nationalsozialistischen Symbolen; Eröffnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme betreffend des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VE-VNSG).

Die Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) begrüßt ausdrücklich alle Massnahmen, die dazu dienen, rassistische, diskriminierende und extremistische Symbole im öffentlichen Raum zu verbieten und somit präventiv gegen jegliche Form von Hass und Diskriminierung vorzugehen.

Aus Sicht der FIDS erscheinen die vorgesehenen Regelungen sinnvoll, insbesondere auch die Berücksichtigung religiöser, historischer, edukativer und kultureller Ausnahmen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elisa Hodzic

FIDS - Generalsekretariat

FIDS - Föderation islamischer
Dachorganisationen der Schweiz

Bahnstrasse 80
8105 Regensdorf ZH

E-Mail: info@fids.ch

Telefon: 079 800 74 84

Internet: www.fids.ch



Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 29.03.2025

Vernehmlassung- Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Der **Dachverband Freikirchen Schweiz** (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Gemäss Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau Évangélique Suisse (RES) als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen.

Freikirchen verurteilen jegliche Formen von Rassismus und Antisemitismus in aller Deutlichkeit. Besonders betroffen macht uns die Zunahme antisemitischer Vorfälle in der Schweiz seit dem 7. Oktober 2023. Dabei kommen immer wieder nationalsozialistische Symbole zum Einsatz, etwa durch das Sprayen von Judensternen oder Hakenkreuzen.

Nach geltendem Recht wird eine Person nur dann bestraft, wenn sie ein rassendiskriminierendes, gewaltverherrlichendes, extremistisches oder nationalsozialistisches Symbol verwendet und gleichzeitig für die entsprechende Ideologie wirbt. Wer solche Symbole jedoch zeigt, ohne aktiv dafür zu propagieren, bleibt bislang straflos. Diese Gesetzeslücke gehört es zu schliessen.

Freikirchen.ch begrüßt den vorliegenden Vorentwurf für ein Spezialgesetz, das das Verwenden, Tragen, Zeigen und Verbreiten nationalsozialistischer Symbole im öffentlichen Raum untersagt. Ebenso unterstützt sie die Bestrafung im Ordnungsbussenverfahren, das eine effiziente und wirksame Sanktionierung ermöglicht. Zudem erkennen wir die Notwendigkeit von Ausnahmen für Bildungs-, Kunst- und Wissenschaftszwecke an, wie sie im Vorentwurf vorgesehen sind.

Freikirchen.ch dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,
Dachverband Freikirchen.ch



Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen.ch, peter.schneeberger@feg.ch

Gasser Annemarie BJ

Von: Danièle Gfeller <d.gfeller@protonmail.ch>
Gesendet: Samstag, 14. Dezember 2024 16:58
An: Steiner David BJ
Betreff: Verbot bon Symbolen- Eingabe

Guten Tag Herr Steiner

Wir möchten zur laufenden Vernehmlassung für das Verbot nationalsozialistischer Symbole folgende Eingabe machen:

- Ein Verbot ist aus unserer Sicht zu verneinen, weil auch wahre mystische Schulen Symbole des Nationalsozialismus verwenden sie nd zeigen.
- Wenn ein Verbot von nationalsozialistischen Symbolen angestrebt wird, sollte auch das faschistische Symbol des Rom schön Kranzes und des Adlers verboten werden.

Allerdings sind wir auch gegen zweit genanntes Verbot.

Wir werden gerne informiert, wo welche Sktivität zu erwarten oder möglich ist.

Die Freimaurerei ist faschistisch, insbesondere in den USA mit AU-Foltetwaffen in Zivilistinnen und Zivilisten unter Anderem in der Schweiz

Wir arbeiten mit dem NDB an dem Problem.

Freundliche Grüsse

Daniele Gfeller
Lalla
Sicher versendet mit [Proton Mail](#).

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per E-Mail eingereicht an info.strafrecht@bj.admin.ch

Zürich, den 31. März 2025

Vernehmlassung 2024/74

Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung GRA bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen. Seit mehreren Jahrzehnten setzt sich die GRA für ebendieses Verbot ein, dessen Absenz eine grosse Lücke in der schweizerischen Rechtsordnung darstellt.

Handlungsbedarf

Extremistische Symbole dürfen nicht toleriert und müssen in der Schweiz auch verboten werden. Sie tragen dazu bei, dass sich extremistische Ideologien verbreiten. Wenn sich extremistische Milieus vergrössern, steigen auch deren Aktionspotenzial, Ressourcen und Selbstvertrauen. Extremistische Personen bedrohen direkt die Minderheiten und die Wahrung der Grundrechte. Dagegen muss eine Demokratie vorgehen. Das zweistufige Verbot von erst-Nazi-Symbolik und anschliessend weiterer extremistischer, gewaltverherrlichender und rassistischer Symbole ist dafür ein gangbarer Weg.

Diese Massnahme wäre bereits bei Einführung der Rassismus-Strafnorm angebracht gewesen. Der Handlungsbedarf ist aber jetzt besonders augenfällig, weil sich extremistische Organisationen und Individuen mit extrem rechter, linker und islamistischer Gesinnung im Aufwind befinden. Diese verwenden an Aufmärschen, Demonstrationen wie auch bei Schmierereien oder in ihrer Kommunikation vermehrt Nazisymbolik sowie andere extremistische Symbole.

Stufenweise Umsetzung und ergänzende Verordnung

Die stufenweise Umsetzung des Vorhabens trägt dazu bei, den Einwänden zu begegnen, die zur Abschreibung der Motion 04.3224 RK-N geführt hatten. Eine Zusatzverordnung, die spezifisch regeln würde, welche Symbole für das Spezialgesetz in Frage kommen, wird in der vorgeschlagenen Variante vermieden. Dies erleichtert, das Verbot von Nazisymbolen voranzubringen. Die Nazisymbolik, die sich klarer eingrenzen lässt, bietet jedoch eine Gelegenheit, eine solche Verordnung durch Konkretisierung der Symbole in der Praxis zu testen. Wie im erläuternden Bericht (1.2) hervorgehoben, kann auf diese Weise für die zweite Stufe aus der ersten Stufe gelernt werden.

Sanktionierung

Wesentlich erscheint, dass mit der Schaffung der Verordnung ein klares Zeichen der gesellschaftlichen Missbilligung des verpönten Verhaltens gesetzt wird. Allerdings soll das Gesetz auch sanktionieren. Aufgrund der Natur des Lösungsvorschlags im Rahmen des Ordnungsbussengesetzes, liegt das mögliche Mindestmass bei lediglich 200.- Franken. Als Vergleich werden im erläuternden Bericht Verkehrsdelikte erwähnt. Obwohl die direkten Schäden durch das öffentliche Verwenden, Tragen, Zeigen und Verbreiten von Nazisymbolen nicht quantifizierbare direkte Schäden hervorbringt, erscheint das vorgesehene Strafmaß als zu milde gegenüber dem verpönten Charakter der Symbole und ihres inhärenten Schadenspotentials. Wir fordern eine höhere Sanktionierung.

Wir bitten um die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Zsolt Balkanyi-Guery
Präsident der Stiftung GRA



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle diretrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

EJPD
z. Hd. Herrn Bundesrat Beat Jens
Vorsteher
3003 Bern

Per E-Mail:
info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 25. Februar 2025

Vernehmlassungsantwort zu einem Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die KKJPD zur titelvermerkten Vorlage zur Vernehmlassung eingeladen. Dafür bedanken wir uns herzlich.

Der Vorstand der KKJPD begrüßt die Schaffung eines strafrechtlichen Verbots von nationalsozialistischen Symbolen. Er misst diesem Verbot einen grossen Stellenwert bei, weshalb er die im Vorentwurf vorgeschlagene Sanktion einer Ordnungsbusse gemäss Ordnungsbussengesetz als viel zu gering bewertet und somit ablehnt.

Der Vorstand der KKJPD vertritt die Haltung, dass die wesentlichen und wichtigsten strafrechtlich verpönten Verhalten im Kernstrafrecht, d.h. im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt werden müssen. Aus politischer Sicht stellt das Verbot von nationalsozialistischen Symbolen eine wichtige strafrechtliche Verbotsnorm dar. Dieses Verbot ist dementsprechend im Schweizerischen Strafgesetzbuch zu verankern und nicht wie vorgeschlagen in einem Spezialgesetz. Gestützt auf diese Überlegungen fordert er zudem, dass das neue Verbot als Vergehenstatbestand ausformuliert wird. Eine Missachtung dieses Verbots sollte sodann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert werden.

Wichtig erscheint dem Vorstand der KKJPD auch, dass das Verbot von nationalsozialistischen Symbolen nicht nur in öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten gelten soll, sondern dass dieses auch nationalsozialistische Symbole auf privatem Grund umfassen sollte, wenn diese von öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten einsehbar sind. Der Vorstand der KKJPD beantragt eine Präzisierung der Vorlage in diesem Sinne.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Staatsrat Alain Ribaux
Co-Präsident

Kopie z.K. an:

- Mitglieder der KKJPD
- Mitglieder und Sekretariat der SRK KKJPD
- GS KKPKS
- GS SSK

02.02/bfb/bli

Der Präsident

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:
info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 4. März 2025

Stellungnahme der KKPKS zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen des Nationalsozialismus

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns dafür und nehmen wie folgt Stellung:

Vorab verweisen wir vollumfänglich und ausdrücklich auf die Vernehmlassungsantwort der KKJPD vom 25. Februar 2025, welcher wir uns vorbehaltlos anschliessen. Die folgenden Ausführungen sind lediglich als Ergänzung zu verstehen, sollte das Verbot – entgegen der Vernehmlassungsantwort der KKJPD – keine Regelung im Schweizerischen Strafgesetzbuch finden, sondern – entsprechend den Vernehmlassungsunterlagen – über das Ordnungsbussenverfahren geregelt werden.

Im Falle, dass die Variante mit einem Spezialgesetz und dem damit verbunden Ordnungsbussenverfahren umgesetzt werden sollte, gilt es aus Sicht der KKPKS eine möglichst klare und einfach umsetzbare Verbotsnorm zu erlassen. Der Interpretationsspielraum, über welchen die Staatsanwaltschaften und Gerichte verfügen, steht den vollziehenden Polizeibeamten nicht zu. Vor diesem Hintergrund sind Unklarheiten bezüglich Strafbarkeit möglichst im Voraus zu vermeiden. Andernfalls wird die Bestimmung im Einzelfall (z.B. bei Demonstrationen, Veranstaltungen oder rechtsextremen Ansammlungen) durch die Polizei faktisch kaum durchsetzbar sein.

So ist es im Verhältnis zum aktuellen Entwurf zwingend angezeigt beispielsweise im Hinblick auf religiöse Symbole oder auch Buchstabenkombinationen (auf Kleidungsstücken etc.), die einen engen Bezug zu nationalsozialistischen Symbolen aufweisen, möglichst sorgfältig zu präzisieren, welche Symbole unter das Verbot fallen, sofern sie zweckentfremdet verwendet werden sowie welche Tragweise oder weiteren Umstände die Strafbarkeit in solchen Fällen konstituieren.

Exemplarisch und zugleich falsch ist in diesem Zusammenhang auch die Gleichsetzung der sog. «Quenelle» mit dem Hitlergruss (Erläuternder Bericht, S. 30, Fn. 61). Der Quenelle-Gruss ist eine Geste aus Frankreich, bei der eine Hand auf den anderen, durchgestreckten Arm gelegt wird (vgl. dazu Urteil 6B_734/2016 des Bundesgerichts und BGE 143 IV 308). Daneben gibt es noch weitere Varianten der Geste. Sie wird in der Presse auch als umgekehrter Hitlergruss oder Französische Nazi-Geste bezeichnet. Sollte auch die «Quenelle» verboten werden, müsste diese unter dem

Der Präsident

Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips explizit im Verbot erwähnt werden, da anderenfalls die Rechtsprechung (nachträglich) zu entscheiden hätte, ob die «Quenelle» mit verbotenen nationalsozialistischen Symbolen gleichzusetzen ist. Dies würde originär zu Unklarheiten in der Durchsetzung führen.

Eine Verbotsnorm kann ihre Wirkung indes nur entfalten, wenn sie konsequent und effizient umgesetzt werden kann.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Matteo Cocchi, Kdt Kantonspolizei Tessin

Kopie: Mitglieder der KKPKS, GS KKJPD, GS SSK



Schweiz. Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

info@staedteverband.ch

Zürich, 6. März 2025

Vernehmlassung EJPD betr. neues Bundesgesetz zum Verbot der Verwendung nationalsozialistischer Symbole

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der erwähnten Vernehmlassung.

Die Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD begrüßt den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG). Das Zusammenleben im urbanen Raum kann in seiner Dichte und Vielfalt von Hasssymbolen besonders beeinträchtigt werden und darum von einer entsprechenden Regelung profitieren.

Auch aus polizeilicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Anpassungsvorschläge. Die vorgeschlagene Regelung schliesst eine Strafbarkeitslücke des bisherigen Rechts (Art. 261bis StGB).

Das neue Gesetz dürfte in der Praxis für die Polizei grundsätzlich gut umsetzbar sein. Allerdings gibt es einige wenige Herausforderungen, die zu beachten sind (vgl. nachstehende Ausführungen). Die Möglichkeit der Ahndung mittels Ordnungsbussen erscheint soweit ebenfalls zweckmäßig.

Es ist davon auszugehen, dass einige Auslegungsfragen durch die zuständigen Gerichte zu klären sein werden.

Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD ist geplant, ein analoges Verbot stufenweise auf weitere extremistische, gewaltverherrlichende und rassendiskriminierende Ideologien auszuweiten, was sinnvoll erscheint. Es dürfte für die Bevölkerung wenig nachvollziehbar sein, wenn bspw. zwar Nazi-Symbole verboten sind, Symbole des Mussolini-Faschismus (Bsp. Hitlergruss vs. sog. Römischer Gruss) hingegen nicht.



Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen/Regelungen:

Praktische Probleme, welche wohl durch die Gerichte geklärt werden müssen, dürften sich u.a. im politischen Bereich ergeben. Wie auch der erläuternde Bericht festhält, werden Nazi-Symbole zunehmend auch von nicht-rechtsextremen Gruppierungen verwendet, um andere politische Haltungen zu diffamieren (Bsp. Pro-Palästina Gruppen).

Bsp: Gleichsetzung Israels mit dem Naziregime. Plakate an Kundgebungen wie «Israelische Armee=SS», «Netanjahu=Hitler», «Judensternsymbol=Hakenkreuzsymbol» u.ä. wären inskünftig gemäss VNSG strafbar. Hingegen wären z.B. die analogen Parolen: «Israelische Armee=Nazis», «Netanjahu=Nazi», «Judensternsymbol=Nazis» o.ä. gemäss VNSG nicht strafbar, da keine Symbole im Sinne des VSNG verwendet werden, obschon die inhaltliche Aussage im Wesentlichen die Gleiche bleibt.

In der Praxis wird sich zudem die Frage stellen, welche Symbole unter das VNSG fallen und welche nicht, solange kein verbindlicher Katalog festgelegt wird. Grundsätzlich dürften sehr viele und nicht einfach zu bestimmende und auch weniger bekannte Zeichen unter das Verbot fallen. Dies könnte u.U. auch zu unerspriesslichen Diskussionen mit Anzeigerstattern und beschuldigten Personen führen: Bspw: Kennzeichen damaliger Nazi-Organisationen (NSDAP, SA, Hitlerjugend etc.), Nazi-Uniformteile, Orden, Rangabzeichen, Lieder, Grussformen, Abkürzungen, Symbole wie das Keltenkreuz und die Wolfsangel, Wehrmachtsinsignien usw.

Gemäss erläuterndem Bericht fallen auch Abwandlungen unter das Verbot (Bsp: Zahlenkombinationen wie 18 oder 88). Dies dürfte im Einzelfall für die Frontpolizistinnen und -polizisten nicht einfach zu beurteilen sein. Der Hinweis des EJPD im erläuternden Bericht, dass «in Zweifelsfällen die urteilenden Behörden im Rahmen der Auslegung und im Zusammenhang mit dem Kontext und der Intention des Täters oder der Täterin entscheiden können, ob eine Abwandlung im konkreten Fall als strafbar anzusehen ist», ist für die handelnden Angehörigen der Frontpolizei nur beschränkt praktikabel (angemerkt sei, dass die Polizei im Ordnungsbussenverfahren in diesem Sinne wohl als urteilende Behörde zu gelten hat).

Die Klärung der Frage, ob sichtbare Tätowierungen mit nationalsozialistischen Symbolen (bspw. «88», sichtbar an Hals) generell als künstlerischer Ausdruck im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a VNSG anzusehen und damit vom Verbot ausgenommen sind, wäre für die Polizei hilfreich. Die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass von einer nicht unerheblichen Anzahl an Personen solche Nazisymbole als Tätowierungen getragen werden.

Zu begrüssen wäre es ferner, wenn das Verbot sich nicht nur auf die Öffentlichkeit beschränken, sondern auch den privaten oder halb-privaten Raum umfassen würde, zumal die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Abgrenzung privat - öffentlich im Einzelfall und insbesondere für die Frontpolizeikräfte schwierig ist und es sich lediglich um ein geringfügiges Übertretungsdelikt (Ordnungsbusse) handelt. Als öffentlich gelten gemäss Bundesgericht Handlungen, die nicht im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld erfolgen. Dies hängt von den konkreten Umständen ab, wobei auch die Zahl der Adressatinnen und Adressaten relevant, aber nicht allein ausschlaggebend. Dies ist für die Frontkräfte nicht praktikabel. Beispiel: An einer



Veranstaltung von Rechtsradikalen im Saal eines Restaurants werden T-Shirts mit SS-Rünen getragen. Kann oder muss die Polizei dies büßen oder nicht? Ein generelles Verbot von Nazisymbolen auch im privaten Umfeld wäre aus Praxissicht zu begrüssen und würde wohl auch von der Bevölkerung verstanden werden.

Eine Herausforderung für die Polizei dürfte die Anwendung der neuen Strafbestimmungen im Internet darstellen. Gemäss erläuterndem Bericht sind Nazisymbole auch im Internet verboten, wenn sie «öffentliche» verwendet werden, wobei die oben dargestellte Definition des Bundesgerichts zur Öffentlichkeit auch hier gelten soll. Eine Nutzung von Funktionen wie «gefällt mir» oder «Teilen» in Social Media stellt demzufolge bereits ein strafbares Verbreiten dar. Auch der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass die Identifizierung der Täterschaft und die Suche und Sicherung von Beweisen auf digitalen Plattformen oft schwierig sei. Anzufügen wäre noch, dass es v.a. regelmässig äusserst aufwendig und komplex ist. Da damit zu rechnen ist, dass der Polizei von Dritten (oder Medien) mögliche Verstösse gegen das VNSG im Internet bzw. auf Social-Media-Plattformen häufiger als heute gemeldet werden, zumal dies bereits heute schon regelmässig der Fall ist, dürfte hier ein nicht zu unterschätzender Aufwand auf die Polizei zukommen. Da es sich strafrechtlich gesehen um Bagatelldelikte handelt und Beschuldigte sogar Anspruch auf eine Ordnungsbusse haben, wird sich die Frage der Verhältnismässigkeit von aufwendigen Ermittlungsmassnahmen und der Aufwand-Ertrag-Relation stellen, was bei Anzeigerstattenden/Meldenden (z.B. Polit-Aktivistinnen und -aktivisten, Organisationen, Medien) u.U. auf wenig Verständnis stossen dürfte.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin

Sonja Lüthi
Direktorin Soziales und Sicherheit St. Gallen

Co-Präsidentin

Karin Rykart
Vorsteherin Sicherheitsdepartement Zürich

Beilage A mit ergänzenden Äusserungen zu Aspekten des OB-Verfahrens



Kopien:

- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
- Direction de la sécurité et de l'économie Lausanne
- Dicastero Sicurezza e Spazi urbani della Città di Lugano
- Sozial- und Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern
- Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
- Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
- Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
- Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
- Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen



Schweiz. Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

info@staedteverband.ch

Beilage A zur Vernehmlassung zum Vorentwurf BG «Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen»

Ergänzende Äusserungen Stadtpolizei Zürich Abteilung Verkehrs- & Ordnungsbussen zu Aspekten des OB-Verfahrens

Grundsätzlich: Eignung für das Ordnungsbussenverfahren

Die Sicherstellung von Gegenständen ist ein Instrument der Strafverfolgung, das im Zusammenhang mit dem Ordnungsbussenverfahren vorsichtig eingesetzt werden sollte. Im Ordnungsbussenverfahren, das auf die schnelle und unkomplizierte Ahndung geringfügiger Verstöße abzielt, führt die Sicherstellung zu weiteren administrativen Massnahmen, sobald die Ordnungsbusse nicht direkt bezahlt wird und der sichergestellte Gegenstand folglich nicht als eingezogen gilt. Somit steht die Sicherstellung im Widerspruch zum Grundgedanken eines raschen und einfachen Verfahrens. Gerade im Zusammenhang mit dem Verwenden von nationalsozialistischen Symbolen wird es kein Einzelfall sein, dass eine Bedenkfrist verlangt wird und das Verfahren nicht abgeschlossen werden kann. Die Lagerung von sichergestellten Gegenständen bedingt u.a. die Zuweisung zur jeweiligen Ordnungsbusse, das Führen von Listen und in der Folge ein Abgleich mit den offenen oder bezahlten Ordnungsbussen. Dieser administrative Aufwand ist u.E. nicht verhältnismässig und entspricht wie bereits erwähnt nicht einem effizienten und einfachen Verfahren.

Einreihung VNSG im OBG

Gemäss der synoptischen Tabelle ist es geplant, das BG VNSG als Ziff. 18 in Art. 1 lit. a OBG aufzunehmen. Diese Position ist inzwischen durch die Einführung des BG über das Verbot der Verhüllung des Gesichts besetzt. Folglich wäre für das neue Gesetz Ziffer 19 zu wählen.

Ziffernwahl OBV (Anhang 2)

Diesbezüglich ist es wünschenswert, dass die ursprüngliche vorgesehene Logik der Nummerierung im Ordnungsbussengesetz sowie in der Ordnungsbussenverordnung beibehalten

wird. Bei einer Aufnahme neuer Bundesgesetze in die OBV sollte jeweils die nächste freie Zifferngruppe verwendet werden. Falls der neue Übertretungstatbestand des VNSG Eingang ins OBG sowie in die OBV findet, wäre die Ziffer 16001 zu wählen.

Im Zuge einer möglichen Erweiterung des Ordnungsbussenverfahrens könnte gleichzeitig eine Korrektur der bestehenden Nummerierung in der Ordnungsbussenverordnung erfolgen. Bei der Einführung der neuen Ordnungsbussenziffer betreffend Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG) per 01.01.25, wurde von der bisherigen Logik abgewichen. Das BVVG wurde in der OBV unter dem Kapitel III^{bis} eingereiht, wobei die 3000-er Ziffern ursprünglich ausschliesslich dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorbehalten waren.

Die zwischenzeitlich vorgenommene Korrektur (in Kraft ab dem 11. Februar 2025), bei der die Ziffern 3001^{bis} und 3002^{bis} auf 3101 und 3102 geändert wurden, entspricht leider weiterhin nicht der ursprünglichen Nummerierungslogik.

Ein logischer und konsistenter Aufbau des Ordnungsbussengesetzes (OBG) sowie der OBV ist jedoch essenziell für eine effiziente Ordnungsbussenverarbeitung. Daher ist folgende Nummerierung anzustreben:

Ordnungsbussengesetz

Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 19 OBG: VNSG

Ordnungsbussenverordnung Anhang 2

15001 und 15002 für die bisherigen Ziffern 3101 sowie 3102

Für den neuen OB-Tatbestand für die Widerhandlungen gegen das VNSG ist die Ziffer 16001 zu wählen.

5734 Reinach, 29. März 2025

Vernehmlassung 2024/74 VNSG
Bundeshaus
3003 Bern
info.strafrecht@bj.admin.ch
Als PDF und Word-Datei.

Vernehmlassung 2024/74 VNSG

Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend erhalten Sie meine Ideen zur **Vernehmlassung 2024/74 VNSG**

Ich habe jedem Abschnitt, ob kurz oder lang, eine Seite Platz eingeräumt, damit nach dem Abschnitt Platz für Notizen bleibt.

Der Nachteil ist, dass das Dokument lang wurde.

Inhalts-Verzeichnis

Seite 2

Durch das Verbot würde die Glaubwürdigkeit des Bundes-Hauses noch weiter angekratzt, als sie schon ist

Ein Verbot könnte eine Radikalisierung in Teilen der Bevölkerung bewirken

Seite 3

Verfassungs-Widrigkeit

Seite 4

Die Lösung der Frage mittels dem Art. 261 bis StGB

Seite 5

Und hier noch das, was niemand wissen will

Seite 6

Zusammenfassung

Seite 7

Wenn man ein gutes Gefühl, z.B. das der Freiheit, haben und verbreiten will...

**Durch das Verbot würde die Glaubwürdigkeit des Bundes-Hauses noch weiter angekratzt, als sie schon ist
Ein Verbot könnte eine Radikalisierung in Teilen der Bevölkerung bewirken**

Durch die Aussagen vor Abstimmungen, welche sich nach den Abstimmungen dann nicht bewahrheitet haben, hat das Bundes-Haus Glaubwürdigkeit verloren.

Das Verständnis in der Bevölkerung für das Verbot von Nazi-Symbolen ist nicht 100 %, bzw. nur in gewissen Kreisen, gegeben. In einer Umfrage werden die Leute selbverständlich etwas Anderes sagen, weil sie nicht Gefahr laufen wollen, von den Medien als Nazis verheizt zu werden.

Tatsache ist, dass nicht die National-Sozialisten und ihre Symbole als Problem oder Bedrohung wahrgenommen werden, sondern

- der Islam,
- die Afrikanisierung und die
- massive und immer grösser werdende Übervölkerung der Schweiz.

Möglicherweise könnten die National-Sozialisten, bzw. die Rechts-Extremen als Gegen-Pol zu den obgenannten Wahrnehmungen, also als Lösung gesehen werden. Durch ein Verbot nur von Symbolen der National-Sozialisten und nicht der Sozialisten, Kommunisten und Muslimen könnten die Rechts-Extremen Zulauf erhalten, was gar nicht in meinem und Ihrem Sinn ist.

Würde man gleichzeitig mit dem Verbot der Symbole der National-Sozialisten auch die Symbole der Sozialisten, Kommunisten, Juden, Christen und Muslime verbieten, sähe es nicht anders aus, denn die meisten Religiösen weigern sich anzuerkennen, dass das Judentum, das Christentum und der Islam gewalttätige Schreckens-Ideologien sind.

Für Akzeptanz in der Bevölkerung müsste man nicht nur die Symbole der National-Sozialisten, sondern gleichzeitig auch jene der Sozialisten und Kommunisten verbieten.

Die Symbole der gewalttätigen Schreckens-Ideologien Judentum, Christentum und Islam zu verbieten, dürfte leider nicht möglich sein.

Verfassungs-Widrigkeit

Ich bin der Meinung, dass die Verfassungs-Mässigkeit nicht gegeben ist.

Die im "Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens" vom 13. Dezember 2024 vorgebrachte Begründung zur Verfassungsmässigkeit ist aus meiner Sicht die totale Verhöhnung sämtlicher Opfer jedwelchen vergangenen und aktuellen Regimes. Genau mit diesen Begründungen lässt sich die Meinungs-Äusserungs-Freiheit 100 % abschaffen.

Desweiteren werden aus meiner Sicht das in der Bundesverfassung verankerte Gleichheits-Gebot und das Diskriminierungs-Verbot verletzt.

Toleriert man nicht mehr alle politischen Meinungen zu 100 %, ist es zu einem Ein-Parteien-System nicht mehr weit.

Frei nach Larry Flynt:

Politische Freiheit schützt nicht die politischen Meinungen, welche die Meisten mögen, sondern die politischen Meinungen, welche ein paar Wenige laute und gewalttätige nicht mögen.

Die Lösung der Frage mittels dem Art. 261 bis StGB

Ich sehe die Lösung der Frage im Art. 261 bis StGB, an dem ich aktuell sowieso keine Freude habe, weil er nicht alle schützt, sondern nur Wenige.

Das würde dann natürlich auch bedeuten, dass nicht das Zeigen von Symbolen verboten würde.

Eine Gesinnungs-Kundgebung jeder Gesinnung muss zwingend weiterhin möglich sein.

Der Artikel müsste allgemein gehalten werden, und auch allgemeiner als gegenwärtig, damit man nicht den Eindruck erweckt, man wolle nur einer bestimmten Gruppe an den Kragen.

Der Art. 261 bis StGB muss für Alle, und nicht für Wenige sein.

Irgendwo auf meinem PC sollte ich noch einen Entwurf dazu haben.

Und hier noch das, was niemand wissen will

1.

Das Christentum hat alle 5 Kontinente mit maximaler Grausamkeit zwangs-christianisiert.

2.

Der Islam konnte sich nur mit maximaler Grausamkeit ausbreiten.

3.

Die Mitglieder der roten Ideologien haben in den letzten 100 Jahren 200 Millionen Menschen ermordet. 100 Millionen in Rot-China, 60 Millionen im Gulag, die restlichen 40 Millionen läppern sich weltweit zusammen.

Selbst wenn die obgenannten Zahlen doppelt so hoch wären, wie tatsächlich, wäre es immer noch vollkrass.

4.

Am 3. September 1939 haben Australien, Frankreich und Gross-Britannien dem Regime Nazi-Deutschland den Krieg erklärt, was zum West-Feldzug, bzw. aus meiner Sicht zum Ausbruch des 2. Weltkriegs geführt hat.

Nach Abschluss des West-Feldzugs (1941 oder 1942?) liess Adolf Hitler den besetzten Ländern via den Nuntius von Paris ein Friedens-Angebot unterbreiten, welches bedingungslosen Abzug der deutschen Truppen und 100 % Reparations-Zahlungen beinhaltete.

Der Friedens-Vertrag wurde abgelehnt.

Ich glaube nicht, dass man im Internet noch etwas darüber findet.

Korrekt erweise müsste man die Ideologien 1. bis 3. verbieten. Ob die 4. auch, müsste man diskutieren.

Zusammenfassung

Ein Verbot macht nur dann Sinn, wenn man mit den Symbolen der National-Sozialisten **gleichzeitig** auch die Symbole der Sozialisten und Kommunisten verbietet. Dann wäre die Akzeptanz in der Bevölkerung am Grössten. Andernfalls könnte es zu Radikalisierungen in Teilen der Bevölkerung kommen.

Es kann und darf nicht sein, dass die einen Verbrecher dürfen, was die anderen Verbrecher nicht dürfen. Ein Verbot macht nur dann Sinn, wenn man mit den Symbolen der National-Sozialisten **gleichzeitig** auch die Symbole der Sozialisten und Kommunisten verbietet.

Ich lehne ein Verbot von Symbolen vollumfänglich ab, weil es Symbol-Politik ist.

Aus meiner Sicht bietet sich die Lösung mittels des Art. 261 bis StGB an, der natürlich allgemein gehalten werden müsste, und nicht 1 Ideologie benachteiligt würde. Eine Gesinnungs-Kundgebung jeder Gesinnung muss zwingend weiterhin möglich sein. Das Zeigen von Symbolen zu verbieten ist Symbol-Politik.

Eigentlich gehören die Symbole der 3 gewalttätigen Schreckens-Ideologien Judentum, Christentum und Islam auch verboten (s.o.), die Akzeptanz in der Bevölkerung dafür ist aber kaum vorhanden, weil die Religions-Krankheit leider noch weit verbreitet ist.

Wenn man ein gutes Gefühl, z.B. das der Freiheit, haben und verbreiten will...

... muss man objektiv Gutes tun, und möglichst wenige Freiheiten einschränken.
Wir werden das viel bessere Gefühl haben, wenn wir der Politik freien Lauf lassen.

Ich warne auch ausdrücklich davor, dass ein Verbot von der Politik verwendeter Symbole nur ein Anfang von noch viel mehr politischen Einschränkungen sein wird, was gleichbedeutend mit dem Erzeugen von schlechten Gefühlen ist.



Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für alles Positive

Roland Moser

Politbeobachter
3000 Bern
info@politbeobachter.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern
info.strafrecht@bj.admin.ch

31. März 2025

Vernehmlassung: Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit und nehmen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen Stellung.

Unsere Erwägungen:

- die durch Art. 16 BV garantierte Meinungsfreiheit muss auch unerwünschte Meinungsäusserungen aushalten
- Diskriminierung und Aufruf zu Hass sind durch Art. 261 StGB bereits heute strafbar
- durch die Eingrenzung auf nationalsozialistische Symbole werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterschiedlich eingeordnet
- zwischen dem Verbot und den Ausnahmen für das Zeigen von nationalsozialistischen Symbolen in der Öffentlichkeit besteht ein Interpretationsspielraum, welcher bewusst ausgenutzt werden könnte
- Verfahren könnten öffentlichkeitswirksam in die Länge gezogen werden und zu Propagandazwecken genutzt werden
- mit den juristischen Verfahren verschwindet das Gedankengut nicht
- Investitionen in Aufklärungskampagnen sind möglicherweise zielführender als ein neues Gesetz zu schaffen

Aus diesen Überlegungen lehnen wir den Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen ab.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Burri, Co-Präsidentin



Josef Ender, Co-Präsident

Gasser Annemarie BJ

Von: Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Mittwoch, 15. Januar 2025 13:45
An: Gasser Annemarie BJ
Betreff: Verbot von nationalsozialistischen Symbolen; Eröffnung
Vernehmlassungsverfahren
Anlagen: Beilage 04 Begleitbrief an die Organisationen DE.pdf; Beilage 04 Begleitbrief
an die Organisationen FR.pdf; Beilage 04 Begleitbrief an die Organisationen
IT.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von ersterem behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>





Schweizerische
Evangelische
Allianz

An:
Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: info.strafrecht@bj.admin.ch

Zürich; 31.03.2025

Vernehmlassung - Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG)

Sehr geehrter Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Evangelische Allianz (SEA) ist tief besorgt über den Anstieg antisemitischer Vorfälle in der Schweiz seit dem 7. Oktober 2023. Die Zunahme von Hass, Diskriminierung und Gewalt gegenüber jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern widerspricht grundlegenden christlichen Werten wie Nächstenliebe, Würde und Respekt für alle Menschen. Als christliche Gemeinschaft stehen wir entschlossen gegen jede Form von Antisemitismus ein und rufen Gesellschaft und Politik dazu auf, diesem besorgniserregenden Trend mit klaren Massnahmen entgegenzuwirken.

Nach geltendem schweizerischen Recht wird eine Person nur dann bestraft, wenn sie ein rassendiskriminierendes, gewaltverherrlichendes, extremistisches oder nationalsozialistisches Symbol verwendet und gleichzeitig für die entsprechende Ideologie wirbt. Wer solche Symbole jedoch zeigt, ohne aktiv dafür zu propagieren, bleibt bislang straflos. Diese Gesetzeslücke gehört es zu schliessen.

Daher begrüßt die SEA den vorliegenden Vorentwurf für ein Spezialgesetz, dass die Verwendung, Tragen, Zeigen und Verbreiten von nationalsozialistischer Symbole im öffentlichen Raum verbietet. Sie unterstützt zudem die Bestrafung im Ordnungsbussenverfahren, welches eine effiziente und wirksame Sanktionierung ermöglicht. Zudem anerkennt sie die Notwendigkeit von Ausnahmen für Bildungs-, Kunst- und Wissenschaftszwecke, so wie sie im Vorentwurf vorgesehen sind.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Andi Bachmann-Roth

SEA Co-Generalsekretär
abachmann-roth@each.ch

Département fédéral de justice et police
Monsieur le Conseiller fédéral Jans
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Par courriel à: info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 27.03.2025

Loi fédérale sur l'interdiction de l'utilisation publique de symboles nazis: prise de position de l'Union syndicale suisse (USS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de votre invitation à participer à la consultation susmentionnée. L'Union syndicale suisse (USS) salue ce projet législatif qui découle de la motion 23.4318 de la Commission des affaires juridiques du Conseil des États (CAJ-E) « Interdiction de l'utilisation publique de symboles racistes, faisant l'apologie de la violence et extrémistes, comme les symboles nazis » et prend position comme suit.

Considérations générales

L'USS lutte pour une société juste, inclusive et solidaire, dans laquelle les appels à la haine et à l'exclusion n'ont pas leur place. Actuellement, l'utilisation et la diffusion publiques de symboles racistes, extrémistes ou faisant l'apologie de la violence, comme les symboles nazis, n'est pas punissable selon l'article 261bis du code pénal «lorsqu'ils ne découlent pas d'une volonté de propager une idéologie auprès de tiers (art. 261bis, al. 2, CP) ou «lorsqu'ils n'abaissent ni ne discriminent une personne ou un groupe de personnes d'une façon qui porte atteinte à la dignité humaine» (art. 261bis, al. 4, CP). Or, la présence de certains symboles racistes ou extrémistes dans l'espace public heurte indéniablement les minorités concernées.

Il n'est pas rare que des symboles nazis soient sprayés ou exhibés sur des lieux de travail ou aux alentours, contribuant à renforcer le sentiment d'insécurité des salarié-e-s qui y sont confronté-e-s. La LISN permettrait de rendre dorénavant ces actes punissables et de signaler clairement qu'ils ne sont pas tolérés. Au vu de l'interprétation parfois étroite de la norme pénale actuelle, l'USS se rallie à l'avis de la Commission fédérale contre le racisme (CFR) et estime qu'il nécessaire d'introduire une interdiction générale d'utiliser publiquement des symboles racistes, nazis, extrémistes et faisant l'apologie de la violence.

Etant donné la complexité d'une interdiction complète de tous les symboles racistes, extrémistes ou faisant l'apologie de la violence, le Parlement et le Conseil fédéral ont décidé de procéder par étapes et d'interdire dans un premier temps les symboles liés au Troisième Reich. Dans une

deuxième étape, il s'agira d'élargir l'interdiction aux autres symboles racistes et extrémistes, de sorte à assurer la mise en œuvre complète de la motion 23.4318 de la CAJ-E.

L'USS prend acte de cette décision et demande au Conseil fédéral et au Parlement de rapidement procéder à la mise en œuvre de la deuxième étape, afin d'éviter une inégalité de traitement dans la protection des minorités heurtées par les symboles racistes et extrémistes dans l'espace public.

Remarque spécifique sur le contenu du projet LISN

Art. 2 Symboles interdits et exceptions

Une question centrale que soulève le projet de loi est de savoir si la définition des symboles interdits doit être formulée de manière ouverte dans la loi ou si, une énumération précise des symboles visés par la loi est nécessaire. Le Conseil fédéral a opté pour une définition très ouverte dans la loi, laissant une grande marge de manœuvre dans son interprétation aux autorités chargées de la faire appliquer. L'USS soutient la position de la CFR et se prononce en faveur de l'inscription explicite des symboles interdits dans une ordonnance.

En vous remerciant de prendre en considération notre prise de position et avec nos meilleures salutations,

UNION SYNDICALE SUISSE



Pierre-Yves Maillard
Président



Cyrielle Huguenot
Secrétaire centrale

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, den 11. März 2025

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen VNSG

Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie uns die Gelegenheit geben, im Rahmen der Vernehmlassung uns zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen VNSG zu äussern.

Als Dachverbände der jüdischen Gemeinden der Schweiz bezeichnen der Schweizerische Israelitische Gemeindebund SIG und die Plattform der Liberalen Juden der Schweiz PLJS die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Schweizer Jüdinnen und Juden. Zu unseren wichtigsten Anliegen gehören die Sicherheit der jüdischen Gemeinschaft der Schweiz und deren Institutionen sowie die Prävention von Antisemitismus und Gewalt gegenüber jüdischen Menschen.

SIG und PLJS haben schon seit Jahren immer wieder ein Verbot von nationalsozialistischen Symbolen in der Öffentlichkeit gefordert. Die jetzige Regelung, wonach diese Symbole nur dann strafbar sind, wenn damit für die nationalsozialistische Ideologie geworben wird, ist unzureichend.

Gerade auch für jüdische Menschen, insbesondere für Holocaust-Überlebende und ihre Nachkommen, ist es unerträglich in der Öffentlichkeit Symbole zu sehen, welche für Antisemitismus und allgemeine Menschenverachtung und für die Ermordung von Millionen von Jüdinnes und Juden und anderer Minderheiten stehen.

Aus diesem Grund sind wir sehr erfreut, dass sich das Parlament grossmehrheitlich für die Motion ausgesprochen hat, welche eine solches Verbot fordert und der Bundesrat nun einen Gesetzesentwurf vorgelegt hat.

Gerne teilen wir Ihnen hiermit die Stellungnahme des SIG und der PLJS zum vom Bundesrat vorgestellten Gesetzesentwurf mit:

Vernehmlassung

Consultation

Consultazione

Zürich, 11. März 2025

Schweizerischer
Israelitischer
Gemeindebund **SIG**

Gotthardstrasse 65
Postfach
8027 Zürich

T +41 43 305 07 77
info@swissjews.ch
swissjews.ch

Plattform der Liberalen Jude
der Schweiz **PLJS**

Hallwylstrasse 78
8004 Zürich
T +41 43 322 03 14
office@liberaljews.ch
liberaljews.ch



Grundsätzliches:

Für den SIG und die PLJS ist es wichtig, dass ein Verbot von Nazi-Symbolen schnell in Kraft tritt. Ebenso wichtig ist es jedoch auch, dass dieses Gesetz politisch breit abgestützt ist. Dadurch sollen langwierige Verzögerungen verhindert werden und das Gesetz auch in der Bevölkerung akzeptiert werden.

Gleichzeitig muss das Gesetz aber auch klar und eindeutig sein, so dass nicht erst jahrelange Gerichtsverfahren bis hin zum Bundesgericht nötig sind, bis die praktische Umsetzung zweifellos festgelegt ist.

Artikel 1, Absatz 1: Geltungsbereich

Keine Anmerkungen und Zustimmung.

Vernehmlassung

Consultation

Consultazione

Artikel 1, Absatz 2: Religiöse Symbole

Als Vertreter einer religiösen Minderheit begrüssen wir diese Ausnahme im Sinne der Religionsfreiheit und in Anerkennung, dass die Swastika seit tausenden von Jahren in verschiedenen Religionen ein verwendetes Symbol ist, welches nicht mit dem Nationalsozialismus in Verbindung steht.

Zürich, 11. März 2025

Artikel 2, Absatz 1: Verbotene Symbole

Für SIG und PLJS ist es eine grundsätzliche Frage des Gesetzesentwurfes, ob die Definition von nationalsozialistischen Symbolen im Gesetz offen formuliert werden soll oder ob im Sinne des Bestimmtheitsgebots ein Katalog mit einer Aufzählung der vom Gesetz erfassten Symbole notwendig ist.

Der Bundesrat hat sich für eine offene Definition im Gesetz entschieden. Damit wird die Auslegung, welche Symbole betroffen sind, den Gerichten überlassen.

SIG und PLJS sprechen sich dafür aus, die verbotenen Symbole explizit in einem klar definierten Katalog in einer Verordnung festzuhalten. Dies, da bereits jetzt Uneinigkeiten darüber bestehen, welche Symbole aufgrund der vorgeschlagenen Definition auf Gesetzesebene verboten sein sollen.

Auch im Hinblick auf die angekündigte zweite Etappe des Gesetzes, das Verbot von rassistischen, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen, empfiehlt sich eine Verordnung, welche die verbotenen Symbole explizit festhält. Für das Verbot von rassistischen, gewaltverherrlichen und extremistischen Symbolen wird wohl eine Aufzählung in



einer Verordnung umgesetzt werden müssen, da hier noch weniger Klarheit über die verbotenen Symbole besteht als bei den nationalsozialistischen Symbolen. Es wäre schwer erklärbar, wenn für die nationalsozialistischen Symbole eine offene Definition gelten würde, für rassistische, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole jedoch letztlich eine Aufzählung auf Verordnungsebene erfolgen würde.

Durch die Definition auf Verordnungsebene wäre zudem gewährleistet, dass der Bundesrat den Katalog laufend und ohne Gesetzgebungsprozess anpassen kann, falls dies durch Entwicklungen im Laufe der Zeit nötig werden würde.

Der Katalog der verbotenen Symbole sollte unseres Erachtens lediglich diejenigen Symbole umfassen, über welche allgemeiner Konsens in Fachkreisen besteht und welche von einer Mehrheit der Bevölkerung in Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus gedeutet werden, so insbesondere das Hakenkreuz, der Hitlergruss, die doppelte Sigrune der SS, der SS-Totenkopf und – wenn auch meistens mit anderen Absichten verwendet - der gelbe «Judenstern».

Unter das Verbot sollen gemäss Bundesrat sowohl offensichtlich nationalsozialistische Symbole, aber auch abgewandelte Symbole wie die Zahlencodes "18" oder "88" fallen. Bei den abgewandelten Symbolen soll der Kontext bei der Beurteilung der Strafbarkeit eine entscheidende Rolle spielen. Und genau hier wird es vermutlich schwierig sein, vor Gericht zu beweisen, was die Intention von jemanden ist, der eine bestimmte Zahlenreinfolge reproduziert, zumal sie vielen Leuten unbekannt sind. Andererseits sind Zahlencodes auch oft doppeldeutig. Beispiel dafür ist die Zahl «88»: Sie wird von Neonazis als «Heil Hitler» benutzt, steht jedoch auch für «Hiphop» oder kann in einem Online-Benutzernamen der Jahrgang der entsprechenden Person sein.

Dementsprechend sollten Zahlencodes nicht unter das Verbot fallen. Dasselbe gilt für Symbole, welche nur Experten und Fachhistorikern als nationalsozialistische Symbole bekannt sind, nicht aber der grossmehrheitlichen Bevölkerung. Denn dies würde wiederum zu Unsicherheit und fehlender Akzeptanz führen.

Artikel 2, Absatz 2: Ausnahmen

Keine Anmerkungen und Zustimmung.

Artikel 3: Einziehung von Gegenständen

Keine Anmerkungen und Zustimmung.

Vernehmlassung

Consultation

Consultazione

Zürich, 11. März 2025



Artikel 4: Strafbarkeit

Laut Gesetz und dem dazugehörigen Bericht, wird ein Verstoss mit einer Busse von 200.- geahndet. Wird die Busse nicht akzeptiert und kommt es zu einem Gerichtsverfahren beträgt die maximale Busse 1'000.-.

Der SIG und die PLJS würden es begrüssen, wenn bei der Bestimmung der Busse eine Berücksichtigung des Ausmasses des Vergehens erfolgen würde und dabei auch die maximal mögliche Busse gemäss Bussenkatalog ausgeschöpft werden kann.

Artikel 5: Strafverfolgung

Keine Anmerkungen und Zustimmung.

Vernehmlassung

Consultation

Consultazione

Artikel 6: Änderung eines anderen Erlasses

Zürich, 11. März 2025

Keine Anmerkungen und Zustimmung.

Artikel 7: Referendum und Inkrafttreten

Keine Anmerkungen und Zustimmung.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Ausführungen hilfreich sind und stehen für Fragen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Friedländer
Präsident des SIG

Peter Jossi
Co-Präsident der PLJS

SSK | CMP

Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK
Conférence suisse des Ministères publics CMP
Conferenza svizzera dei Ministeri pubblici CMP

An das
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz

Per Email: info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 3. März 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie unsere Konferenz dazu eingeladen, an obgenannter Vernehmlassung teilzunehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die bestehende Gesetzeslage auf Stufe Bund und Kantone bietet gemäss dem Erläuternden Bericht für die meisten Situationen ein ausreichendes Instrumentarium, um den öffentlichen Gebrauch von nationalsozialistischen Symbolen zu unterbinden (Seite 8, unten). Ein neues Gesetz scheint deshalb nicht zwingend. Es ist denn auch in erster Linie eine politische Frage, ob man ein solches Gesetz will.

Laut Bericht, S. 7, waren einige kürzlich erfolgte Ereignisse geeignet «*das Sicherheitsgefühl, insbesondere der jüdischen Bevölkerung in der Schweiz, zu erschüttern*». Die neu zu schaffende Norm soll diese Lücke schliessen. Der Entwurf schlägt einen Übertretungstatbestand vor. Die Busse soll auf maximal CHF 1'000 beschränkt sein (der übliche Höchstbetrag ist CHF 10'000). Zudem soll bei Widerhandlungen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommen. Ob sich das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung mit Ordnungsbussen stärken lässt, ist aus unserer Sicht zweifelhaft.

Der Erläuternde Bericht geht davon aus, dass sich die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone «bei der Umsetzung des Verbots mittels einer spezialgesetzlichen Lösung und der Möglichkeit der Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens» in einem moderaten Rahmen halten sollten. Wir teilen diese Ansicht *nicht*. Vielmehr wird die geplante Regelung zu einer Mehrbelastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten führen. Denn das Ordnungsbussenverfahren ist nur anwendbar, wenn die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Organs (in diesem Fall die Polizei) die Widerhandlung selbst festgestellt hat ([Art. 3 Abs. 1 OBG](#)).

Bei Anzeigen von Privatpersonen hingegen kommt das ordentliche Strafverfahren zur Anwendung. Mit solchen Anzeigen wird jedoch zu rechnen sein, wenn entsprechende Symbole von Privatpersonen beispielsweise auf Social Media oder anderen digitalen Plattformen festgestellt und zur Anzeige gebracht werden (vgl. Erläuternder Bericht S. 27/28). Hier wäre das Ordnungsbussenverfahren von vorneherein nicht anwendbar. Überdies wird es sich in solchen Fällen oftmals um eine unbekannte Täterschaft handeln (vgl. Erläuternder Bericht, S. 28), welche – sofern möglich – in einem ordentlichen Strafverfahren zu ermitteln sein wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Identifizierung der Täterschaft regelmässig schwierig gestalten wird. Weiter ist damit zu rechnen, dass entsprechende Widerhandlungen – gerade in sozialen Medien bzw. im Internet als «Tatort» – auf grosses Interesse der Medien und der Politik stossen werden, was den faktischen «Druck» zur Ermittlung der Täterschaft erhöht.

SSK | CMP

Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK
Conférence suisse des Ministères publics CMP
Conferenza svizzera dei Ministeri pubblici CMP

Misst man dem strafrechtlichen Verbot von nationalsozialistischen Symbolen einen hohen Stellenwert zu und geht man davon aus, dass dieses auch aus politischer Sicht eine wichtige strafrechtliche Verbotsnorm darstellt, ist der Entwurf nach Auffassung der SSK in zweierlei Hinsicht anzupassen:

1. Die vorgeschlagene Sanktion einer Ordnungsbusse wird dem Verstoss angesichts dessen Unrechtsgehalt nicht gerecht und ist zu gering, weshalb aus unserer Sicht bei Widerhandlung eine ordentliche Busse (Maximalbetrag CHF 10'000) anzudrohen ist. Dies hätte auch zur Folge, dass bei einer Busse von mehr als CHF 5'000 ein Eintrag ins Strafregister folgt, was gerade bei wiederholter oder schwerer Tatbegehung, bzw. bei unbelehrbarer Täterschaft angezeigt wäre.
2. Weiter erscheint uns die vorgeschlagene Ausgestaltung des Verbots in einem Spezialgesetz nicht für opportun, da wesentliches und wichtiges strafrechtlich verpöntes Verhalten im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt werden soll.

Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 29) ist beim subjektiven Tatbestand Vorsatz erforderlich, und zwar in Bezug auf die öffentliche Verwendung oder Verbreitung. Allerdings bestimmt [Art. 333 Abs. 7 StGB](#), dass die in anderen Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen strafbar sind, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist. Falls es bei einem Übertretungstatbestand in einem Spezialgesetz bleibt, sollte der Gesetzestext explizit zum Ausdruck bringen, dass *nur eine vorsätzliche Zu widerhandlung gegen das Verbot* mit Busse geahndet wird. Damit würde Klarheit geschaffen.

Wir erachten die Einführung eines entsprechenden Verbots im aktuellen Umfeld nicht als derart dringlich, dass sich eine stufenweise Umsetzung und die Behandlung der geplanten Ausweitung des Verbots auf andere rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole erst in einer zweiten Etappe aufdrängt, zumal eine Etappierung auch gewichtige Nachteile mit sich bringt: Durch die Etappierung wird auf eine ganzheitliche Sicht auf die Problematik verzichtet. Zudem werden dadurch gegebenenfalls Wertungskohärenzen geschaffen bzw. in Kauf genommen. Die in Aussicht gestellte zweite Etappe der Umsetzung wird gemäss dem Erläuternden Bericht als komplexer erachtet (S. 8). Hierzu sei bereits jetzt angemerkt, dass bei der Ausweitung des Verbots auf andere rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole die Gefahr einer Konturlosigkeit und Ausuferung der Strafbarkeit besteht.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Ill, Präsident

Kopie:

- Mitglieder SSK-CMP
- Generalsekretariat KKPD
- Generalsekretariat KKPKS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per Mail an: info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 26.03.2025

**Bundesgesetz zum Verbot der Verwendung nationalsozialistischer Symbole (VNSG)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum «Bundesgesetz zum Verbot der Verwendung nationalsozialistischer Symbole» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Schweizerische Städteverband schliesst sich weitestgehend der Stellungnahme der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD an, deren Stellungnahme wir diesem Schreiben beilegen.

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Städteverband SSV begrüßt den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG). Das Zusammenleben im urbanen Raum kann in seiner Dichte und Vielfalt von Hasssymbolen besonders beeinträchtigt werden und darum von einer entsprechenden Regelung profitieren.

Aus Sicht des SSV bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Anpassungsvorschläge. Die vorgeschlagene Regelung schliesst eine Strafbarkeitslücke des bisherigen Rechts (Art. 261bis StGB).

Das neue Gesetz dürfte in der Praxis grundsätzlich gut umsetzbar sein. Die Möglichkeit der Ahndung mittels Ordnungsbussen erscheint ebenfalls zweckmäßig. Bei Versammlungen und Kundgebungen könnten sich aufgrund der Meinungsäußerungsfreiheit jedoch Schwierigkeiten in der vollständigen Umsetzung des Gesetzes ergeben, wie beispielsweise der Vollzug des im Kanton Bern bereits länger geltenden Vermummungsverbots zeigt. Es ist davon auszugehen, dass einige Auslegungsfragen durch die zuständigen Gerichte zu klären sein werden.

Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD ist geplant, ein analoges Verbot stufenweise auf weitere extremistische, gewaltverherrlichende und rassendiskriminierende Ideologien auszuweiten, was sinnvoll erscheint. Es dürfte für die Bevölkerung wenig nachvollziehbar sein, wenn bspw. zwar Nazi-Symbole verboten sind, Symbole des Mussolini-Faschismus (Bsp. Hitlergruss vs. sog. Römischer Gruss) hingegen nicht.

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Praktische Probleme, welche wohl durch die Gerichte geklärt werden müssen, dürften sich u.a. im politischen Bereich ergeben. Wie auch der erläuternde Bericht festhält, werden Nazi-Symbole zunehmend auch von nicht-rechtsextremen Gruppierungen verwendet, um andere politische Haltungen zu diffamieren (Bsp. Pro-Palästina Gruppen).

In der Praxis wird sich zudem die Frage stellen, welche Symbole unter das VNSG fallen und welche nicht, solange kein verbindlicher Katalog festgelegt wird. Grundsätzlich dürften sehr viele und nicht einfach zu bestimmende und auch weniger bekannte Zeichen unter das Verbot fallen (z.B. Kennzeichen damaliger Nazi-Organisationen (NSDAP, SA, Hitlerjugend etc.), Nazi-Uniformteile, Orden, Rangabzeichen, Lieder, Grussformen, Abkürzungen, Symbole wie das Keltenkreuz und die Wolfsangel, Wehrmachtsinsignien usw.).

Gemäss erläuterndem Bericht fallen auch Abwandlungen wie Zahlenkombinationen unter das Verbot. Dies dürfte im Einzelfall nicht einfach zu beurteilen sein. Der Hinweis des EJPD im erläuternden Bericht, dass «in Zweifelsfällen die urteilenden Behörden im Rahmen der Auslegung und im Zusammenhang mit dem Kontext und der Intention des Täters oder der Täterin entscheiden können, ob eine Abwandlung im konkreten Fall als strafbar anzusehen ist», ist für die handelnden Angehörigen der Polizei nur beschränkt praktikabel.

Die Klärung der Frage, ob sichtbare Tätowierungen mit nationalsozialistischen Symbolen (bspw. «88», sichtbar am Hals) generell als künstlerischer Ausdruck im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a VNSG anzusehen und damit vom Verbot ausgenommen sind, wäre hilfreich. Die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass von einer nicht unerheblichen Anzahl an Personen solche Nazisymbole als Tätowierungen getragen werden.

Zu begrüssen wäre es ferner, wenn das Verbot sich nicht nur auf die Öffentlichkeit beschränken, sondern auch den privaten oder mindestens halb-privaten Raum umfassen würde, zumal die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Abgrenzung privat - öffentlich im Einzelfall und insbesondere für die Polizeikräfte schwierig ist und es sich lediglich um ein geringfügiges Übertretungsdelikt (Ordnungsbusse) handelt. Als öffentlich gelten gemäss Bundesgericht Handlungen, die nicht im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld erfolgen. Dies hängt von den konkreten Umständen ab, wobei auch die Zahl der Adressatinnen und Adressaten relevant, aber nicht allein ausschlaggebend ist. Dies ist für die Polizei nicht praktikabel. Beispiel: An einer Veranstaltung von Rechtsradikalen im Saal eines Restaurants werden T-Shirts mit SS-Runen getragen. Kann oder muss die Polizei dies büßen oder nicht? Ein generelles Verbot von Nazisymbolen wäre zu begrüssen und würde wohl auch von der Bevölkerung verstanden werden.

Eine Herausforderung für die Polizei dürfte die Anwendung der neuen Strafbestimmungen im Internet darstellen. Gemäss erläuterndem Bericht sind Nazisymbole auch im Internet verboten, wenn sie «öffentlich» verwendet werden, wobei die oben dargestellte Definition des Bundesgerichts zur Öffentlichkeit auch hier gelten soll. Eine Nutzung von Funktionen wie «gefällt mir» oder «Teilen» in Social Media stellt demzufolge bereits ein strafbares Verbreiten dar. Auch der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass die Identifizierung der Täterschaft und die Suche und Sicherung von Beweisen auf digitalen Plattformen oft schwierig sei. Anzufügen wäre noch, dass es v.a. regelmässig äusserst aufwendig und komplex ist. Da damit zu rechnen ist, dass der Polizei von Dritten (oder Medien) mögliche Verstösse gegen das VNSG im Internet bzw. auf Social-Media-Plattformen häufiger als heute gemeldet werden, zumal dies bereits heute schon regelmässig der Fall ist, dürfte hier ein nicht zu unterschätzender Aufwand auf die Polizei zukommen. Da es sich strafrechtlich gesehen um Bagatelldelikte handelt und Beschuldigte sogar Anspruch auf eine Ordnungsbusse haben, wird sich die Frage der Verhältnismässig-

keit von aufwendigen Ermittlungsmassnahmen und der Aufwand-Ertrag-Relation stellen, was bei Anzeigerstattenden/Meldenden (z.B. Polit-Aktivistinnen und -aktivisten, Organisationen, Medien) u.U. auf wenig Verständnis stossen dürfte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

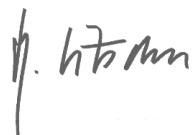
Schweizerischer Städteverband

Präsident



Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktorin



Monika Litscher

Beilage: Stellungnahme der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern
info.strafrecht@bj.admin.ch

Zürich, 12. März 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Dezember 2024 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VE-VNSG) durchzuführen.

In der Stadt Zürich lebt die grösste jüdische Gemeinschaft in der Schweiz. Seit dem terroristischen Angriff der Hamas am 7. Oktober 2023 auf Israel haben antisemitische Vorfälle in der Schweiz und in Zürich stark zugenommen. Der Stadtrat ergreift auch deshalb die Möglichkeit, die Anliegen der Stadt Zürich im Rahmen des genannten Vernehmlassungsverfahrens einzu-bringen. Dabei führen wir zuerst einige grundsätzliche Überlegungen aus, um im zweiten Teil auf bestimmte Aspekte bei der Umsetzung des VNSG einzugehen.

1. Grundsätzliches

Der Nationalsozialismus ist eine menschenverachtende Ideologie. Im Holocaust wurden Millionen jüdischer Menschen wie nie zuvor in der Geschichte gezielt und grausam ermordet. Dennoch dürfen in der Schweiz Hakenkreuze ungehindert gezeigt werden, gleiches gilt für den Hitlergruss und andere nationalsozialistische Symbole.

Die Symbole des Nationalsozialismus stehen für die Ausgrenzung und Verfolgung von jüdischen Menschen, Roma und Sinti, queeren Menschen, Menschen mit Behinderung, Schwarzen Menschen und weiteren mehr. Werden sie heute in der Öffentlichkeit verwendet, be-zwecken sie einzig die Herabsetzung und Einschüchterung all dieser Personen sowie die Verbreitung der inhumanen Ideologie des Nationalsozialismus.

Der Umstand, dass heute nationalsozialistische Symbole in der Schweiz ungehindert gezeigt werden dürfen, widerspricht den demokratischen Grundwerten der Schweiz. Die aktuelle Si-tuation ist namentlich für die jüdische Gemeinschaft in Zürich und anderswo sowie für Über-lebende der Shoa eine nicht hinnehmbare Zumutung.

Mit der Vorlage will der Bundesrat Verantwortung übernehmen und die bestehende Geset-zeslücke schliessen. Die Stadt Zürich mit ihrer vielfältigen Bevölkerung begrüsst das Verbot

von nationalsozialistischen Symbolen uneingeschränkt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Zürich die grösste jüdische Gemeinschaft der Schweiz lebt und antisemitische Vorfälle stark zunehmen, was zu grosser Verunsicherung führt.

2. Bemerkungen zu einzelnen Aspekten der Umsetzung

Mit Bezug auf die Umsetzung bestehen aus Sicht der Stadt Zürich keine grundsätzlichen Einwände oder Anpassungsvorschläge. Die vorgeschlagene Regelung schliesst eine Strafbarkeitslücke des bisherigen Rechts (Art. 261bis Strafgesetzbuch [StGB], SR 311.0). Die Möglichkeit der Ahndung mittels Ordnungsbusse ist zweckmässig.

Gemäss erläuterndem Bericht fallen auch Abwandlungen von nationalsozialistischen Symbolen unter das Verbot (bspw. Zahlenkombinationen wie 18 oder 88). Die Klärung der Frage, ob sichtbare Tätowierungen mit Abwandlungen von nationalsozialistischen Symbolen generell als vom Verbot ausgenommener künstlerischer Ausdruck (i. S. v. Art. 2 Abs. 2 lit. a VNSG) anzusehen sind oder nicht, ist für die Polizei hilfreich. Die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass von einer nicht unerheblichen Anzahl an Personen solche abgewandelten Nazi-symbole als Tätowierungen getragen werden.

Schliesslich ist gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD geplant, ein analoges Verbot stufenweise auf weitere extremistische, gewaltverherrlichende und rassendiskriminierende Ideologien auszuweiten. Dies ist sinnvoll. Es ist für die Bevölkerung wenig nachvollziehbar, wenn beispielsweise Nazi-Symbole verboten sind, Symbole des Mussolini-Faschismus (Hitlergruss und sogenannter Römischer Gruss) hingegen nicht. Das stufenweise Vorgehen mit dem Vorzug der Regelung zu nationalsozialistischen Symbolen ist aufgrund der Dringlichkeit der kürzeste und damit richtige Weg.

Vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen unterstreicht der Stadtrat mit Nachdruck, dass der VE-VNSG uneingeschränkt begrüsst wird.

Freundliche Grüsse
im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Corine Mauch

Thomas Bolleter

Kopie:
Schweizerischer Städteverband (info@staedteverband.ch)

Generalsekretariat EJPD
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Thörishaus, 30.03.2025

Vernehmlassungantwort für das neue Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrer Medienmitteilung vom 13.12.2024 eröffneten Sie die Gelegenheit zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG). Gerne nehme ich zur Vorlage wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Mein Name ist Loris Steffen. Ich habe meine Arbeit zur Erlangung des Mastertitels der Rechtswissenschaften mit dem Titel «Der juristische Rahmen für das Verbot von NS-Symbolen: Eine kritische Betrachtung» verfasst. Ich habe mich in diesem Rahmen intensiv mit verfassungsrechtlichen Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf die Meinungsfreiheit und deren Einschränkungen, auseinandergesetzt. Dabei standen die Abwägung zwischen dem Schutz der Menschenwürde und der freien Meinungsäußerung sowie die rechtlichen Voraussetzungen für ein symbolisches Verbot im Fokus.

2. Allgemeines

Bei der Durchsetzung eines Verbots von Nazi-Symbolen stellen sich nur schwer überwindbare Hürden: Wie soll das Bestimmtheitsgebot eingehalten werden oder werden die Strafverfolgungsbehörden nicht vor eine Sisyphusaufgabe gestellt?

Ebenfalls stellen sich die grundrechtlichen Bedenken, ob hier nicht ein unzulässiger Eingriff in die Meinungsfreiheit vorliegt oder ob ein solches Verbot nicht durch einen ungewollten chilling effect die Kunstfreiheit bedrohen könnte.

Deshalb ist meines Erachtens auf ein Verbot von nationalsozialistischen Symbolen, oder von Symbolen überhaupt, zu verzichten. Stattdessen sollte zur Bekämpfung nationalsozialistischer Ansichten auf andere Mittel, wie etwa eine bessere Aufklärung oder Integration statt Ausgrenzung gesetzt werden.

Mit dem scharfen Schwert des Strafrechts sollte nur vorsichtig umgegangen werden. Es sollte nicht verwendet werden, einzig um den Eindruck zu verschaffen, ein Problem würde dadurch gelöst werden.

3. Einzelbemerkungen

Bestimmtheitsgebot

Die Problematik entsteht hierbei dadurch, dass der Wortlaut einer Verbotsnorm offen genug formuliert sein muss, um alle verpönten Symbole abzudecken, was jedoch dazu führen kann, dass er Symbole umfasst, welche nicht sozialschädlich sind, aber auch dass durch eine zu offene Formulierung für den Bürger nicht mehr abschätzbar ist, wo die Grenze zur Strafbarkeit liegt. Besonders im politischen Bereich ist eine klare, gesetzliche Regelung wünschenswert, da die Strafwürdigkeit je nach Sachverhalt stärker abweicht als bei anderen Strafrechtsmaterien und unbestimmte Tatbestände ein Hindernis für aktive, politische Tätigkeit der Bürger bilden.

Dem begegnet der vorliegende Vorentwurf, in dem er sich auf die klassischen Symbole des Nationalsozialismus beschränkt. Jedoch verwenden einschlägige Kreise vermehrt andere Symbole für ihre Zwecke. Deutschland begegnet dieser Problematik, in dem es die für einen Durchschnittsbürger klar als nationalsozialistischen Symbole und die Symbole anderer verbotenen Organisationen für strafbar erklärte.

Anhand des Rechtsguts der Menschenwürde gemessen, rechtfertigt sich eigentlich nur eine ausgedehnte Liste an verbotenen Symbolen, da ein Symbol, nur weil es unbekannt ist, nicht weniger eine menschenverachtende Ideologie darstellt. Andererseits ist fraglich, wo dann die Grenze gezogen wird. Ebenfalls stellt sich die Frage, wie sinnvoll es ist, vermeintlich nationalsozialistische Symbole in einem breiteren Rahmen zu verbieten, als dies selbst Deutschland getan hat.

Daraus ergeben sich 2 Möglichkeiten: Entweder man umfasst nur die klassischen Symbole des Nationalsozialismus und Symbole mit demselben Gesamteindruck, dies würde jedoch dem Problem kaum helfen, da Rechtsextreme schlicht andere Symbole verwenden könnten, um sich zu identifizieren.

Oder man müsste eine gesetzliche Möglichkeit schaffen, auch die Umgehung des Symbolverbotes zu umfassen.

Um dieser Problematik der Unbestimmtheit entgegenzuwirken, wird deshalb vorgeschlagen, eine Liste von Symbolen zu erarbeiten, welche unter die Strafbarkeit fallen.

Im Lichte des Legalitätsprinzips wäre wünschenswert, dass eine solche Liste mindestens als Bundesratsverordnung ausgestaltet werden würde, was jedoch trotzdem bezüglich Rechtsschutz der Lösung in Deutschland nicht gleichkommt. Dort können neben klassisch nationalsozialistischen Symbolen nämlich auch Symbole von verbotenen Organisationen verboten werden, wobei diesfalls der Rechtsweg an ein Gericht vorgesehen ist.¹

¹ §21 Abs. 4 GG und §6 Vereinsgesetz

Abgrenzungsschwierigkeiten

Das Verbot bestimmter Symbole kann in mehrerlei Hinsicht Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten:

Erstens stellt sich die Frage, welche Symbole unter das Verbot fallen sollten. Dabei gibt es die Möglichkeit, sich wie in Deutschland nur über die weit bekannten Symbole zu beschränken, was ebenfalls hinsichtlich des Bestimmtheitsgebotes begrüssenswert ist und in Deutschland damit gerechtfertigt wird, dass nur bekannte Symbole den öffentlichen Frieden bedrohen.²

Andererseits ist fraglich, ob eine solche Handhabung im Lichte der vorgesehenen Schweizer Rechtsgütern der Menschenwürde und öffentlichem Frieden genügt.

Eine Abdeckung von Abwandlungen nationalsozialistischer Symbole sorgt dafür, dass im Grenzbereich ein grosses Ermessen für Rechtsanwendungsbehörden entsteht.

Ebenfalls wird ein solches Verbot zu einem Katz und Mausspiel zwischen Strafverfolgungsbehörden und Rassisten sorgen. Um sich dem Tatbestand zu entziehen, werden sich Rassisten neue Symbole zur Identifikation einverleiben. Dies würde nicht nur für Probleme bei der Strafverfolgung sorgen, sondern hätte auch schädliche, gesellschaftliche Folgen. Es verleiht Rechtsradikalen nämlich eine Macht sich ein argloses Symbol einzuverleiben und die Verwendung zu verpönen.

Dies zeigt sich etwa an der Marke Consdaple, welche die Buchstaben NSDAP enthält und deshalb von nationalsozialistischen Kreisen einverleibt wurde, so dass das Tragen teilweise sogar von deutschen Gerichten als strafbare Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen gewertet wurde.³

Dass eine Strafnorm Auslegungs- und Umgehungsprobleme verursacht, ist zu erwarten und allein kein Grund darauf zu verzichten. Hier im Besonderen sollte es jedoch anregen darüber nachzudenken, ob eine Norm sinnvoll ist. Liegt kein strafbares Unrecht mehr vor, wenn das Hakenkreuz insofern abgeändert wird, dass es nicht wiederzuerkennen ist, aber immer noch als Symbol für dieselbe Ideologie steht?

Die Konsequenz kann einerseits sein, jedes Symbol zu verbieten, mit welchem sich Nazis identifizieren, dabei ist schwer rechtfertigbar, inwiefern dies nicht Gesinnungsstrafrecht darstellt, oder es muss sich die Frage stellen, inwiefern das Zeigen eines Symbols allein ein Unrecht darstellen kann.

Dabei muss man zum Schluss kommen, dass nicht das Zeigen des Symbols das Unrecht darstellen kann, sondern die Handlungen, für welche das Symbol advoviert und diejenigen Organisation, welche solche Handlungen propagiert. Diese werden aber nicht bekämpft, indem ihnen eine Identifizierungsmöglichkeit entzogen wird, da sich diese leicht ersetzen lassen.

Es müssen also geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der nationalsozialistischen Ideologie ergriffen werden. Das Verbot von Symbolen suggeriert nur, dass gehandelt wird, ohne dass eine reale Wirkung erzielt wird.

² HÖRNLE TATJANA, Aktuelle Probleme aus dem materiellen Strafrecht bei rechtsextremistischen Delikten, in NZSt, 22/2002 S. 115

³ AG Neuruppin, Urteil vom 3. Juni 2002, Az. 81 Ds 372 Js 21202/01

Zu weit gefasster Tatbestand

Jede Strafnorm muss eine Grenze zwischen strafbarem und straflosem Verhalten ziehen. Nicht jede Täuschung ist Betrug, nicht jedes Druckausüben eine Nötigung. Deshalb spricht sich auch ein Teil der Lehre zurecht dafür aus, dass je abstrakter das Gefährdungsdelikt ist, desto höhere Anforderungen müssen an die Legitimation gestellt werden.⁴

Daran anknüpfend muss restriktiv mit der Annahme eines strafwürdigen Unrechts umgegangen werden.

Dies wiegt umso schwerer, als dass anders als beim Betrug oder der Nötigung nicht ein Individualrechtsgut betroffen ist, sondern ein Kollektives.

Bei kollektiven Rechtsgütern nimmt REUTER zurecht an, dass diese zurückhaltender angewendet werden müssen, da sie vager sind als Individualrechtsgüter und daher Gefahr laufen, dass jede Freiheitseinschränkung damit gerechtfertigt werden könnte und dies der Kontrollfunktion des Rechtsguts zuwiderläuft.⁵

Strafrecht muss fragmentarisch sein und kann nicht grossflächig Handeln verbieten, ohne gegen den Grundsatz der Subsidiarität des Strafrechts zu verstossen.⁶

Die Annahme der Strafbarkeit muss also restriktiv sein und darf nur angenommen werden, wenn eine tatsächliche, wenn auch abstrakte, Gefahr für das Rechtsgut besteht.

Die Annahme, dass jede Verwendung von NS-Symbolen grundsätzlich die Menschenwürde verletzt, sofern ein schützenswürdiger Zweck nicht ausnahmsweise die Strafbarkeit ausschliesst, widerspricht sodann diesen Prinzipien. Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB sieht bereits ein Verbot vor, wenn «öffentliche Ideologien verbreitet [werden], die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumldung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind». Die bereits geltende Regelung ist meines Erachtens sodann ausreichend.

Eignung zur Bekämpfung von Antisemitismus

Staatliches Handeln muss geeignet sein, ein Problem zu bekämpfen. Eine solche Eignung ist hier zweifelhaft.

Nazi-Symbole seien „nicht die einzigen und vor allem nicht die primäre Ursache von zunehmender rassistischer Gewalt“.⁷ Ein komplexes Problem wie Rechtsextremismus lässt sich nur durch ein Zusammenspiel von Massnahmen bekämpfen.

Von Teilen der deutschen Lehre wird das Strafrecht als gar kontraproduktiv für die Bekämpfung des politischen Extremismus bezeichnet. So würden Straftäter zu Märtyrern, welchen ein

⁴ REUTER DIRK, Verbotene Symbole – Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung zum Verbot von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in § 86a StGB, Diss. 2004 Berlin – Humboldt Universität, erschienen in Nomos Universitätsschriften Recht, Band 13, S. 32 mit Verweisen, dortige Fussnote 102

⁵ REUTER, a.a.O., S. 21-22, ebenfalls VOLI AFRODITI: Die Leugnung von historischen Tatsachen als Straftatbestand im internationalen Vergleich, Diss. 2023 Berlin – Humboldt Universität, erschienen im Duncker & Humboldt Verlag Berlin, Band 307, S. 171

⁶ REUTER, a.a.O., S. 24

⁷ EJPD, Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über den Bericht und den Vorentwurf betreffend rassistische Symbole, Bern, Januar 2010, S. 9

öffentliches Forum geboten werde. Ebenfalls könne der Verfolgungsdruck den Zusammenhalt innerhalb der Gruppe fördern.⁸

Hier hinein spielt auch die Problematik des symbolischen Strafrechts.

Symbolisches Strafrecht liegt vor, wenn nicht Recht geschaffen werden soll, welches effektiv umsetzbar ist, sondern der Gesetzgeber soziale Ideale verstärken will, indem er sie zu Recht, oder hier eben zu Unrecht, erklärt.

Symbolische Gesetzgebung ist nicht an sich illegitim, aber sie ist durchaus bedenklich, wenn dadurch Effektivität vorgetäuscht wird und auf eigentlich effektive Massnahmen verzichtet wird.

So brachte in der Vernehmlassung zum Entwurf 2010 besonders die KKPKS gewichtige Vorbehalte darin ein, dass ein solches Gesetz die Justiz vor eine praktisch unlösbare Aufgabe bei der Strafverfolgung stelle, welche dem hohen Erwartungsdruck nicht standhalten könne und so ein «lex imperfecta» geschaffen werde, welches gar nicht durchgesetzt werden könne.⁹

Etwaige Probleme würden sich etwa bei Schmierereien geben, welche praktisch nicht verfolgbar sind und für hohe Dunkelziffern sorgen.

Auch in Hinblick auf das Internet wäre eine Durchsetzung praktisch unmöglich.

Bei Demonstrationen könnten verbotene Symbole in einer solchen Menge verwendet werden, dass blos eine selektive Strafverfolgung möglich wäre. Dies schadet dem Vertrauen in die Funktionstüchtigkeit der Strafjustiz, da Täter nur zufällig gefasst werden könnten.

Als Alternativen werden präventive Lösungen vorgeschlagen, so ist primär auf Aufklärung, Wissensvermittlung und Ausstiegshilfen abzustellen. Nicht Ausgrenzung, sondern Integration von Extremisten ist ein geeigneteres Mittel.¹⁰

Grundrechtliche Bedenken

Meinungsfreiheit

Grundrechtsschutz ist vor allem eines: Minderheitenschutz. Er dient zur Verhinderung einer Diktatur der Mehrheit zuungunsten der Rechte der Minderheit. Vielleicht kein Grundrecht verkörpert dies mehr als das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Populäre Meinungen brauchen keinen Schutz vor Einschränkung, es sind unpopuläre, abstossende und verwerfliche Meinungen, welche schutzbedürftig sind.

Meinungsfreiheit kann darum bei einer Einschränkung auch nicht gleichbehandelt werden, wie die anderen Grundrechte. Es lassen sich nicht einfach einige Meinungen verbieten, ohne der Integrität des gesamten Grundrechts zu schaden.

Es kann nicht bei der Richtigkeit angesetzt werden, um den Schutzbedarf einer Meinung abzuschätzen. Die Idee der Meinungsfreiheit ist es, das breitest mögliche Spektrum von Meinungen zuzulassen, damit sich die Beste durchsetzen kann. Dem widerspricht es, «falsche» Meinungen auszuschliessen.

⁸ REUTER, a.a.O., S. 33 mit Verweisen, ebenfalls Bericht und Vorentwurf über die Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend rassistische Symbole, Juni 2009, [Vernehmlassungsbericht] S. 26.

⁹ Vernehmlassungsbericht, a.a.O., S. 9

¹⁰ REUTER, a.a.O., S. 36, ebenso JOSITSCH DANIEL, Strafrecht gegen Rassendiskriminierung - Rechtsvergleich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kolumbien mit Blick auf die Revision des schweizerischen Strafrechts, Diss. St. Gallen 1993, S. 241

Die Meinungsfreiheit ist kein Selbstzweck. Sie dient dem Fortschritt der Gesellschaft, dieser ist nur möglich, wenn ein Austausch möglich ist. Verbietet man richtige Meinungen, wird die Wahrheit unterdrückt. Verbietet man falsche Meinungen, nimmt man der Wahrheit die Möglichkeit, ihren Wahrheitscharakter durch Widerlegung des Gegenteils zu beweisen.

Des Weiteren eröffnet die Frage nach der Richtigkeit, wer über diese zu entscheiden hat. Der Rahmen der zulässigen Meinungen kann nicht dem Staat, der Mehrheit oder Experten überlassen werden, da dadurch das Diskussionsspektrum in einer Weise beschnitten wird, welche der Wahrheitsfindung schadet.

Dasselbe gilt auch für abscheuliche und auf Falschinformationen basierende Ansichten, wie diese der Nationalsozialisten. Durch das Verbot, solche Ansichten in der Öffentlichkeit kundzutun, ändert man keine Meinungen; im Gegenteil ist es ein Zeichen der Schwäche, wenn man nicht auf die Stärke der Wahrheit setzt.

Kunstfreiheit: Chilling Effekt auf die Kunstfreiheit am Beispiel «Wolfenstein»

Wolfenstein ist eine Computerspielserie, welche dem Genre der Egoshooter zugeordnet werden kann. Der Spieler schlüpft dabei in die Rolle eines Rebellen, welcher sich in einer alternativen Realität, in welcher die Nazis den 2. Weltkrieg gewonnen haben, gegen deren Unterdrückung einsetzt.

1998 urteilte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, dass die Verbreitung des Videospiels «Wolfenstein 3D» ein öffentliches Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen darstellt und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 70 DM.¹¹

Dies mit der Begründung, dass die Vorschrift nicht nur der Abwehr einer Wiederbelebung von verbotenen Organisationen diene, sondern auch der Wahrung des politischen Friedens. Damit solche Zeichen sich nicht wieder soweit einbürgern können, dass sie von den Unterstützern dieser Ideologien gefahrenlos wiederverwendet werden können, kann nicht nur bei der Bekenntnis angesetzt werden, sondern sollte die Verwendung in Videospielen generell verboten sein. Dass diese dem Feind zugeordnet werden, spielt dabei keine Rolle. Allein schon der Fakt, dass Jugendliche solchen Zeichen ausgesetzt sind und dass bei einzelnen Nutzern Sympathien für die Gegnerseite erweckt werden könnten, rechtfertige ein solches Verbot.

Dieses Urteil ist folgeschwer. Es sorgt dafür, dass sich Generationen von Spieleentwickler dazu entscheiden, sich selbst zu zensieren, um ihre Spiele ohne die Gefahr vor Strafverfolgung auf dem deutschen Markt anbieten zu können, wobei keine Rolle spielte, dass andere Gerichte die Auffassung des OLG Frankfurts nicht teilten.¹²

Aus dem Hakenkreuz wird ein fiktives Symbol in einem weissen Kreis auf rotem Grund, aus dem Führer wird der Kanzler und aus dem Vernichtungslager wird das Gefangenengelager. Dass mit einer solchen Verharmlosung keinem Opfer gedient ist, dürfte offensichtlich sein, aber damit ist noch nicht genug.

Solche Spiele existieren weiterhin: Hearts of Iron erlaubt es weiterhin in einem Strategiespiel in der Rolle des Oberkommandanten der deutschen Streitkräfte zu versuchen den zweiten Weltkrieg zu gewinnen.

¹¹ OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.3.1998 – 1 Ss 407/ 97 in NStZ 1999 S. 356ff.

¹² ZIMMERMANN FELIX, Wider die Selbstzensur – Das Dritte Reich, nationalsozialistische Verbrechen und der Holocaust im Digitalen Spiel, in Hypotheses, 27.08.2017 (<https://gespielt.hypotheses.org/1449>)

Call of Duty WW2 ermöglicht es, als deutscher Soldat in der Schlacht um Omaha Beach zu versuchen, gegen andere Mitspieler zu gewinnen.

Und das ist auch nicht weiter problematisch: Es ist Ausdruck der menschlichen Kuriosität. Es erlaubt, in eine Rolle zu schlüpfen, welche man im echten Leben nie einnehmen wollen würde.

Idee der Kunstfreiheit ist es individuelle, persönliche Entfaltung zu fördern, Moralempfinden herauszufordern, Grenzen zu überschreiten und Menschen zum Nachdenken zu erregen.¹³ So kann es nicht Aufgabe des Strafrechts sein, eine bestimmte künstlerische Ausdrucksweise zu pönalisieren, einzig aufgrund einer theoretischen Gefahr, dass die Prävalenz von Hakenkreuzen das Wiederaufkommen der Nationalsozialisten fördern könnte.

Dies wird ebenfalls dadurch gestützt, dass diese Spiele oft in 2 Fassungen erscheinen: Einer Fassung für den weltweiten Markt, ohne Verfremdung der NS-Symbole und einer Fassung für den deutschen Markt.

Warum sollte das Zeigen der NS-Symbolik hier so gefährlich sein, dass es strafrechtliches Eingreifen verlangt?

Des Weiteren lässt sich erkennen, dass die Argumentation des Oberlandesgerichtes fehlschlägt, da sie auch auf andere Kunstformen übertragen werden könnte.

Will verhindert werden, dass Hakenkreuze wieder prävalent in der Gesellschaft werden, dürften diese auch nicht in Filmen wie «Er ist wieder da», welcher vor Hitler warnen will, diesen aber humorvoll in Film darstellt, verwendet werden. Auch andere nicht historische Filme, welche der Unterhaltung und nicht der Aufklärung dienen, müssten davon erfasst sein.

Nur so würde dem vorgebrachten öffentlichen Interesse der Sicherung des demokratischen Rechtsstaates und politischen Friedens durch Verhinderung des verbreitenden Verwendens der Symbole bestmöglich gedient werden.

Das Vorbringen, dass Spiele immersiver als Filme sind, dürfte dadurch ausgeglichen werden, dass Filme in der Gesellschaft weit mehr verbreitet sind und so für eine weitere Verbreitung der Symbole sorgt.

Wenn man nun also die Argumentation des Oberlandesgerichtes zu seiner logischen Konsequenz weiterführt, zeigt sich, dass dadurch ein viel zu grosser Teil der Gesellschaft in Handlungen eingeschränkt sind, welche überhaupt keinen Unrechtscharakter aufweisen, bloss um vor einer theoretischen Gefahr zu schützen. Solch ein frühes Ansetzen der Strafbarkeit kann nicht mit einem liberalen Strafrecht vereinbar sein.

Dabei spielt meines Erachtens auch keine Rolle, dass der vorliegende Vorentwurf eine Ausnahme für künstlerische Darstellungen vorsieht. Da bereits die Aussicht auf ein mögliches Strafverfahren einen chilling effect haben könnte, welche der Kunstfreiheit in unzulässiger Weise schadet.

¹³ WYTTEBACH, BSK-BV, Art. 21 N 4

4. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Entwurf eines Gesetzes zum Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen tiefgreifende verfassungsrechtliche und gesellschaftliche Fragen aufwirft. Besonders die Probleme der Bestimmtheit und der Abgrenzung von verbotenen Symbolen sowie die Frage nach der Vereinbarkeit mit der Meinungsfreiheit und Kunstfreiheit stellen zentrale Herausforderungen dar. Ein solches Verbot könnte zu einem symbolischen Strafrecht führen, das mehr den Anschein erweckt, ein Problem zu lösen, als tatsächlich wirksam gegen extremistische Ideologien vorzugehen. Zudem könnte das Verbot von Symbolen zu einem „Katz-und-Maus-Spiel“ zwischen Strafverfolgungsbehörden und Extremisten führen, ohne die eigentlichen Ursachen des Problems anzugehen.

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus sollte vielmehr auf präventive Massnahmen wie Aufklärung und Integration statt Ausgrenzung setzen. Angesichts dieser Überlegungen scheint es sinnvoller, auf nicht auf repressive Massnahmen zurückzugreifen, die die Kunstfreiheit und die Meinungsfreiheit gefährden und die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit extremistischen Ideologien fördern.

Freundliche Grüsse



Loris Steffen

Per E-Mail
info.strafrecht@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Neuenburg, 31. März 2025

Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüßen



Marie-Pierre de Montmollin
Präsidentin SVR-ASM



Schweizerische Vereinigung
Städtischer Polizeichefs und
-chefinnen SVSP
c/o Stadtpolizei Zürich
Bahnhofquai 3
8001 Zürich
Telefon 044 411 71 02

Geht als Email an:
info.strafrecht@bj.admin.ch

Zürich, 21. Februar 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVSP unterstützt grundsätzlich den vorliegenden Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG). Die vorgeschlagene Regelung schliesst eine Strafbarkeitslücke des bisherigen Rechts (Art. 261bis StGB).

Die neue Regelung dürfte in der Praxis für die Polizei grundsätzlich umsetzbar sein. Die Möglichkeit der Ahndung mittels Ordnungsbusse erscheint ebenfalls zweckmäßig. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass lediglich dann eine Ordnungsbusse ausgestellt werden kann, wenn die Polizeiangehörigen die Widerhandlung selbst festgestellt haben. Bei Anzeigen von Dritten hingegen muss das ordentliche Strafverfahren eingeleitet werden, was entsprechend zu einem grösseren Aufwand für die Polizei und zu einer zusätzlichen Belastung der Strafbehörden führt. Weiter gibt es folgende Punkte, die es zu beachten gilt (vgl. nachstehende Ausführungen).

Praktische Fragestellungen, welche wohl dereinst durch die Gerichte geklärt werden müssen, dürften sich u.a. im politischen Konnex ergeben. Wie auch der erläuternde Bericht festhält, werden Nazi-Symbole zunehmend auch von nicht-rechtsextremen Gruppierungen verwendet, um andere politische Haltungen zu diffamieren (bsp. Pro-Palästina Gruppen, welche Israel anlässlich von Demonstrationen mit dem Naziregime gleichsetzen, wie beispielsweise «Israelische Armee=SS», «Netanjahu=Hitler»).

In der Praxis wird sich zudem die Frage stellen, welche Symbole denn nun genau unter das VNSG fallen und welche nicht. Bsp: Kennzeichen damaliger Nazi-Organisationen (NSDAP, SA, Hitlerjugend etc.), Nazi-Uniformteile, Orden, Rangabzeichen, Lieder, Grussformen, usw.). Dies könnte zu unerspriesslichen Diskussionen mit Anzeigeerstattern und beschuldigten Personen führen.

Der Hinweis des EJPD im erläuternden Bericht, dass «in Zweifelsfällen die urteilenden Behörden im Rahmen der Auslegung und im Zusammenhang mit dem Kontext und der Intention des Täters entscheiden können, ob eine Abwandlung im konkreten Fall als strafbar anzusehen ist», ist für die Polizei nur beschränkt praktikabel (angemerkt sei, dass die



Polizei im Ordnungsbussenverfahren in diesem Sinne wohl als urteilende Behörde zu gelten hat).

Zu begrüssen wäre es ferner, wenn das Verbot sich nicht nur auf die Öffentlichkeit beschränkt, sondern auch den privaten oder halb-privaten Raum umfassen würde, zumal die Abgrenzung privat - öffentlich insbesondere für die handelnden Polizeifunktionäre schwierig ist:

Als öffentlich gelten gemäss Bundesgericht Handlungen, die nicht im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld erfolgen. All dies hängt von den konkreten Umständen ab. Diese umfassende Einzelfallanalyse ist für die Polizei ebenfalls nicht praktikabel.

Beispiel: An einer Veranstaltung von Rechtsradikalen im Saal eines Restaurants werden T-Shirts mit SS-Runen getragen. Kann oder muss die Polizei dies büßen oder nicht?

Ein generelles Verbot von Nazisymbolen auch im privaten Umfeld wäre aus unserer Sicht deshalb zu begrüssen und würde wohl auch von der Bevölkerung verstanden werden.

Eine Herausforderung für die Polizei dürfte weiter die Anwendung der neuen Strafbestimmungen im Internet darstellen. Gemäss erläuterndem Bericht sind Nazisymbole auch im Internet verboten, wenn sie «öffentliche» verwendet werden, wobei die oben dargestellte Definition des Bundesgerichts zur Öffentlichkeit auch hier gelten soll. Eine Nutzung von Funktionen wie «gefällt mir» oder «Teilen» in Social Media stellt demzufolge bereits ein strafbares Verbreiten dar. Auch der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass die Identifizierung der Täterschaft und die Suche und Sicherung von Beweisen auf digitalen Plattformen oft schwierig sei. Anzufügen wäre noch, dass solche Ermittlungen in der Regel äusserst aufwendig und komplex sind. Da davon auszugehen ist, dass der Polizei von Dritten (oder Medien) mögliche Verstösse gegen das VNSG im Internet bzw. auf Social-Media-Plattformen häufig gemeldet werden, dürfte hier ein nicht zu unterschätzender Aufwand auf die Polizei zukommen. Da es sich aber strafrechtlich gesehen um Bagatelldelikte handelt und Beschuldigte sogar Anspruch auf eine Ordnungsbusse haben, wird sich regelmässig die Frage der Verhältnismässigkeit von aufwendigen Ermittlungsmassnahmen stellen, was bei Anzeigerstattern/Meldern (z.B. Polit-Aktivisten, jüdischen Organisationen, Medien) wohl auf wenig Verständnis stossen dürfte.

Freundliche Grüsse

Beat Oppliger
Co-Präsident SVSP